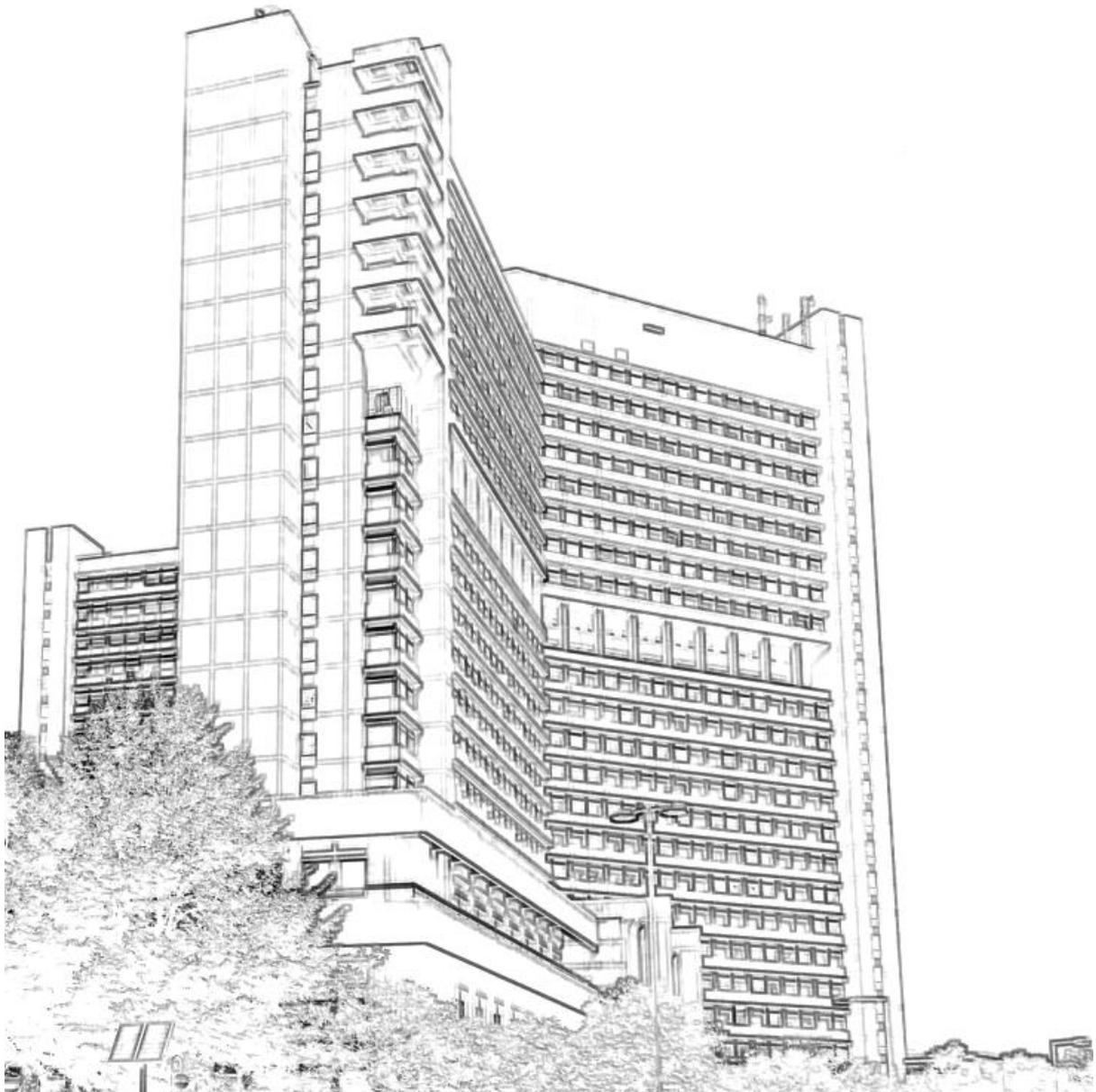


# AMTSGERICHT KÖLN



## GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2024

Die richterlichen Geschäfte sind verteilt durch die Beschlüsse des Präsidiums vom 19.12.2023, 21.02.2024, 07.03.2024 und vom 21.03.2024.

Stand: 25.03.2024

## **Amtsgericht Köln**

Justizzentrum Luxemburger Straße 101, 50939 Köln

Telefon: (0221) 477-0

Telefax: (0221) 477-3333

Nebenstelle Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Telefon: (0221) 7711-0

Internet: [www.ag-koeln.nrw.de](http://www.ag-koeln.nrw.de)

E-Mail: [verwaltung@ag-koeln.nrw.de](mailto:verwaltung@ag-koeln.nrw.de)

Telefonliste: <http://www.ag-koeln.nrw.de/kontakt/telefonliste/index.php>



Dieser Geschäftsverteilungsplan verwendet nur eine – die kürzere männliche – Form, um die Lesbarkeit zu vereinfachen.

## ÜBERSICHT

<b>A</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>9</b>
A.I	Justizgebäude .....	9
A.II	Zugewiesene Zuständigkeit des Amtsgerichts Köln .....	9
A.III	Abgegebene Zuständigkeiten .....	10
A.IV	Bestimmung der zuständigen Abteilung .....	10
A.IV.1	Grundsätzliche Bestimmungen.....	10
A.IV.1.1	Verteilung im Turnus.....	11
A.IV.1.1.1	Verfahren im Turnussystem .....	11
A.IV.1.1.2	Verfahren im Turnuswertsystem .....	12
A.IV.1.1.3	Auskünfte über den Turnus.....	13
A.IV.1.1.4	Anrechnung nach Richterablehnung .....	13
A.IV.1.1.5	Anrechnung bei zurückverwiesenen Verfahren .....	13
A.IV.1.1.6	Anrechnung nach Mediation .....	13
A.IV.1.1.7	Anrechnung bei Abgabe innerhalb des Gerichts.....	13
A.IV.1.1.8	Zivilsachen .....	13
A.IV.1.1.9	Familiensachen .....	14
A.IV.1.1.9.1	Sachzusammenhang („Vorstückregel“).....	14
A.IV.1.1.9.2	Ausnahmen.....	14
A.IV.1.1.9.3	Anrechnung im Turnus für besondere Verfahren.....	14
A.IV.1.1.10	Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren.....	15
A.IV.1.1.10.1	Turnuskreise .....	15
A.IV.1.1.10.2	Nummerierung.....	16
A.IV.1.1.10.3	Zentrale Vergabestellen .....	16
A.IV.1.1.10.4	Abtrennungen, Zusammenhang etc.....	16
A.IV.1.1.10.5	Fortdauer der Zuständigkeit .....	16
A.IV.1.1.10.6	Abgaben .....	17
A.IV.1.1.10.7	Wiederaufnahmeverfahren.....	17
A.IV.1.1.10.8	Besonderheiten für den Turnus in Verkehrsordnungswidrigkeiten .....	18
A.IV.1.1.10.9	Besonderheiten für den Turnus in Jugendstrafsachen .....	18
A.IV.1.2	Verteilung nach Buchstaben .....	19
A.IV.1.3	Spezielle Bestimmungen .....	20
A.IV.1.3.1	Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungssachen .....	20
A.IV.1.3.1.1	Mehrere Personen oder Bezeichnungen.....	20
A.IV.1.3.1.2	Widerklage, Aufrechnung u.a. ....	20
A.IV.1.3.1.3	Urkunden-, Scheck- und Wechselprozess .....	20
A.IV.1.3.1.4	Selbstständige Beweisverfahren .....	21
A.IV.1.3.1.5	Sachzusammenhang.....	21
A.IV.1.3.1.6	Klagen auf Honorar und wegen Regresses.....	21
A.IV.1.3.2	Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen .....	22
A.IV.1.3.3	Registersachen.....	22
A.IV.1.3.4	Nachlasssachen .....	22

A.IV.1.3.5	Betreuungs-, betreuungsgerichtliche Zuweisungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen.....	22
A.IV.1.3.6	Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten.....	23
A.IV.1.3.6.1	Maßgeblicher Name .....	23
A.IV.1.3.6.2	Sonderabteilungen .....	23
A.IV.1.3.6.3	Bewährungsaufsicht .....	23
A.IV.1.3.6.4	Ausschließung eines Richters wegen Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung, Ablehnung eines Richters, zurückverwiesene Verfahren .....	23
A.IV.1.3.6.5	Fortdauer der Zuständigkeit.....	24
A.IV.1.3.6.6	Selbstständiges Einziehungsverfahren.....	24
A.IV.1.4	Zuständigkeit bei mehrfacher Eintragung .....	24
A.IV.1.5	Aufgelöste und neu eingerichtete Abteilungen.....	24
A.IV.1.6	Abgabe innerhalb des Gerichts.....	24
A.IV.1.6.1	Zeitraum der Abgabe.....	24
A.IV.1.6.2	Verfahren und Wirkungen der Abgabe im Turnussystem.....	25
A.IV.1.7	Zuständigkeitsstreitigkeiten.....	25
A.IV.1.8	Verteilung von Eilanträgen bei Ausfall von EDV-Anlagen .....	26
<b>A.V</b>	<b>Vertretung.....</b>	<b>26</b>
A.V.1	Vertretung nach Dienstatler.....	26
A.V.2	Vertretung vorübergehend nicht besetzter Abteilungen .....	26
A.V.3	Ergänzende Vertretung in Befangenheitssachen .....	27
A.V.4	Ergänzende Regelungen in Betreuungssachen (ohne Abt. 175 bis 177).....	27
A.V.5	Ergänzende Regelungen in Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75) sowie Restrukturierungssachen (Abt. 82 – 84).....	28
A.V.6	Ergänzende Regelungen für die Strafabteilungen.....	28
A.V.7	Ergänzende Regelungen für die Bereitschaftsdienste.....	28
A.V.8	Ergänzende Regelungen für die Ermittlungs- und Haftrichter.....	28
A.V.9	Einsatz von Richtern ohne Abteilung („Springer“) .....	28
A.V.10	Vertretung nach erfolgreicher Richterablehnung.....	29
<b>A.VI</b>	<b>Richterablehnung.....</b>	<b>29</b>
<b>A.VII</b>	<b>Fortgeltung bestehender Bestimmungen .....</b>	<b>30</b>
<b>B</b>	<b>Verteilung der richterlichen Geschäfte .....</b>	<b>31</b>
<b>B.I</b>	<b>Zivilprozesssachen (Abt. 91 – 292).....</b>	<b>31</b>
B.I.1	Allgemeine Zivilprozesssachen .....	31
B.I.2	Mahnsachen .....	32
B.I.3	Krankenversicherungssachen .....	32
B.I.4	Reisesachen.....	33
B.I.5	Urheberrechts- und Entschädigungssachen .....	33
B.I.6	Prämienrückerstattungssachen .....	33
B.I.7	Rechtsstreitigkeiten nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen .....	33
B.I.8	Miet- und Wohnungseigentumssachen.....	34
B.I.8.1	Mietsachen.....	34
B.I.8.2	Wohnungseigentumssachen.....	34
B.I.9	Verkehrszivilsachen .....	35

B.I.10	Sonderzuweisungen .....	35
B.I.11	Mobiliarzwangsvollstreckung.....	35
B.I.12	Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen .....	36
<b>B.II</b>	<b>Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75) sowie Re-</b> <b>strukturierungssachen (Abt. 82 – 84) .....</b>	<b>36</b>
B.II.1	Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75) .....	36
B.II.2	Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht gem. § 89 Abs. 3 InsO (Abt. 76).....	37
B.II.3	Restrukturierungssachen (Abt. 82 – 84) .....	37
<b>B.III</b>	<b>Familiensachen (Abt. 301 – 334) .....</b>	<b>37</b>
B.III.1	Sonderzuständigkeiten.....	38
B.III.2	Erinnerungen in vereinfachten Unterhaltsverfahren .....	39
B.III.3	Pflegschaften, Vormundschaften u.a. ....	39
<b>B.IV</b>	<b>Freiwillige Gerichtsbarkeit.....</b>	<b>39</b>
B.IV.1	Grundbuchsachen (Abt. 10 – 28).....	39
B.IV.2	Nachlasssachen (Abt. 29 –40) .....	39
B.IV.3	Registersachen (Abt. 41 – 43).....	40
B.IV.4	Betreuungs-, betreuungsgerichtliche Zuweisungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Abt. 51 – 64, 175 – 177).....	41
B.IV.4.1	Zuständigkeit.....	41
B.IV.4.2	Vorrang des Richters des Bereitschaftsdienstes W - B:.....	43
B.IV.4.3	Vertretung des Richters des Bereitschaftsdienstes W - B:.....	43
B.IV.5	Abschiebungssachen (Abt. 507a – 507f) .....	44
B.IV.6	Beratungshilfe (Abt. 360 – 364).....	44
B.IV.6.1	Beratungshilfe .....	44
B.IV.6.2	Beratungshilfe .....	44
B.IV.7	Aufgebots- und Verteilungssachen; Auffangzuständigkeit (Abt. 378, 379).....	44
<b>B.V</b>	<b>Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten (Abt. 500 – 902) .....</b>	<b>45</b>
B.V.1	Ermittlungs- und Haftrichter (Abt. 500 – 506).....	45
B.V.1.1	Ermittlungssachen .....	46
B.V.1.2	Zuführungssachen.....	46
B.V.1.3	Sachzusammenhang .....	46
B.V.1.4	Vorrang des Richters des Bereitschaftsdienstes W - E.....	47
B.V.1.5	Allgemeine Vertretung .....	47
B.V.1.6	Besondere Vertretung des Bereitschaftsdienstes W - E („Präsenzvertreter“) ....	47
B.V.2	Einzelrichterstrafsachen (Abt. 520 – 540).....	48
B.V.2.1	Beschleunigte Verfahren (Abt. 520, 527).....	48
B.V.2.2	Demonstrationsstrafsachen (Abt. 523) .....	48
B.V.2.3	Privatklagesachen (Abt. 536).....	48
B.V.2.4	Allgemeine Einzelrichterstrafsachen .....	48
B.V.3	2. Amtsrichter gem. § 29 II GVG .....	49
B.V.4	Wirtschaftsstrafsachen (Abt. 581 – 588).....	49
B.V.5	Schöffengerichte (Abt. 612 – 617).....	50
B.V.6	Jugendgericht, Jugendermittlungsrichter (Abt. 641 – 652) .....	50
B.V.6.1	Jugendsachen einschließlich Jugendschöffensachen.....	50
B.V.6.2	Vernehmung „kindlicher“ Opferzeugen.....	51
B.V.6.3	Vollstreckungsleitung.....	51
B.V.7	Verkehrsstrafsachen (Abt. 702 – 716) .....	52
B.V.8	Verkehrsordnungswidrigkeiten inkl. Maut (Abt. 802 – 818, 901 – 902).....	52

B.V.8.1	Allgemeine Verkehrsordnungswidrigkeiten.....	52
B.V.8.2	Güterverkehrsordnungswidrigkeiten.....	53
<b>B.VI</b>	<b>Rechtshilfe.....</b>	<b>53</b>
B.VI.1	Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Abt. 501 – 506).....	53
B.VI.2	Straf- und Bußgeldsachen (Abt. 371) .....	53
B.VI.3	Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit (Abt. 373).....	54
B.VI.4	Insolvenzsachen-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 71 – 75).....	54
B.VI.5	Familiensachen (Abt. 374) .....	54
B.VI.6	Gewährung von Akteneinsicht im Wege der Rechtshilfe (Abt. 372).....	54
<b>B.VII</b>	<b>Güterichter (Abt. 390, 391) .....</b>	<b>54</b>
<b>C</b>	<b>Besetzung der Abteilungen.....</b>	<b>56</b>
<b>C.I</b>	<b>Zivilprozesssachen (Abt. 91 – 292).....</b>	<b>56</b>
C.I.1	Allgemeine Zivilprozess-, Mahn-, Krankenversicherungs-, Reise-, Urheberrechts- und Entschädigungssachen (Abt. 101 – 163) .....	56
C.I.1.1	Besetzung und Vertretung .....	56
C.I.1.2	Sitzungstage, Sitzungssäle .....	58
C.I.1.3	Serviceeinheiten.....	59
C.I.2	Miet- und WEG-Sachen (Abt. 201 – 227) .....	61
C.I.2.1	Besetzung und Vertretung .....	61
C.I.2.2	Sitzungstage, Sitzungssäle .....	61
C.I.2.3	Serviceeinheiten.....	62
C.I.3	Verkehrszivilsachen (Abt. 261 – 276) .....	63
C.I.3.1	Besetzung und Vertretung .....	63
C.I.3.2	Sitzungstage, Sitzungssäle .....	63
C.I.3.3	Serviceeinheiten.....	64
C.I.4	Mobiliarzwangsvollstreckung (Abt. 281 – 292).....	64
C.I.4.1	Besetzung und Vertretung .....	64
C.I.4.2	Serviceeinheiten.....	65
C.I.4.3	Schuldnerverzeichnis.....	65
C.I.5	Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen (91 – 93) .....	65
C.I.5.1	Besetzung und Vertretung .....	65
C.I.5.2	Sitzungstage, Sitzungssäle .....	65
C.I.5.3	Serviceeinheiten.....	65
<b>C.II</b>	<b>Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75) sowie Re- strukturierungssachen (Abt. 82 – 84) .....</b>	<b>66</b>
C.II.1	Besetzung und Vertretung.....	66
C.II.2	Sitzungstage, Sitzungssäle .....	67
C.II.3	Serviceeinheiten .....	67
<b>C.III</b>	<b>Familiensachen (Abt. 301 – 334) .....</b>	<b>68</b>
C.III.1	Besetzung und Vertretung.....	68
C.III.2	Sitzungstage, Sitzungssäle .....	69
C.III.3	Serviceeinheiten .....	71
<b>C.IV</b>	<b>Freiwillige Gerichtsbarkeit.....</b>	<b>72</b>
C.IV.1	Grundbuchsachen.....	72
C.IV.2	Nachlasssachen .....	72
C.IV.2.1	Besetzung und Vertretung .....	72

C.IV.2.2	Sitzungstage, Sitzungssäle .....	73
C.IV.2.3	Serviceeinheiten .....	73
C.IV.3	Registersachen .....	73
C.IV.3.1	Besetzung und Vertretung .....	73
C.IV.3.2	Serviceeinheiten .....	75
C.IV.4	Betreuungs-, betreuungsgerichtliche Zuweisungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Abt. 51 – 64, 175 – 177).....	77
C.IV.4.1	Besetzung und Vertretung .....	77
C.IV.4.2	Serviceeinheiten .....	78
C.IV.5	Abschiebungssachen (Abt. 507).....	79
C.IV.5.1	Besetzung und Vertretung .....	79
C.IV.5.2	Serviceeinheiten .....	79
C.IV.6	Beratungshilfe.....	80
C.IV.6.1	Beratungshilfe .....	80
C.IV.6.2	Beratungshilfe .....	80
C.IV.7	Aufgebots- und Verteilungssachen; Auffangzuständigkeit (Abt. 378, 379).....	80
C.IV.7.1	Besetzung und Vertretung .....	80
C.IV.7.2	Sitzungstag .....	80
C.IV.7.3	Serviceeinheit.....	81
<b>C.V</b>	<b>Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten (Abt. 500 – 902) .....</b>	<b>81</b>
C.V.1	Ermittlungs- und Haftrichter (Abt. 500 – 506).....	81
C.V.1.1	Besetzung und Vertretung .....	81
C.V.1.2	Serviceeinheiten .....	81
C.V.2	Allgemeine Einzelrichterstrafsachen (Abt. 520 – 540).....	81
C.V.2.1	Besetzung und Vertretung .....	81
C.V.2.2	Sitzungstage, Sitzungssäle .....	82
C.V.2.3	Serviceeinheiten .....	83
C.V.3	2. Amtsrichter gem. § 29 II GVG .....	84
C.V.4	Wirtschaftsstrafsachen (Abt. 581 – 588).....	84
C.V.4.1	Besetzung und Vertretung .....	84
C.V.4.2	Sitzungstage, Sitzungssäle .....	84
C.V.4.3	Serviceeinheiten .....	85
C.V.5	Schöffengericht (Abt. 612 – 617).....	85
C.V.5.1	Besetzung und Vertretung .....	85
C.V.5.2	Sitzungstage, Sitzungssäle .....	85
C.V.5.3	Serviceeinheiten .....	86
C.V.6	Jugendgericht, Jugendermittlungsrichter (Abt. 641 – 652) .....	86
C.V.6.1	Besetzung und Vertretung .....	86
C.V.6.2	Sitzungstage, Sitzungssäle .....	86
C.V.6.2.1	Als Einzelrichter.....	86
C.V.6.2.2	Als Schöffengericht.....	87
C.V.6.3	Serviceeinheiten .....	87
C.V.7	Verkehrsstrafsachen (Abt. 702 – 716) .....	87
C.V.7.1	Besetzung und Vertretung .....	88
C.V.7.2	Sitzungstage, Sitzungssäle .....	88
C.V.7.3	Serviceeinheiten .....	89
C.V.8	Allgemeine Verkehrsordnungswidrigkeiten (Abt. 802 – 818) .....	89
C.V.8.1	Besetzung und Vertretung .....	89

C.V.8.2	Sitzungstage, Sitzungssäle .....	90
C.V.8.3	Serviceeinheiten .....	90
C.V.9	Güterverkehrsordnungswidrigkeiten (Abt. 901, 902) .....	90
C.V.9.1	Besetzung und Vertretung .....	91
C.V.9.2	Sitzungstage, Sitzungssäle .....	91
C.V.9.3	Serviceeinheiten .....	91
C.VI	Springer .....	91
C.VII	Rechtshilfe .....	91
C.VII.1	Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Abt. 501 – 506) .....	91
C.VII.2	Straf- und Bußgeldsachen (Abt. 371) .....	91
C.VII.3	Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit (Abt. 373) .....	92
C.VII.4	Insolvenzsachen-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 71 – 75) .....	92
C.VII.5	Familiensachen (Abt. 374) .....	92
C.VII.6	Gewährung von Akteneinsicht im Wege der Rechtshilfe (Abt. 372) .....	92
C.VIII	Güterichter (Abt. 390, 391) .....	92
<b>D</b>	<b>Bereitschaftsdienste .....</b>	<b>93</b>
D.I	Organisation .....	93
D.II	Befreiung vom Bereitschaftsdienst .....	93
D.III	Bereitschaftsdienste an Werktagen (D und W) .....	94
D.III.1	Während der allgemeinen Dienstzeiten (D) .....	94
D.III.2	Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (W) .....	94
D.III.2.1	Bereitschaftsdienst W - B .....	95
D.III.2.2	Bereitschaftsdienst W - E .....	95
D.III.2.3	Bereitschaftsdienst W - S .....	95
<b>E</b>	<b>Gerichtsorganisation und Justizverwaltung .....</b>	<b>97</b>
E.I	Präsidium (nächste Wahlen 2024) .....	97
E.II	Beauftragte für den Datenschutz .....	97
E.III	Beschwerdestelle gemäß AGG .....	97
E.IV	Spezielle Geschäftsstellen .....	97
E.V	Hinterlegungssachen (Abt. 81) .....	97
<b>F</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>98</b>
F.I	Bereitschaftsdienst während der allgemeinen Dienstzeiten (D) .....	98
F.I.1	Zivilgerichtsbarkeit .....	98
F.I.2	Familiengerichtsbarkeit .....	99
F.I.3	Strafgerichtsbarkeit (ohne Jugendsachen) .....	100
F.I.4	Jugendgerichtsbarkeit .....	101
F.I.5	Betreuungssachen etc. ....	102
F.II	Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Dienstzeiten (W) .....	103
F.II.1	BD W - E .....	103
F.II.2	BD W - B .....	103
F.II.3	BD W - S .....	105

---

## A Allgemeines

### A.I Justizgebäude

Grundbuchsachen (B.IV.1), Nachlasssachen (B.IV.2, S39), Registersachen (B.IV.3, S. 40), Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen (B.I.12, S.36) sowie Hinterlegungssachen (E.V, S.97) werden in der Nebenstelle des Amtsgerichts im Gebäude des Oberlandesgerichts Köln am Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, bearbeitet, Ermittlungssachen (B.V.1, S.45), Abschiebungshaftsachen (B.IV.5, S. 44) und Bereitschaftsdienste (D, S. 93) zum Teil im Gebäude des Polizeipräsidiums Köln, Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln, alle anderen Verfahren und Angelegenheiten im Justizzentrum Luxemburger Str. 101, 50939 Köln.

### A.II Zugewiesene Zuständigkeit des Amtsgerichts Köln

Der Bezirk des Amtsgerichts Köln umfasst die kreisfreie Stadt Köln.

In folgenden Angelegenheiten ist das Amtsgericht Köln, insbesondere aufgrund von Zuständigkeitskonzentrationen (2. – 5.), über den Amtsgerichtsbezirk hinaus örtlich zuständig:

1. für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:
  - alle Verfahren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz
2. für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln:
  - a) Urheberrechtsstreitsachen gemäß § 2 der VO des JM vom 30.08.2011
  - b) Verfahren nach den §§ 10 bis 12 sowie § 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (z.B. Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen) sowie Verfahren im Sinne von § 13 Abs. 1 und 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes
  - c) Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, die dem Amtsgericht Köln nach § 35 des Auslandsunterhaltsgesetzes zugewiesen sind sowie Verfahren im Sinne von § 28 des Auslandsunterhaltsgesetzes
  - d) Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz (Art. 2 des Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts)
  - e) Verfahren nach § 5 Abs. 1 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes (EuGewSchVG)
  - f) Verfahren nach dem Transsexuellengesetz
  - g) Zwangsversteigerung von Schiffen
  - h) Verfahren nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Restrukturierungsgericht).
3. für den Landgerichtsbezirk Köln:
  - a) Handelsregister und Genossenschaftsregister
  - b) in Umweltschöpfen-, in Umweltstrafsachen sowie in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene
  - c) in Steuerstrafsachen vor dem Schöffengericht, vor dem Strafrichter sowie Steuerordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene
  - d) in Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen sowie in Bußgeldverfahren wegen Lebensmittel- und Futtermittelordnungswidrigkeiten
  - e) in Personenstandssachen
  - f) in Verfahren nach der Insolvenzordnung

- 
- g) für Anträge der Staatsanwaltschaft Köln auf Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung gem. § 162 StPO
  - h) (teilweise) Entschädigungen für Strafverfolgungsmaßnahmen
  - i) grenzüberschreitende Prozesskosten- und Beratungshilfe
4. für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Bergisch-Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Leverkusen, Wermelskirchen und Wipperfürth:
- a) Vereinsregister
  - b) Verfahren vor dem Strafrichter, in denen die Entscheidung im beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft gemäß den §§ 127b, 417 bis 420 der Strafprozessordnung beantragt wird.
5. für die Amtsgerichte Bergheim, Brühl und Gummersbach:  
Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen

### A.III **Abgegebene Zuständigkeiten**

- 1. Berggrundbuch  
zuständig: AG Recklinghausen
- 2. Registersachen / automatisiertes Abrufverfahren in Registersachen  
zuständig: AG Hagen
- 3. Partnerschaftsregister  
zuständig: AG Essen
- 4. Rechtsstreitigkeiten nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen  
zuständig: AG Essen
- 5. Sonstige Sachen
  - a) Landwirtschaftssachen  
zuständig: AG Bergheim
  - b) Mahnsachen  
zuständig: AG Euskirchen
  - c) seerechtliche Verteilungsverfahren  
zuständig: AG Hamburg
  - d) Seeschiffsregister  
zuständig: AG Duisburg-Ruhrort
  - e) unerlaubte Telefonwerbung  
zuständig: AG Bonn
  - f) Strafsachen / Entscheidungen bei der Vollstreckung ausländischer Geldsanktionen  
zuständig: AG Bonn

### A.IV **Bestimmung der zuständigen Abteilung**

#### **A.IV.1 Grundsätzliche Bestimmungen**

Für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des erstmaligen Eingangs bei Gericht maßgebend.

Die Verteilung erfolgt nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete

- a) teilweise im Turnussystem,
- b) teilweise nach Buchstaben,

- c) in Beratungshilfe- und Registersachen nach Endziffern,
- d) in Grundbuchsachen nach den Gemarkungen,
- e) in Zwangsversteigerungssachen ausschließlich nach dem Namen des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder bei eingetragenen Gemeinschaften nach dem Namen des ersteingetragenen Miteigentümers und
- f) in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach dem Wochentag, an dem sie erstmalig eingehen bzw. – bei Eingang an dienstfreien Tagen – in der Reihenfolge der Abteilungen.

### **A.IV.1.1 Verteilung im Turnus**

#### **A.IV.1.1.1 Verfahren im Turnussystem**

In Zivilprozesssachen, in Familiensachen, in Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie in Jugend- und Jugendermittlungssachen – mit Ausnahme der Ermittlungs-, Abschiebungs- und Haftsachen (Abt. 500 bis 506 nach Abschnitt B.V.1) und einiger Spezialzuständigkeiten (s.u.) – wird die richterliche Zuständigkeit im Turnussystem bestimmt. Alle Turnuskreise werden als dauernde Turnuskreise über den Jahreswechsel hinaus fortgeführt. In Zivil- und Familiensachen gilt dies auch, wenn zuvor nur ein Antrag auf Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe eingegangen war.

Alle einzutragenden Neueingänge sowie Verfahren, die wie Neueingänge behandelt werden (s.u.), werden werktags in der Briefannahmestelle bzw. – für Verfahren in Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz – in der Wachtmeisterei der Strafabteilungen nach Bereichen sortiert.

Bei Neueingängen in Zivilsachen und Familiensachen wird zwischen

1. sonstigen Eingängen (insbesondere Post, Faxe, Nachtbriefkasten)
2. elektronischen Eingängen, unabhängig davon, ob sie ausgedruckt werden,

unterschieden. Für die sonstigen Eingänge sowie die elektronischen Eingänge, die ausgedruckt werden, werden Stapel gebildet. Elektronische Eingänge in Zivilsachen werden nicht ausgedruckt.

Die Sortierung („Stapelbildung“ bzw. Sortierung der elektronischen Eingänge im Posteingangsmodule e2A) erfolgt montags bis freitags („Arbeitstage“). Jeder neue Stapel bzw. die Sortierung der elektronischen Eingänge im Posteingangsmodule e2A umfasst jeweils und nur die ab 00:00 Uhr des vorangegangenen Arbeitstages und bis einschließlich 23:59 Uhr des vorangegangenen Wochentages (Zeitabschnitt) eingegangenen Vorgänge.

In der oben genannten Reihenfolge werden sie jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstellen (Zivilprozess- und Familiensachen) bzw. Vergabestellen (Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz) mit einem Tagesdatum und (mit Ausnahme der Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz) einer fortlaufenden Nummerierung, die jeden Tag neu mit 001 beginnt, in der Reihenfolge der Bearbeitung gekennzeichnet.

Bevor nicht alle im aktuell bearbeiteten Zeitabschnitt bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine im nachfolgenden Zeitabschnitt eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. Bei der Verteilung wird der Turnus an der Stelle fortgesetzt, an der er am Vortag endete.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge – mit Ausnahme von Eilsachen – nicht unmittelbar entgegennehmen. Als Eilsachen erkennbare Neueingänge (z.B. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, einer einstweiligen Anordnung, auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung) sind als solche zu kennzeichnen und werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle von dieser an nächstbereiter Stelle des Turnus eingetragen

und mit „E“ kenntlich gemacht. Danach wird der Turnus an der nachfolgenden Stelle fortgesetzt.

Nimmt eine Abteilung erstmalig oder nach einer Freistellung vom Turnus ab einem bestimmten Tag wieder am Turnus teil, wird sie ab diesem Tag bei der Verteilung der Verfahren berücksichtigt, unabhängig davon, wann die zu verteilenden Verfahren bei Gericht eingegangen sind.

Falsch eingetragene Verfahren werden erneut der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet und wie Eilsachen an nächstbereiter Stelle mit der Kennzeichnung „F“ neu eingetragen; eine Anrechnung auf den Turnus der unzuständigen Abteilung unterbleibt. Abteilungen, die bei einer speziellen, insbesondere zeitlich befristeten Verteilung entsprechender Verfahren (z.B. bei der Auflösung einer Abteilung) ausgenommen waren, sind auch bei der Neuverteilung nicht zu berücksichtigen.

Durch eine Falschzuteilung wird die Zuteilung der zeitlich anschließend zugeteilten Sachen nicht berührt.

#### **A.IV.1.1.2 Verfahren im Turnuswertsystem**

Für allgemeine Zivilsachen einschließlich der Reisesachen, der PKV-Sachen, der Urhebersachen und der Prämienrückerstattungssachen erfolgt die Verteilung im Turnuswertsystem mit den folgenden, ergänzenden Regeln:

Das Register für das Turnuswertsystem wird auf der Eingangsgeschäftsstelle elektronisch geführt [Turnuswertsystem\_Zivil\_JJJJ.xlsm]. Im Register sind für jede Abteilung das aktuelle Pensum sowie eine eventuelle Sonderzuständigkeit für Reise- (R), PKV- (P), Urheber- (U) und Prämienrückerstattungssachen (zt) und deren Turnuszahl für den Sonderturnus sowie die vom Präsidium bestimmten Grundwerte für die Sachgebiete einzutragen und ggf. im Laufe des Geschäftsjahres tagesaktuell zu ändern.

Aus diesen Grundwerten errechnen sich zusammen mit dem jeweiligen Abteilungspensum die Einzelverfahrenswerte (Grundwert für das Sachgebiet x 1/Abteilungspensum [Beispiel: 1,2 x 1/0,8 = 1,5]). Es gelten folgende Grundwerte:

Grundwert allgemeine Zivilsachen	1,00
Grundwert Reisesachen	3,00
Grundwert Urhebersachen	3,00
Grundwert PKV-Sachen	4,00
Grundwert Prämienrückerstattungssachen	4,00

Der Referenzwert für einen Turnus ist 10; er entspricht der Summe der Einzelverfahrenswerte von 10 Verfahren in allgemeinen Zivilsachen mit einem Grundwert von je 1,00. Für jeden nachfolgenden Turnus ist der Referenzwert daher ein Vielfaches von 10. Wird dieser Wert im jeweils aktuellen Turnus erreicht oder erstmals überschritten, ist dieser Turnus für diese Abteilung beendet.

Im Register ist ab der nächstbereiten Abteilung eine Kennzeichnung in die Zelle einzutragen, die aus dem Sachgebiet (z = allgemeine Zivilsachen; r = Reisesachen; p = PKV-Sachen; u = Urhebersachen; zt = Prämienrückerstattungssachen) und der Kennzahl der Wachtmeisterei besteht [Beispiel: z23; p26]. Eilsachen werden zusätzlich mit einem nachgestellten -e- gekennzeichnet [Beispiel: z23e; p26e]. Auf jeder Akte sind dann die zugeteilte Abteilung sowie das Verfahrenskennzeichen zu notieren (z.B. Abt. 111 C oder 111 AR).

In allgemeinen Zivilsachen werden pro Turnus grundsätzlich nur so viele Verfahren eingetragen, bis der Referenzwert erreicht oder erstmals überschritten wird. Das gilt unabhängig davon, ob zu dieser Abteilung nur allgemeine Zivilverfahren oder auch Spezialverfahren einzutragen sind. Eingänge in Spezialverfahren werden ausschließlich auf die Spezialabteilungen entsprechend dem dortigen Turnus (6 Verfahren) und ohne Rücksicht auf den Referenzwert verteilt. Eine Abteilung, die in einem nachfolgenden Turnus den jeweils geltenden Referenzwert bereits zuvor erreicht oder überschritten hatte, erhält in

diesem Turnus keine Verfahren.

Nach Eintragung im Register werden die Verfahren vollständig erfasst und das Aktenzeichen vergeben. Hierbei muss zwingend die – durch die Eingangsgeschäftsstelle vorgenommene Zuteilung im Turnuskreis bzw. durch die Kennzahl der Wachtmeisterei – vorgegebene Reihenfolge eingehalten werden. Verfahren, die falsch in das Register eingetragen sind, werden erneut der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet und dort neu turnusmäßig zugeteilt. Bei der abgebenden Abteilung wird in der Turnuszelle der falschen Zuteilung ein -f- vorangestellt als Kennzeichnung für die fehlerhafte Zuteilung (Beispiel: fz23); im nächsten freien Feld im laufenden Turnus wird das Verfahren dann mit derselben (ursprünglichen) Kennziffer und einem nachgestellten -f- eingetragen (Beispiel: z23f). Dies gilt entsprechend, wenn eine Abteilung eine ihr im Turnus zugeteilte Sache wegen einer Sonderzuständigkeit an die dafür zuständige Abteilung abgibt.

#### **A.IV.1.1.3 Auskünfte über den Turnus**

Auskünfte über den aktuellen Stand der Turnuszuteilung dürfen nur dem Präsidenten des Amtsgerichts, seinen Vertretern, dem mit der richterlichen Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten oder dessen Vertreter sowie der jeweiligen Abteilungsleitung erteilt werden.

Der Präsident des Amtsgerichts und seine Vertreter sind berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der Eingangsstelle zu gewähren.

#### **A.IV.1.1.4 Anrechnung nach Richterablehnung**

Verfahren, die wegen erfolgreicher Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit übernommen werden, werden für die übernehmende Abteilung auf den Turnus angerechnet. Der abgebenden Abteilung wird im nächsten Turnus hierfür ein neues, zusätzliches Verfahren zugewiesen, sofern die Abgabe vor der ersten mündlichen Verhandlung oder Hauptverhandlung, dem Erlass eines Beweisbeschlusses oder eines Versäumnisurteils, dem Erlass eines Strafbefehls oder der ersten – auch teilweisen – Einstellung des Verfahrens erfolgte. Satz 2 dieses Absatzes gilt nicht für Verfahren, die gemäß Abschnitt A.IV.1.1.10.8 verteilt werden (Verkehrsordnungswidrigkeiten).

#### **A.IV.1.1.5 Anrechnung bei zurückverwiesenen Verfahren**

Wird eine verwiesene oder abgegebene Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, ist die Abteilung, die verwiesen oder abgegeben hat, ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig. Dies gilt entsprechend bei Zuständigkeitsbestimmungen gem. § 36 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 ZPO.

#### **A.IV.1.1.6 Anrechnung nach Mediation**

An den Güterichter abgegebene Verfahren, die nicht mangels Eignung vor Durchführung der Mediation wieder zurückgegeben werden, werden wie folgt auf den Turnus, an dem der Güterichter beteiligt ist, angerechnet:

- a) in allgemeinen Zivilsachen: - 10 -
- b) in Miet- und Verkehrszivilsachen: - 3 -
- c) in Familiensachen: - 2 -
- d) in Strafsachen: - 3 Ds-Sachen -

Die Anrechnung erfolgt nach Abschluss des Güteverfahrens und mit der Erledigungsmitteilung der Abt. 390/391 an die Eingangsgeschäfts- bzw. Vergabestelle. Verwaltet der Güterichter mehrere Abteilungen, erfolgt die Anrechnung auf die Abteilung mit der niedrigsten Ordnungszahl.

#### **A.IV.1.1.7 Anrechnung bei Abgabe innerhalb des Gerichts**

siehe A.IV.1.6.2

#### **A.IV.1.1.8 Zivilsachen**

Alle Eingänge werden in der Briefannahmestelle ihrem zeitlichen Eingang nach nummeriert. Anschließend werden bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle die in der Briefannahmestelle nummerierten Eingänge in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Nummerierung in ein Register eingetragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge, auch über den Jahreswechsel hinaus.

#### **A.IV.1.1.9 Familiensachen**

##### *A.IV.1.1.9.1 Sachzusammenhang („Vorstückregel“)*

Unabhängig von der Zuteilung im Turnus ist für ein neues Verfahren immer diejenige Abteilung zuständig, die ein früheres Verfahren betreffend denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 GVG bearbeitet oder bearbeitet hat (Vorstück). Dies gilt nicht, wenn das Vorstück vor dem 01.01.2008 eingegangen ist. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, deren Kinder sowie zum Umgang berechnigte Personen sowie Personen nach § 111 Nr. 6 FamFG betrifft, sofern es keine Abstammungssache (bis 31.08.2009: Kindschaftssache), Unterhaltssache gemäß § 237 FamFG oder Adoptionssache war. Das gilt auch bei zwischenzeitlicher Namensänderung.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn das neue Verfahren ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat, oder eine Abstammungssache, eine Unterhaltssache gemäß § 237 FamFG oder eine Adoptionssache ist, es sie denn, das vorherige Verfahren war eine Abstammungssache und das neue Verfahren ist ein Antrag nach § 237 FamFG oder umgekehrt, oder wenn das vorherige Verfahren eine Adoptionssache war und das neue Verfahren ein Verfahren auf Aufhebung der Adoption derselben Kinder betreffend ist.

Waren oder sind in verschiedenen Abteilungen Verfahren denselben Personenkreis betreffend anhängig, ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen bearbeitet hat.

##### *A.IV.1.1.9.2 Ausnahmen*

Ist bereits ein Scheidungsantrag oder ein Verfahrenskostenhilfeantrag für einen Scheidungsantrag anhängig, so ist der entsprechende Antrag der Gegenseite selbst dann kein Neueingang im Sinne der Ziff. 1 und 2, wenn er in Form eines Erstantrages gestellt ist.

Ein Neueingang liegt ebenfalls nicht vor, wenn nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen einen ablehnenden Verfahrenskostenhilfebeschluss in derselben Sache ein erneuter Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gestellt oder ein Verfahrenskostenvorschuss eingezahlt wird.

Eingehende ausländische Rechtshilfeersuchen werden nicht als Vorstücke behandelt.

Neue Verfahren, deren Vorstück eine aufgelöste Abteilung betrifft, werden im Turnussystem verteilt.

##### *A.IV.1.1.9.3 Anrechnung im Turnus für besondere Verfahren*

Folgende Verfahren werden auf den Turnus angerechnet:

- a) Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen
- b) Verfahren nach den §§ 10 bis 12 sowie nach § 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes
- c) Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, die dem Amtsgericht Köln nach § 35 des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) zugewiesen sind sowie alle Unterhaltssachen, für die eine Sonderzuständigkeit nach Abschnitt B.III.1 besteht

- d) Entscheidungen über Gesuche auf Ablehnung eines Richters
- e) Entscheidungen über Anträge nach §§ 2, 3 Adoptionswirkungsgesetz
- f) zurückverwiesene Verfahren nur dann, wenn sie von einer anderen als der ursprünglich zuständigen Abteilung bearbeitet werden
- g) in- und ausländische Rechtshilfeersuchen.

#### **A.IV.1.1.10 Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren**

##### **A.IV.1.1.10.1 Turnuskreise**

In Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, für die das Turnussystem gilt (s.o., Abschnitt A.IV.1.1.1), wird für folgende Sachen ein gesonderter Turnus geführt:

###### Einzelrichterstrafsachen:

- Gs-Sachen
- Cs-Sachen
- Ds-Haftsachen
- Ds-Sachen im Übrigen
- OWi-Sachen
- OWi b-Sachen
- AR-Sachen, einschließlich AR-Bew/BRs

###### Allgemeine Schöffensachen:

- Ls-Haftsachen
- Ls-Sachen im Übrigen einschließlich Ls (Cs) und Ls(e)
- AR-Sachen, einschließlich AR-Bew/BRs

###### Wirtschaftsstrafsachen:

- Gs-Sachen
- Cs-Sachen
- Ds-Haftsachen
- Ds-Sachen im Übrigen
- Ls-Haftsachen
- Ls-Sachen im Übrigen
- OWi-Sachen
- OWi b-Sachen
- AR-Sachen, einschließlich AR-Bew/BRs

###### Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren

- Gs-Sachen
- Cs-Sachen
- Ds-Sachen
- OWi-Sachen
- OWi b-Sachen
- AR-Sachen, einschließlich AR-Bew/BRs

###### Jugendstrafsachen:

- Ds- und Cs-Sachen
- Ls-Sachen
- Gs-Haft-Sachen
- Gs-Sachen (im Übrigen)
- OWi-Sachen
- OWi (b)-Sachen
- BRs-Sachen (bis 28.02.2023 AR-Bew)

- AR-Sachen (einschließlich Verfahren nach IRG und Privatklegesachen)
- VRJs-Sachen“

#### A.IV.1.1.10.2 *Nummerierung*

Alle Eingänge in Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, für die das Turnussystem gilt (s.o.), werden in der Wachtmeisterei der Strafabteilungen entsprechend ihrer Zuordnung zu dem jeweiligen Bereich – Einzelrichterstrafsachen, allgemeine Schöffensachen, Wirtschaftsstrafsachen, Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren, Jugendstrafsachen – der Reihenfolge nach gestapelt und innerhalb dieser Stapel fortlaufend nummeriert. Die im Rahmen der Nummerierung zu vergebende Kennzahl beginnt an jedem ersten Werktag eines Jahres erneut mit 1. Für Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren mit Ausnahme der OWi b-Sachen gilt Abschnitt A.IV.1.1.10.8. Besonderheiten für den Turnus in Verkehrsordnungswidrigkeiten

Alle anderen, einer Spezialzuständigkeit unterfallenden Sachen, namentlich beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO (Abt. 520, 527), Demonstrationssachen (Abt. 523), Privatklegesachen (Abt. 536), Gs-Sachen der allgemeinen Schöffensachen (Abt. 612 c)) und Güterverkehrsordnungswidrigkeitenverfahren (Abt. 901 und Abt. 902) sowie die Verfahren der Abt. 371 werden unmittelbar an die jeweilige Geschäftsstelle weitergeleitet.

Bei Eilanträgen ist neben dem Datumstempel auch eine Eingangsuhrzeit anzugeben.

#### A.IV.1.1.10.3 *Zentrale Vergabestellen*

Sämtliche Verfahren, für die das Turnussystem gilt, werden anschließend der jeweiligen, bereichsweisen Vergabestelle (mit Ausnahme der Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren) übersandt. Die Vergabestelle trägt die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Nummerierung in ein Register ein und verteilt sie entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus bzw. entsprechend der zugewiesenen Spezialzuständigkeiten, beginnend erstmals am 01.01.2020 mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge, auch über den Jahreswechsel hinaus.

Verfahren, die falsch in die Turnusblätter eingetragen sind, werden erneut der Wachtmeisterei für Strafsachen zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die zuständige Vergabestelle weiterleitet. Dort werden die Sachen erneut turnusmäßig zugeteilt. Bei der abgebenden Abteilung wird in dem Turnusblatt die erste Zuteilung rot unterlegt als Zeichen für die Abgabe. Im nächsten freien Feld der abgebenden Abteilung wird ein Trennstrich eingefügt. Wenn die Abteilung das nächste Mal an der Reihe ist, erhält sie sodann zwei Eingänge zugeteilt, die links und rechts vom Trennstrich in dem einen Feld eingetragen werden. Dies gilt entsprechend, wenn eine Abteilung eine ihr im Turnus zugeteilte Sache wegen einer Sonderzuständigkeit an die dafür zuständige Abteilung abgibt oder nach erfolgter Anklagerücknahme durch die Staatsanwaltschaft anschließend Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt wird. Durch eine erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

#### A.IV.1.1.10.4 *Abtrennungen, Zusammenhang etc.*

Abtrennungen aus einem bereits bei einer Abteilung anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer, bei einer Abteilung anhängiger Verfahren gelten nicht als Neuzugang im Sinne dieser Bestimmungen und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt.

#### A.IV.1.1.10.5 *Fortdauer der Zuständigkeit*

Eine Abteilung bleibt zuständig, wenn

- die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder
- das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt oder

- das Verfahren aufgrund eines behebbaren Verfahrenshindernisses eingestellt worden ist und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt, sofern nicht die neue Anklage erstmalig eine Spezialzuständigkeit begründet.

Die Regelung gilt auch dann, wenn

- in der neuen Anklage die Tat anders rechtlich gewürdigt oder
- eine andere Rechtsfolge beantragt oder
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird oder
- sich die Anzahl der Beschuldigten verändert oder
- neue Taten hinzukommen.

Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt. Einer Anklage im Sinne der vorstehenden Ziffer (A.IV.1.1.10.5) steht der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gleich.

Wird einem in einem – eingetragenen und verteilten – Ls-Verfahren gestellten Antrag der Staatsanwaltschaft auf Zuziehung eines zweiten Richters stattgegeben, ist die Sache unverzüglich erneut der Wachtmeisterei für Strafsachen zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält und anschließend erneut an die zuständige Vergabestelle zur Vergabe eines Aktenzeichens in der bereits befassten Abteilung (ohne Anrechnung auf den Turnus) übersandt wird.

Erachtet der Strafrichter bei einer vor ihm erhobenen Anklage im Hinblick auf die Straferwartung nicht seine Zuständigkeit, sondern die des Schöffengerichts für gegeben, so legt er durch Beschluss gemäß § 209 Abs. 2 StPO diesem die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vor. Die Vorlage wird von der Wachtmeisterei der Strafabteilungen mit einem Eingangsstempel und der Kennzahl entsprechend dem zeitlichen Eingang versehen und anschließend der zuständigen Vergabestelle zur Verteilung im Turnus übersandt. Eröffnet das (Wirtschafts-)Schöffengericht das Hauptverfahren bei sich, so verbleibt die Sache unter dem wie vorstehend zugewiesenen Aktenzeichen bei ihm. Eröffnet es vor dem Strafrichter, so wird dieses Verfahren in dessen Turnus angerechnet, soweit der Strafrichter die Sache nicht vorgelegt hat. Die befasste Wirtschaftsstrafabteilung bleibt in diesen Fällen zuständig. Eröffnet eine Strafkammer des Landgerichts das Hauptverfahren vor dem Strafgericht (Einzelrichter oder Schöffengericht), wird das Verfahren als Neueingang behandelt. Das gilt nicht, wenn die Eröffnung nach Vorlage durch das Strafgericht selbst zur Übernahme gemäß § 209 Abs. 2 StPO erfolgt. In diesem Fall bleibt die vorliegende Abteilung zuständig; eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

#### A.IV.1.1.10.6 *Abgaben*

Abgaben, die wie Neueingänge behandelt werden, sind insbesondere Abgaben wegen Besorgnis der Befangenheit durch den Abteilungsrichter, wegen des Ausschlusses im Sinne von § 22 StPO und die Zurückverweisung durch eine im Rechtszug höhere Instanz mit der Maßgabe, die Sache einer anderen Abteilung zur Entscheidung vorzulegen.

Legt die Verwaltungsbehörde die Akten gem. § 69 Abs. 5 OWiG erneut vor, verbleibt es hingegen bei der Zuständigkeit der bis zur Zurückverweisung zuständigen Abteilung.

#### A.IV.1.1.10.7 *Wiederaufnahmeverfahren*

Wiederaufnahmeverfahren, die dem Amtsgericht Köln vom Präsidium des Oberlandesgerichts Köln zugewiesen werden, sind als Neueingänge zu behandeln.

Bei Wiederaufnahmeverfahren gem. § 85 OWiG richtet sich die Verteilung in aufsteigender Reihenfolge nach dem Aktenzeichen der Ordnungsbehörde, und zwar zunächst nach den ersten 3 Ziffern, bei Identität dieser Zahl jeweils nach der nächsten Ziffer, endend bei der ersten unterschiedlichen Ziffer. Alle Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Morgen vor allen anderen Verfahren mit Kennziffern versehen und eingetragen.

#### A.IV.1.1.10.8. *Besonderheiten für den Turnus in Verkehrsordnungswidrigkeiten*

Alle Eingänge in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren mit Ausnahme der OWi b-Sachen werden in der Wachtmeisterei der Strafabteilungen ihrem zeitlichen Eingang nach gestapelt und nummeriert.

Die Vergabestelle trägt die Verfahren in der Reihenfolge der in der Briefannahmestelle vergebenen Kennzahlen direkt und fortlaufend in das Fachsystem JUDICA ein. Dort ist die zuvor bestimmte Teilnahme der einzelnen Abteilungen am Turnus voreingestellt; diese Einstellung ist zu Beginn des Turnus und bei jeder Änderung zu dokumentieren. Bei der Verteilung wird der Turnus an der Stelle fortgesetzt, an dem er am Vortag endete, auch über einen Jahreswechsel hinaus.

#### A.IV.1.1.10.9. *Besonderheiten für den Turnus in Jugendstrafsachen*

##### *Turnuszahl:*

Es gilt in allen Turnuskreisen ein Turnus von -1-.

##### *Zuteilung:*

Die Zuteilung erfolgt entsprechend dem Turnuswertsystem in Zivilsachen mittels einer Excel-Tabelle (Register) für alle Turnuskreise, wobei die von der Wachtmeisterei vergebenen Kennziffern nur am 01.01. eines jeden Jahres neu beginnen und für alle Verfahrensarten ein Grundwert von -1- gilt.

Für die Zuteilung wird für jedes Verfahren das jeweils aktuelle Abteilungspensum rechnerisch berücksichtigt ( $1 \times 1/\text{Pensum} = \text{Verfahrenswert}$ ). Neue Verfahren werden in jedem Turnuskreis nur der Abteilung mit der niedrigsten Summe der Verfahrenswerte, bei gleich niedrigen Verfahrenswerten nacheinander in numerisch aufsteigender Reihenfolge zugeteilt. Bei gleich hohen Verfahrenswerten beginnt der Turnus von vorne. Im Register ist dafür eine Kennzeichnung in die Zelle des jeweiligen Turnuskreises einzutragen, die grundsätzlich nur aus der Kennziffer der Wachtmeisterei besteht. Eilsachen werden zusätzlich mit einem vorangestellten -e- gekennzeichnet [Beispiel: e23]. Eingänge gemäß Abschnitt B.V.6.2. werden ausschließlich auf die in diesem Abschnitt aufgezählten Abteilungen entsprechend dem dortigen Turnus und ohne Rücksicht auf den Referenzwert verteilt.

Auf jeder Akte ist anschließend die zugeteilte Abteilung sowie das Verfahrenskennzeichen zu notieren (z.B. Abt. 646 Ds oder 651 Ls).

Verfahren, die falsch in das Register eingetragen worden sind, werden erneut der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet und dort turnusmäßig neu zugeteilt. Bei der abgebenden Abteilung wird in der ursprünglichen Turnuszelle der falschen Zuteilung ein -f- der Kennziffer vorangestellt als Zeichen für die fehlerhafte Zuteilung (Beispiel: f23); im nächsten freien Feld im laufenden Turnus wird das Verfahren dann mit derselben (ursprünglichen) Kennziffer erneut eingetragen und ihr ein -f- angehängt (Beispiel: 23f). Dies gilt entsprechend, wenn eine Abteilung eine ihr im Turnus zugeteilte Sache wegen einer Sonderzuständigkeit an die dafür zuständige Abteilung abgibt.

Abweichend hiervon, werden Reststrafenbewahrungen (einschließlich Wertersatz) gem. § 88 JGG, die ein Urteil des Amtsgerichts Köln betreffen und vom Vollstreckungsgericht an das Amtsgericht Köln abgegeben worden sind, unter dem ursprünglichen Aktenzeichen als BRs-Verfahren eingetragen. Ebenso ist zu verfahren bei Rückübernahmen von Vollstreckungen (BRs, VRJs) in eigenen Sachen und bei Vollstreckungssachen (BRs, VRJs), die erst durch das Rechtsmittelgericht angeordnet worden sind. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

##### *Beginn der Verteilung:*

Die Verteilung beginnt für alle Verfahren am 01.01.2023 neu, beginnend mit der numerisch ersten Jugendstrafabteilung.

Verfahren geschlossener Abteilungen werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie fortgeführt werden müssen, über den jeweiligen Turnus mit einem neuen Aktenzeichen auf die Jugendabteilungen verteilt, und zwar am Folgetag vor den dann neu zu verteilenden Verfahren.

##### *Sachzusammenhang („Vorstückregel“):*

Unabhängig von der Zuteilung im Turnus ist für ein neues Verfahren (außer OWi- und OWi (b) Verfahren) immer diejenige Abteilung (641 bis 648, 650, 651) zuständig, die ein früher eingegangenes und nicht beendetes (laufendes) Verfahren in Gs-Haft-, Cs-, Ds-, Ls- und (Jugend)AR-Sachen (jeweils einschließlich BRs bzw. BEW) betreffend denselben Angeschuldigten bearbeitet („Vorstück“). In Gs-Sachen bleibt die Zuständigkeit der als erstes damit befassten Abteilung bestehen, soweit die Folgeentscheidungen dasselbe Ermittlungsverfahren betreffen.

Sofern danach mehrere Abteilungen zuständig wären, ist für die ab Beginn des Geschäftsjahrs 2023 neu eingegangenen Verfahren nur diejenige Abteilung zuständig, welche das zuerst bei Gericht eingegangene Verfahren bearbeitet. Das gilt jedoch nur dann, wenn beide Verfahren jeweils nur gegen eine (dieselbe) Person geführt werden.

Ein Verfahren ist betreffend diesen Angeschuldigten beendet

- a) mit dem Schluss der Hauptverhandlung oder dem ihr gleichstehenden Zeitpunkt, sofern daraufhin eine Schlussentscheidung ergeht, andernfalls mit Erlass einer Schlussentscheidung;
- b) mit Erlass der Jugendstrafe/Strafe, Tilgung des Schuldspruchs, der Ablehnung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach Vorbewährung oder der Einbeziehung gem. § 31 Abs. 2 JGG;
- c) mit der Abgabe an ein anderes Gericht, der Nichteröffnung des Hauptverfahrens, der Rücknahme der Anklage, der endgültigen Einstellung des Verfahrens gem. § 153a StPO und § 47 JGG, der Einstellung gem. §§ 153, 153b, 154, 154b und 206a StPO und bei Erlass eines Strafbefehls erst dann, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist und ein Einspruch oder ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht vorliegt. Wiederaufnahmeanträge, Zurückverweisungen o.ä. begründen keinen Sachzusammenhang mit neu eingehenden oder laufenden Verfahren.

*Abgabe wegen Sachzusammenhangs:*

Abweichend von A.IV.1.6.2. wird der abgebenden Abteilung kein zusätzliches Verfahren im Turnus zugewiesen, sondern das abgegebene Verfahren ausgetragen und als neues Verfahren bei der aufnehmenden Abteilung eingetragen.

*Erzwingungshaft:*

Gehen mehrere Erzwingungshaftanträge gegen denselben Betroffenen gleichzeitig ein, so werden diese sämtlich der für den nächsten Eingang im Turnus bereiten Abteilung zugewiesen.

*Entlastung:*

Wird dem Gs-Turnus einer Jugendstrafabteilung ein Verfahren zugeteilt, welches einen Antrag auf Aufzeichnung einer Vernehmung nach § 58a StPO zum Gegenstand hat (s. B.V.6.2), so werden der entsprechenden Abteilung nach Abschluss der Zuteilung der tagesaktuellen Eingänge zwei Kennziffern im Ls-Turnus zugeteilt.

#### **A.IV.1.2 Verteilung nach Buchstaben**

In allen anderen Verfahren wird, soweit keine abweichende Zuordnung bestimmt ist, die Zuständigkeit durch eine feststehende Zuordnung von Namen oder Bezeichnungen zu Abteilungen bestimmt.

Maßgebend hierfür ist der erste Buchstabe des Familiennamens bzw. der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners, Schuldners, Betroffenen, Angeklagten etc. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt. Vornamen, Berufsbezeichnungen, Titel (Dr., Prof.), Anreden (Herr, Frau, Firma), Adelsprädikate (von, Freiherr, Graf usw.), Künstlernamen, Ziffern und die Gesellschafts- oder Organisationsform (Aktiengesellschaft, Arbeitsgemeinschaft, GmbH, OHG, KG, GbR usw.) sowie Artikel, Sonderzeichen (@, +, & usw.), Präpositionen und im deutschen Alphabet nicht enthaltene Buchstaben bleiben außer Betracht.

Beispiele:

- ./. Freiherr von der Berg = B
- ./. von Dewitz = D
- ./. Auf der Mauer = M
- ./. D'Arlando = A

- 
- ./ Lo Bello = B
  - ./ McDonald = M
  - ./ Erste Allgemeine Versicherung = E
  - ./ 1. FC Köln = F
  - ./ R + V Versicherung = R
  - ./ Niederdeutsche Bank für Landwirtschaft = N
  - ./ Wohnungsbaugesellschaft Dr. Egon Schmidt GmbH = W
  - ./ Dr. Egon Schmidt Wohnungsbaugesellschaft GmbH = S
  - ./ Ortskrankenkasse Müngersdorf = O
  - ./ Müngersdorfer Ortskrankenkasse = M
  - ./ Bundesrepublik Deutschland = B
  - ./ Land Nordrhein-Westfalen = L
  - ./ Stadt Köln = S
  - ./ Maria da Silva = S
  - ./ Albert van Houten = H
  - ./ Yassine El(-)Menouar = M
  - ./ Yassine Al(-)Menouar = M

Bei Doppelnamen oder zusammengesetzten Namen ist – vorbehaltlich einzelner abweichender Regelungen – der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend.

Soweit nicht anders bestimmt ist, ist diese Zuständigkeit nach Buchstaben immer einschließlich (z.B. A – Di = Aa...– Diz...z).

### **A.IV.1.3 Spezielle Bestimmungen**

#### **A.IV.1.3.1 Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungssachen**

##### *A.IV.1.3.1.1 Mehrere Personen oder Bezeichnungen*

Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Schuldern etc. ist grds. die Bezeichnung desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Bei gleichen Namen ist der Vorname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Bei gesetzlicher Vertretung oder Partei kraft Amtes ist der Name des Vertretenen bestimmend.

Bei Verfahren gegen Wohnungseigentümergeinschaften richtet sich die Zuständigkeit nach "WEG" unabhängig davon, ob im Passivrubrum einzelne Mitglieder benannt sind.

Bei einem Einzelkaufmann ist die Firma, sofern sie eingetragen ist, andernfalls der Familienname maßgebend. Hat eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine eigene Bezeichnung, ist der Nachname des im Alphabet an erster Stelle stehenden vertretungsberechtigten Gesellschafters maßgeblich.

Diese Regelungen gelten auch bei einem Rechtsmittel oder Rechtsbehelf nur eines von mehreren Beklagten, Schuldern oder Antragsgegnern etc.

##### *A.IV.1.3.1.2 Widerklage, Aufrechnung u.a.*

Bei einer Klagehäufung geht die spezielle Zuständigkeit einer allgemeinen vor; das gilt auch dann, wenn für eine unbedingte Widerklage, eine Aufrechnungserklärung, ein Zurückbehaltungsrecht oder einen Rücktritt eine Sonderzuständigkeit begründet ist. Entsprechendes gilt für gemischte Rechtsverhältnisse. Im Fall unterschiedlicher Sonderzuständigkeit ist diejenige maßgebend, die in der Reihenfolge der geltend gemachten Ansprüche zuerst geltend gemacht wurde.

Nach Abtrennung von Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt – sofern hierfür keine Sonderzuständigkeit begründet ist – die Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingetragen war; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

##### *A.IV.1.3.1.3 Urkunden-, Scheck- und Wechselprozess*

Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren, das im Turnus nicht erneut angerechnet wird. Steht bereits fest (etwa wegen vorgebrachter Einwendungen), dass für das Nachverfahren die Sachgebietszuständigkeit einer Spezialabteilung begründet ist, so gilt diese Zuständigkeit bereits für den Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess.

#### A.IV.1.3.1.4 *Selbstständige Beweisverfahren*

Für die Bearbeitung eines selbstständigen Beweisverfahrens ist diejenige Abteilung zuständig, welche für die Bearbeitung des entsprechenden Hauptsacheverfahrens zuständig wäre. Wird in einem anhängigen Verfahren von einer Prozesspartei ein Antrag auf ein selbstständiges Beweisverfahren gestellt, ist diese Abteilung auch hierfür zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

#### A.IV.1.3.1.5 *Sachzusammenhang*

Mit Ausnahme von selbstständigen Beweisverfahren sind Verfahren, in denen entweder Rechtsfolgen aus demselben tatsächlichen Sachverhalt hergeleitet werden oder die dieselben Parteien und dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, und die zur Zeit der Abgabeverfügung noch nicht beendet sind, von derjenigen Abteilung zu bearbeiten, deren Verfahren zuerst eingegangen ist. Das gilt auch dann, wenn außer den bisherigen Prozessparteien weitere Parteien (z.B. außer dem Hauseigentümer und dem Mieter noch ein Hausgenosse oder Untermieter) beteiligt sind. Eine Sonderzuständigkeit geht vor; bei unterschiedlichen Sonderzuständigkeiten werden die Verfahren getrennt weiterbearbeitet.

In WEG-Sachen besteht neben dem Fall des § 44 Abs. 2 S. 3 WEG bei identischem Streitgegenstand auch dann Sachzusammenhang, wenn an einzelnen Verfahren verschiedene Prozessparteien beteiligt sind.

Für eine Klage, die innerhalb von 6 Monaten nach einem beendeten Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, ist diejenige Abteilung zuständig, die den Prozesskostenhilfeantrag bearbeitet hat.

Ein Verfahren ist beendet mit dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder dem ihr gleichstehenden Zeitpunkt, sofern daraufhin eine Schlussentscheidung ergeht, andernfalls mit Erlass oder Verkündung einer Schlussentscheidung, der Klagerücknahme, dem Klageverzicht, der Protokollierung eines Schlussvergleichs, und durch erstes Versäumnisurteil erst dann, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist und ein Einspruch oder ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht vorliegt.

Ein Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung ist außerdem bereits beendet mit Erlass eines Arrestbeschlusses oder einer einstweiligen Verfügung, es sei denn, es geht innerhalb von 6 Monaten und vor Eingang des weiteren Verfahrens ein Widerspruch oder ein Aufhebungsantrag ein, sowie mit Erlass eines den Antrag insgesamt ablehnenden Beschlusses, wenn die Frist zur sofortigen Beschwerde abgelaufen ist und eine sofortige Beschwerde oder ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht vorliegen.

Verfahren, die länger als 6 Monate nicht mehr betrieben worden sind, gelten als beendet.

Wiederaufnahmeanträge begründen keinen Sachzusammenhang mit neu eingehenden oder laufenden Verfahren.

#### A.IV.1.3.1.6 *Klagen auf Honorar und wegen Regresses*

Klagen der Prozessbevollmächtigten usw. wegen ihrer Gebühren und Auslagen (§ 34 ZPO) sowie Klagen der Parteien gegen ihren Prozessbevollmächtigten, die in dem Vertretungsverhältnis ihre Grundlage finden, bearbeitet diejenige Abteilung, bei welcher der Hauptprozess anhängig gewesen ist. Dies gilt auch, wenn die Ansprüche der Partei durch Dritte, insbesondere Rechtsschutzversicherungen, aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden. Besteht diese Abteilung nicht mehr, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Regeln gemäß Abschnitt A.IV.1.5.

### **A.IV.1.3.2 Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen**

In Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen sowie Restrukturierungssachen ist der Familienname des Schuldners maßgeblich. Bei einem Einzelkaufmann ist der Familienname des Geschäftsinhabers maßgebend. Hat eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine eigene Bezeichnung, ist der Nachname des im Alphabet an erster Stelle stehenden vertretungsberechtigten Gesellschafters maßgeblich.

Für mehrere Verfahren einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e InsO und des § 37 StaRUG ist die Abteilung zuständig, in deren Zuständigkeit der zeitlich erste Antrag fällt, auch wenn ein Antrag auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nicht gestellt ist. Die richterliche Zuständigkeit bleibt von der Nichteröffnung, Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens über den Schuldner unberührt, solange bei dem Richter ein Verfahren über einen anderen gruppenangehörigen Schuldner anhängig ist. In Abweichung zur gesetzlichen Regelung der § 3e InsO und § 37 StaRUG erfolgt eine Konzentration auf eine Abteilung auch bei Verbindungen unter Einschluss natürlicher Personen, z.B. als Einzelkaufmann, persönlich haftender Gesellschafter, Mitglied einer GbR. Die Konzentration erfasst auch Insolvenzverfahren über das Vermögen von Gesellschaftern und Geschäftsführern, sofern diese im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Insolvenz der Gesellschaft stehen (z.B. durch gesetzliche oder vertragliche Haftungstatbestände).

Sind mehrere Verfahren gleichzeitig eingegangen oder ist unklar, welcher Antrag der zeitlich erste ist, so ist die Abteilung einheitlich für alle Verfahren zuständig, in die das unter Berücksichtigung der unter Abschnitt A.IV.1.2 genannten Grundsätze (Verteilung der Buchstaben) im Alphabet an erster Stelle stehende Verfahren fallen würde.

### **A.IV.1.3.3 Registersachen**

Im Falle eines unmittelbaren registergerichtlichen Sachzusammenhanges zwischen mehreren in richterlicher Zuständigkeit liegenden Eintragungsverfahren nach dem Umwandlungsgesetz ist die für den übertragenden bzw. den formwechselnden Rechtsträger zuständige Abteilung für die Eintragungen zuständig. Gibt es nach vorstehenden Grundsätzen mehrere zuständige Abteilungen, ist die Abteilung mit den meisten zuständigkeitsbegründenden Verfahren zuständig. Bei gleicher Anzahl bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Verfahren, welches die kleinste HRB-Nummer aufweist.

### **A.IV.1.3.4 Nachlasssachen**

Bei Verfahren gegen einen Testamentsvollstrecker, bei angeordneter Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung ist der Name des Erblassers (Testators) entscheidend.

### **A.IV.1.3.5 Betreuungs-, betreuungsgerichtliche Zuweisungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen**

Die Verteilung der Geschäfte richtet sich

- a) in Betreuungs-, betreuungsgerichtlichen Zuweisungs-, Vormundschafts-, Pfllegschafts- sowie in Freiheits- und Unterbringungsverfahren nach dem Geburtsnamen des Betroffenen, der im Gegensatz zu sonstigen Namensänderungen auch nach der Verheiratung, Verpartnerung etc. maßgebend bleibt. Bei Betreuungen über Eheleute ist der Familienname bestimmend; bei unbekanntem Beteiligten ist die für U zuständige Abteilung zuständig. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie a, o, u behandelt.
- b) in Urkundssachen nach der für das Kind bzw. Mündel zuständigen Abteilung, sonst nach dem Familiennamen desjenigen, dessen Erklärung beurkundet werden soll.

Die Abteilung, bei der eine Betreuung, Vormundschaft oder Pfllegschaft anhängig ist, ist auch für alle weiteren betreuungsgerichtlichen Angelegenheiten dieses Betroffenen zuständig. Eine Abgabe an eine andere Abteilung wegen Namensänderung ist nur bis zum Erlass einer rechtsmittelfähigen Entscheidung zulässig.

Betreuungsverfahren, die aus Anlass eines öffentlich-rechtlichen Unterbringungsverfahrens eingeleitet wurden, werden nach Beendigung dieses Unterbringungsverfahrens an die für allgemeine Betreuungssachen zuständige Abteilung abgegeben.

---

### A.IV.1.3.6 Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

#### A.IV.1.3.6.1 Maßgeblicher Name

Maßgeblich ist grundsätzlich der Name des im Rubrum oder in der Anzeige genannten Beschuldigten (bzw. Angeschuldigten/Angeklagten), bei mehreren Beschuldigten der Name des Lebensältesten, bei gleichem Lebensalter der Name des im Alphabet an erster Stelle stehenden Beschuldigten. In Jugendgerichtssachen bleibt dabei der Name eines mitbeschuldigten Erwachsenen außer Betracht.

Ergibt sich der Name des Beschuldigten nicht aus den Akten, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Geschädigten oder Verletzten; bei mehreren Geschädigten oder Verletzten gilt Abs. 1 entsprechend. Ist sowohl der Name des Beschuldigten als auch der des Verletzten oder Geschädigten nicht bekannt, so ist das Verfahren von der für den Buchstaben "U" zuständigen Abteilung zu bearbeiten.

#### A.IV.1.3.6.2 Sonderabteilungen

Hat ein Angeklagter sowohl gegen das allgemeine Strafrecht als auch gegen Sondervorschriften verstoßen, so ist entscheidend, welcher Verstoß für die strafrechtliche Beurteilung der Tat in erster Linie kennzeichnend ist; im Zweifel geht die Zuständigkeit einer Sonderabteilung vor. Ist in einem Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte Anklage wegen verschiedener Straftaten erhoben, die zum Teil vor die allgemeine Abteilung, zum Teil dagegen vor eine Sonderabteilung (z.B. für Wirtschaftssachen) gehören, gilt Satz 1 entsprechend.

#### A.IV.1.3.6.3 Bewährungsaufsicht

Für die Bearbeitung der gemäß § 462a Abs. 2 StPO übertragenen Bewährungsaufsichten einschließlich der Nachtragsentscheidungen ist die in Abs. 1 getroffene allgemeine Regelung in der Weise anwendbar, dass in Sachen, in denen in erster Instanz ein Einzelrichter entschieden hat, die hiesige Einzelrichterabteilung und in Schöffengerichtssachen die hiesige Schöffengerichtsabteilung durch ihren Vorsitzenden als Einzelrichter tätig zu werden hat. Für die gemäß § 462a Abs. 3, Abs. 4 StPO zu treffenden Entscheidungen ist dann, wenn Urteile verschiedener Abteilungen des Amtsgerichts vorliegen, nur eine Abteilung zuständig; diese ist entsprechend § 462a Abs. 4, Abs. 3 StPO zu bestimmen. Ist das Strafverfahren in erster Instanz vor einer Strafkammer oder einem anderen Gericht, das nicht ein Amtsgericht ist, anhängig gewesen, so ist zur Bearbeitung gemäß § 453 StPO die unter Abschnitt B.V.5 bezeichnete Schöffengerichtsabteilung durch ihren Vorsitzenden als Einzelrichter zuständig.

#### A.IV.1.3.6.4 Ausschließung eines Richters wegen Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung, Ablehnung eines Richters, zurückverwiesene Verfahren

Ist ein Richter gemäß § 23 Abs. 2 StPO von der Bearbeitung eines Wiederaufnahmeantrages ausgeschlossen, gemäß § 24 Abs. 1, Abs. 2 StPO oder § 30 StPO abgelehnt oder wird bei zurückverwiesenen Sachen des Amtsgerichts Köln die andere Abteilung (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) vom Beschwerde- oder Revisionsgericht nicht bestimmt, so ist für die weitere Bearbeitung diejenige Abteilung zuständig, die zum Zeitpunkt des erneuten Eingangs des Verfahrens geschäftsplanmäßig zur Vertretung berufen ist. Hat diese Abteilung – unabhängig von ihrer personellen Besetzung – bereits eine abschließende Entscheidung in dieser Sache getroffen oder sind dieser Abteilung die erforderlichen Schöffensachen nicht zugewiesen oder existiert die ursprünglich zuständige Abteilung nicht mehr bzw. verfügt nicht über eine geschäftsplanmäßige Vertretung, ist die ziffernmäßig nächsthöhere Abteilung des jeweiligen Sachgebietes (vgl. A.V.1 Abs. 2), die noch keine abschließende Entscheidung in dieser Sache getroffen hat, zur Entscheidung berufen. Existiert keine ziffernmäßig nächsthöhere Abteilung, auf die dies zutrifft, so ist die ziffernmäßig niedrigste Abteilung, die noch keine abschließende Entscheidung in dieser Sache getroffen hat, zur Entscheidung berufen.

Die Bearbeitung von Wiederaufnahmeverfahren erfolgt durch diejenige Abteilung, die nach der bei erneutem Eingang des Verfahrens gültigen Geschäftsverteilung für das ursprüngliche Verfahren zuständig gewesen wäre.

#### A.IV.1.3.6.5 *Fortdauer der Zuständigkeit*

Eine Abteilung bleibt zuständig, wenn

- die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder
  - das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt oder
  - das Verfahren aufgrund eines behebbaren Verfahrenshindernisses eingestellt worden ist
- und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt, sofern nicht die neue Anklage erstmalig eine Spezialzuständigkeit begründet.

Die Regelung gilt auch dann, wenn

- in der neuen Anklage die Tat anders rechtlich gewürdigt oder
- eine andere Rechtsfolge beantragt oder
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird oder
- sich die Anzahl der Beschuldigten verändert oder
- neue Taten hinzukommen.

Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt. Einer Anklage im vorgenannten Sinne steht der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gleich.

#### A.IV.1.3.6.6 *Selbstständiges Einziehungsverfahren*

Für die Bearbeitung eines selbstständigen Einziehungsverfahrens ist diejenige Abteilung zuständig, welche für die Bearbeitung des entsprechenden Hauptsacheverfahrens bereits zuständig war oder wäre.

### **A.IV.1.4 Zuständigkeit bei mehrfacher Eintragung**

Wird ein Verfahren mehrfach eingetragen (z.B. nach Einreichung per Fax und Original), so ist die Abteilung zuständig, deren Verfahren als erstes eingegangen ist. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs (Eingangsstempel, Eingangsvermerk), bei Eingängen am selben Tag die frühere Uhrzeit bzw. die niedrigere Kennziffer. Das gilt auch nach Beginn der richterlichen Bearbeitung, es sei denn, dass nach streitiger Verhandlung eine Entscheidung ergangen ist, die anders lautet als auf Abgabe an die zuständige Abteilung. Für die nicht zuständige Abteilung unterbleibt die Anrechnung auf den Turnus.

### **A.IV.1.5 Aufgelöste und neu eingerichtete Abteilungen**

Die laufenden Verfahren einer aufgelösten Abteilung sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, von der Abteilung zu bearbeiten, die nach der zum Zeitpunkt der Auflösung geltenden Geschäftsverteilung zuständig ist. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung die mündliche Verhandlung bereits geschlossen oder ein dem Schluss der mündlichen Verhandlung gleichstehender Zeitpunkt verstrichen war, bleibt der Richter der aufgelösten Abteilung bis zur Verkündung der nächsten Sachentscheidung (z.B. Urteil, Beweisbeschluss, Wiedereröffnung etc.) zuständig.

Bei Auflösung nicht verteilte Verfahren, die erneut richterlich bearbeitet werden müssen, werden zu diesem Zeitpunkt wie neue Verfahren behandelt.

Die Neueinrichtung von Abteilungen lässt die bis dahin geltenden Zuständigkeiten unberührt, sofern nichts anderes bestimmt wird.

### **A.IV.1.6 Abgabe innerhalb des Gerichts**

#### **A.IV.1.6.1 Zeitraum der Abgabe**

Eine Abgabe ist grundsätzlich nur bis zum Beginn der richterlichen Bearbeitung einer Sache zulässig

(z.B. Terminierung, Anordnung des schriftlichen Verfahrens oder schriftlichen Vorverfahrens, Erlass eines Beweis-, Hinweis-, Auflagen- oder ähnlichen Beschlusses). Dies gilt auch, wenn sich später herausstellt, dass eine andere Abteilung für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre, oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit der anderen Abteilung begründet würde.

In Zivilsachen gilt dies nur, nachdem ein den Streitgegenstand bestimmender Schriftsatz eingegangen ist.

Außerdem hat in den Fällen der Abschnitte A.IV.1.3.1.5 (Sachzusammenhang) und A.IV.1.3.1.2 (Widerklage, Aufrechnung u.a.) die Abgabe auch nach dem Beginn der richterlichen Bearbeitung zu erfolgen, es sei denn, dass nach streitiger Verhandlung eine Entscheidung ergangen ist, die anders lautet als auf Abgabe an die zuständige Abteilung.

Die Erledigung notwendiger Eilmaßnahmen hindert eine Abgabe nicht, wenn sich die Erörterung der Zuständigkeitsfrage unverzüglich daran anschließt.

In Zivil- und Familiensachen ist eine Abgabe an eine andere Abteilung auch nach dem Beginn der richterlichen Bearbeitung möglich, wenn die Bearbeitung nicht durch den zuständigen Abteilungsrichter erfolgt ist. In diesem Fall wird er erst durch eine eigene Handlung gebunden.

Ist in Familiensachen in einer anderen Abteilung ein denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 GVG betreffendes Verfahren anhängig, kann an diese Abteilung unabhängig vom Stand der Bearbeitung abgegeben werden. Anhängige Verfahren in diesem Sinne sind nicht:

- a) abgetrennte Versorgungsausgleichsverfahren
- b) Verfahren, die nach § 1696 Abs. 3 BGB zur Überprüfung anstehen
- c) Verfahren, in denen ab Eingang des Antrages binnen 6 Monaten kein Vorschuss eingezahlt wurde
- d) Verfahren, die nach endgültiger Ablehnung des Verfahrenskostenhilfeantrages 6 Monate nicht vor dem Richter betrieben wurden.

Wird in Familiensachen aufgrund einer Sonderzuständigkeit nach Abschnitt B.III.1 zu einem späteren Zeitpunkt ein denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 GVG betreffendes Verfahren in einer anderen Abteilung anhängig, kann die zunächst zuständige Abteilung ihr Verfahren an die aufgrund der Sonderzuständigkeit zuständige Abteilung unabhängig vom Stand der Bearbeitung abgeben. Dies gilt nicht, wenn der neue Antrag offensichtlich unzulässig ist

In Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ist die Abgabe bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens oder einer gleichstehenden richterlichen Handlung (z.B. Erlass eines Strafbefehls oder (teilweise) Einstellung des Verfahrens) zulässig.

#### **A.IV.1.6.2 Verfahren und Wirkungen der Abgabe im Turnussystem**

Im Falle einer Abgabe oder Rückgabe ist die Sache unverzüglich erneut der Briefannahmestelle für Zivilsachen bzw. der Wachtmeisterei der Strafabteilungen zuzuleiten, wo sie eine neue Kennziffer erhält. Die von einer anderen Abteilung übernommene Sache wird bei der übernehmenden Abteilung an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Abteilung werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bereits den anderen Abteilungen bis zu dem erneuten Eingang der abgegebenen Sache in der Eingangsgeschäftsstelle zugewiesenen Sachen nicht berührt.

#### **A.IV.1.7 Zuständigkeitsstreitigkeiten**

Hält sich der Richter einer Abteilung, an die eine Sache von der ursprünglich bearbeitenden Abteilung durch richterliche Verfügung abgegeben wurde, ebenfalls für unzuständig, so legt er die Akten unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Präsidenten des Amtsgerichts vor. Eine Weiterleitung der Sache an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die ursprünglich

bearbeitende Abteilung ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Abteilungsrichter zulässig.

Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet – vorbehaltlich einer Beschlussfassung durch das Präsidium – der Präsident des Amtsgerichts in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Präsidiums.

#### **A.IV.1.8 Verteilung von Eilanträgen bei Ausfall von EDV-Anlagen**

Können aufgrund einer Störung der EDV-Anlagen Verfahren für längere Zeit nicht elektronisch erfasst werden, sind die noch nicht erfassten Eilanträge in einer Hilfsliste manuell zu erfassen. Bei erstmaliger Erfassung werden sie wie in einem neuen Turnuskreis entsprechend der geltenden Turnusregeln verteilt; bei weiteren Ausfällen der EDV-Anlagen wird diese Hilfsliste fortgeführt. Ist die Störung behoben, sind die in der Hilfsliste erfassten Verfahren unverzüglich unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus nachzutragen.

### **A.V Vertretung**

Die Vertretung eines verhinderten Abteilungsrichters übernimmt der Richter, der geschäftsplanmäßig zum Vertreter des verhinderten Abteilungsrichters bestimmt ist. Wenn dieser Richter ebenfalls verhindert ist, tritt an seine Stelle sein geschäftsplanmäßiger Vertreter, wenn auch dieser verhindert ist, dessen Vertreter usw.

Eine Sonderregelung gem. § 21i GVG bleibt vorbehalten.

#### **A.V.1 Vertretung nach Dienstaltes**

Lässt sich auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, so vertreten sich die Richter im Justizzentrum Luxemburger Straße und in der Nebenstelle Reichenspergerplatz jeweils untereinander nach der Reihenfolge des Dienstaltes im Eingangsamts dergestalt, dass an die Stelle des verhinderten geschäftsplanmäßigen Richters der im Dienstaltes Nächstjüngere bzw. an die Stelle des Dienstjüngsten der jeweils Nächstdienstältere tritt. Als nächstdienstjüngerer bzw. nächstdienstälterer Richter gilt auch derjenige, der das gleiche Dienstaltes mit dem verhinderten Richter hat. Bei gleichem Dienstaltes entscheidet im Übrigen das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter der im Alphabet erste Nachname.

Die Vertretung nach der Reihenfolge des Dienstaltes obliegt – mit Ausnahme der allgemeinen Schöffenabteilungen und der Wirtschaftsstrafabteilungen, die sich insoweit erst einmal gegenseitig vertreten – zunächst denjenigen Richtern, die in demselben Dienstbereich das gleiche Sachgebiet (z.B. Betreuungssachen, Jugendstrafsachen, allgemeine Einzelrichterstrafsachen, allgemeine Schöffensachen, Verkehrsstrafsachen, allgemeine Zivilprozesssachen, Mietsachen, Mobiliarzwangsvollstreckungssachen) bearbeiten. Verwaltet der zur Vertretung berufene Richter mehrere Abteilungen desselben Dienstbereichs, so ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig. Bei der Vertretung nach der Reihenfolge des Dienstaltes gelten für den II. Amtsrichter die allgemeinen Einzelrichterstrafsachen als gleiches Sachgebiet.

Richter auf Probe werden zu dieser Vertretung erst dann herangezogen, wenn sich ein planmäßiger Richter als Vertreter nicht finden lässt. In diesem Fall wird ihr Dienstaltes ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ernennung zum Richter berechnet.

#### **A.V.2 Vertretung vorübergehend nicht besetzter Abteilungen**

Ist eine Abteilung vorübergehend nicht besetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Vertretung nach dem letzten geschäftsplanmäßig zuständigen Abteilungsrichter richtet.

### **A.V.3 Ergänzende Vertretung in Befangenheitssachen**

Im Falle der Verhinderung aller namentlich bzw. durch die Abteilungsnummer bestimmten Vertreter des zur Entscheidung über Gesuche auf Ablehnung eines Richters bestimmten Richters sind die Richter der jeweiligen Bereiche, die in die Zuständigkeit dieses Richters fallen (A.VI, a) – d)), in der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Entscheidung berufen, beginnend mit dem Dienstältesten. Richter im ersten Beförderungsamte gehen Richtern im Eingangsamte vor; für Proberichter gilt Ziffer A.V.1 Abs. 3 entsprechend.

### **A.V.4 Ergänzende Regelungen in Betreuungssachen (ohne Abt. 175 bis 177)**

Von der geschäftsplanmäßigen Vertretung ausgenommen ist die Verhinderung eines oder mehrerer Abteilungsrichter aufgrund von Krankheit, gesetzlich oder behördlich angeordneter Quarantäne oder Selbstisolierung, Sonderurlaub, Mutterschutz, Fortbildung oder anderweitiger, dienstlich veranlasster Abwesenheit. In diesen Fällen richtet sich die Vertretung als Gesamtvertretung nach Endziffern wie folgt:

0 durch den Richter der Abt. 52 Dez a) (00 -70) und den Richter der Abt. 53 Dez b) (80, 90),  
 1 durch den Richter der Abt. 52 Dez. c) (01 -61) und den Richter der Abt. 51 Dez. d) (71-91),  
 2 durch den Richter der Abt. 57 Dez. a) (02 -52) und den Richter der Abt. 51 Dez. d) (62-92),  
 3 durch den Richter der Abt. 55 (03 -63) und den Richter der Abt. 51 Dez. c) (73-93),  
 4 durch den Richter der Abt. 51 Dez. b) (04 -64) und den Richter der Abt. 63 Dez. a) (74-94),  
 5 durch den Richter der Abt. 61 Dez. a) (05 -55) und den Richter der Abt. 57 Dez. e) (65-95),  
 6 durch den Richter der Abt. 58 Dez. a) (06 -66) und den Richter der Abt. 57 Dez. e) (76-96),  
 7 durch den Richter der Abt. 51 Dez. a) (07 -57) und den Richter der Abt. 52 Dez. b) (67-97),  
 8 durch den Richter der Abt. 56 Dez. c) (08 -68) und den Richter der Abt. 53 Dez. b) (78-98),  
 9 durch den Richter der Abt. 53 Dez. a) (09 -69), den Richter der Abt. 51 Dez. c) (79) und den Richter der Abt. 63a) (89,99).

In Bezug auf die Akten mit den Endziffern, die auf den verhinderten Richter entfallen, gilt die folgende Vertretungsregelung:

<b>Abteilungen des verhinderten Richters</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
Abt. 56c), 60a)	Abt. 55	Abt. 52a)
Abt. 55, 56a)	Abt. 56c)	Abt. 53a)
Abt. 58a)	Abt. 51a)	Abt. 55
Abt. 51a)	Abt. 58a)	Abt. 56c)
Abt. 53a)	Abt. 52a)	Abt. 51a)
Abt. 52a), 58c), 59b)	Abt. 53a)	Abt. 58a)
Abt. 52c), 54a)	Abt. 51b)	Abt. 51d)
Abt. 51b), 54b), 57b), 60b)	Abt. 52c)	Abt. 57e)
Abt. 61a)	Abt. 57a)	Abt. 51b)
Abt. 57a)	Abt. 61a)	Abt. 52c)
Abt. 57e), 58d), 60d), 61c), 62	Abt. 51d)	Abt. 57a)
Abt. 51d), 56b), 59c), 61b), 63c)	Abt. 57e)	Abt. 61a)
Abt. 53b), 63b), 64	Abt. 63a)	Abt. 51c)
Abt. 63a)	Abt. 53b)	Abt. 52b)
Abt. 52b), 58b), 59a)	Abt. 51c)	Abt. 63a)
Abt. 51c), 57c), 57d)	Abt. 52b)	Abt. 53b)

---

### **A.V.5 Ergänzungende Regelungen in Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75) sowie Restrukturierungssachen (Abt. 82 – 84)**

Sind alle geschäftsplanmäßigen Vertreter der Abt. 82 – 84 verhindert, erfolgt die Vertretung zunächst durch die Abt. 72, im Verhinderungsfall durch die Abt. 75.

### **A.V.6 Ergänzungende Regelungen für die Strafabteilungen**

Für die Wahrnehmung der unaufschiebbaren Dienstgeschäfte der Strafabteilungen (Abt. 501 – 818) gilt folgende ergänzende Vertretungsregelung:

- a) Im Falle der Verhinderung des geschäftsplanmäßigen Vertreters der Abt. 501 – 506 (und entsprechend für die zugehörigen Abt. 507a – 507f) sind die anderen Abteilungen in folgender Reihenfolge zur Vertretung berufen: Abt. 501 – 502 – 503 – 504 – 505 – 506 – 501.
- b) Der im Polizeipräsidium Köln diensthabende Richter ist an Werktagen außerhalb der Dienstzeiten bis zur Beendigung seiner Dienstgeschäfte, spätestens bis 21:00 Uhr, auch zweiter geschäftsplanmäßiger Vertreter der Richter aller Abteilungen für Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten.

### **A.V.7 Ergänzungende Regelungen für die Bereitschaftsdienste**

Im Falle einer Überlastung des Bereitschaftsrichters ist der Vertreter als weiterer Bereitschaftsrichter von dem eingesetzten Richter heranzuziehen; Abschnitt A.V.1 gilt entsprechend. Eine Überlastung ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn bei dem Bereitschaftsrichter um 18:00 Uhr noch mehr als 10 Fälle (Verfahren, Anträge oder Anhörungen) vorliegen und diese voraussichtlich nicht sämtlich bis 21:00 Uhr abschließend bearbeitet werden können.

Ab dem Zeitpunkt der Heranziehung des weiteren Richters sind für die Bearbeitung der anstehenden Fälle nach Buchstaben zuständig:

- a) der Bereitschaftsrichter wie Abt. 501, 502, 503
- b) der hinzugezogene Bereitschaftsrichter wie Abt. 504, 505, 506

Ab dem Zeitpunkt der Heranziehung eines zweiten weiteren Richters sind für die Bearbeitung der anstehenden Fälle nach Buchstaben zuständig:

- a) der Bereitschaftsrichter wie Abt. 501, 502
- b) der hinzugezogene Bereitschaftsrichter wie Abt. 503, 504
- c) der zweite hinzugezogene Bereitschaftsrichter wie Abt. 505, 506

### **A.V.8 Ergänzungende Regelungen für die Ermittlungs- und Haftrichter**

siehe Abschnitt B.V.1.5

### **A.V.9 Einsatz von Richtern ohne Abteilung („Springer“)**

Sofern einem Richter keine oder keine seinem gesamten Arbeitskraftanteil entsprechenden Abteilungen zugewiesen sind, kann das Präsidium insoweit einen Einsatz als Springer in einem oder mehreren Sachgebieten bestimmen (s. C.VI, S. 91). Ist ein geschäftsplanmäßiger Vertreter dann verhindert, ist für Sitzungen vorrangig der für diesen Bereich bestellte Springer zuständig; mehrere Springer sind in alphabetischer Reihenfolge abwechselnd zuständig, beginnend mit A. Darüber hinaus kann der Richter gem. § 21i GVG als erster Vertreter eines oder mehrerer erkrankter oder in sonstiger Weise verhinderter Richter eingesetzt werden.

### **A.V.10 Vertretung nach erfolgreicher Richterablehnung**

Ist ein Richter infolge einer erfolgreichen Ablehnung oder infolge eines Ausschlusses kraft Gesetzes verhindert, übernimmt die geschäftsplanmäßig zur Vertretung berufene Abteilung des abgelehnten oder ausgeschlossenen Richters dessen richterliche Geschäfte (s. A.V). Dies gilt nicht, wenn der geschäftsplanmäßige Vertreter an der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung mitgewirkt hat. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit nach Abschnitt A.V.1. Abschnitt A.V.1 ist auch im Fall einer gegenseitigen Vertretung anwendbar, wenn beide Richter infolge einer erfolgreichen Ablehnung oder infolge eines Ausschlusses kraft Gesetzes verhindert sind. Abschnitt A.IV.1.3.6.4 bleibt unberührt.

Das Verfahren ist in die Abteilung des übernehmenden Richters umzutragen. Eine Anrechnung im Turnus erfolgt nach Maßgabe des Abschnitts A.IV.1.1.4.

## **A.VI Richterablehnung**

Für Entscheidungen, die ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung eines Richters betreffen, sind zuständig:

- a) in Grundbuch-, Nachlass-, Register- und ZVG-Sachen:  
Abt. 32  
 1. Vertreter: Abt. 41c  
 2. Vertreter: Abt. 29
  
- b) in Familiensachen:  
Abt. 323  
 1. Vertreter: Abt. 321  
 2. Vertreter: Abt. 304  
 3. Vertreter: Richter des Bereitschaftsdienstes an nicht dienstfreien Tagen
  
- c) in Strafsachen:  
Abt. 612  
 1. Vertreter: Abt. 641/649  
 2. Vertreter: Abt. 617  
 3. Vertreter: Abt. 614  
 4. Vertreter: Abt. 650  
 5. Vertreter: Abt. 613  
 6. Vertreter: Richter des Bereitschaftsdienstes an nicht dienstfreien Tagen
  
- d) in allen Zivilsachen sowie in allen nicht gesondert aufgeführten Bereiche:  
Abt. 123  
 1. Vertreter: Abt. 222  
 2. Vertreter: Abt. 138  
 3. Vertreter: Abt. 147  
 4. Vertreter: Abt. 265  
 5. Vertreter: Abt. 117

Betrifft das Ablehnungsgesuch einen Richter, dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufen ist, ist dieser von der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ausgeschlossen.

## A.VII **Fortgeltung bestehender Bestimmungen**

Für alle bis zum 31.12. des Vorjahres eingegangenen Verfahren verbleibt es bei der durch den Geschäftsverteilungsplan des Vorjahres begründeten Zuständigkeit, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird.

---

## **B Verteilung der richterlichen Geschäfte**

### **B.I Zivilprozesssachen (Abt. 91 – 292)**

#### **B.I.1 Allgemeine Zivilprozesssachen**

Allgemeine Zivilprozesssachen sind alle Zivilprozesssachen, die nicht besonders zugeteilt sind.

Die Abteilungen 111 bis 174 nehmen am Turnuswertsystem nach Abschnitt A.IV.1.1.2 des Geschäftsverteilungsplans teil. Die Pensen der Abteilungen werden wie folgt bemessen:

Abt. 111:	0,6
Abt. 112:	1,0
Abt. 113:	0,4
Abt. 114:	0,8
Abt. 115:	0,8
Abt. 116:	0,5
Abt. 117:	0,5
Abt. 118:	0,8
Abt. 119:	0,3
Abt. 120:	0,75; <i>ab dem 01.03.2024: 1,0</i>
Abt. 121:	1,0; <i>vom 08.04.2024 bis zum 30.04.2024: 0,75; ab dem 01.05.2024: 1,0</i>
Abt. 122:	0,4
Abt. 123:	0,8
Abt. 124:	1,0
Abt. 125:	0,75
Abt. 126:	0,75
Abt. 127:	0,5
Abt. 128:	0,5
Abt. 129:	0,25
Abt. 130:	0,5
Abt. 131:	0,85
Abt. 132:	0,5
Abt. 133:	1,0
Abt. 134:	1,0
Abt. 135:	1,0
Abt. 136:	0,5
Abt. 137:	1,0
Abt. 138:	0,6
Abt. 139:	1,0
Abt. 140:	0,5
Abt. 141:	0,5
Abt. 142:	1,0
Abt. 143:	0,6
Abt. 144:	0,75
Abt. 145:	0,1
Abt. 146:	0,25; <i>vom 18.03.2024 bis zum 24.03.2024: 0,5; ab dem 25.03.2024: 0,25</i>
Abt. 147:	0,5
Abt. 148:	0,85
Abt. 149:	1,0

---

Abt. 150:	1,0
Abt. 151:	0,5
Abt. 152:	0,5
Abt. 153:	0,5
Abt. 154:	0,5
Abt. 155:	0,5
Abt. 156:	0,8
Abt. 157:	0,5
Abt. 158:	0,5; <i>ab dem 21.04.2024:</i> 0,6
Abt. 159:	0,56
Abt. 160:	0,7
Abt. 161:	0,8
Abt. 162:	0,5
Abt. 163:	0,4
Abt. 164:	1,0
Abt. 165:	0,5
Abt. 166:	0,5
Abt. 167:	0,5
Abt. 168:	0,5
Abt. 169:	0,75, <i>ab dem 01.04.2024:</i> 1,0
Abt. 170:	0,75; <i>ab dem 01.05.2024:</i> 1,0
Abt. 171:	0,75; <i>vom 25.03.2024 bis zum 30.04.2024:</i> 0,25; <i>ab dem 01.05.2024:</i> 0,5
Abt. 172:	0,75; <i>ab dem 08.04.2024:</i> 0,6
Abt. 173:	0,75; <i>vom 11.04.2024 bis zum 30.04.2024:</i> 0,25; <i>ab dem 01.05.2024:</i> 0,5
Abt. 174:	0,5

### **B.I.2 Mahnsachen**

Abt. 101:	Schnellmahnabteilung; außerdem: Durchführung der öffentlichen Zustellungen von Vollstreckungsbescheiden auswärtiger Amtsgerichte, die gem. § 699 Abs. 4 ZPO bei dem Amtsgericht Köln zu erfolgen haben
Abt. 102:	Buchstaben A – Heb (ausschließlich) Aktenzeichen bis 31.12.1976: Endziffern 001 – 333
Abt. 103:	Buchstaben Heb – Pe (ausschließlich) Aktenzeichen bis 31.12.1976: Endziffern 334 – 666
Abt. 104:	Buchstaben Pe – Z (Schluss) Aktenzeichen bis 31.12.1976: Endziffern 667 – 000
Abt. 105:	Mahnabteilung für Versicherungen
Abt. 106:	Mahnabteilung für Versicherungen
Abt. 107:	Mahnabteilung für verschiedene Großgläubiger
Abt. 108:	Mahnabteilung für Versicherungen

Geschäftsstelle der Abt. 101 – 108: Zi. 724 C (Tel.: 477-1754)

### **B.I.3 Krankenversicherungssachen**

Krankenversicherungssachen sind alle Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Krankenversicherung mit Ausnahme der Prämienansprüche der Versicherer.

Es gilt ein Turnus von - 6 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 118: - 6 -  
Abt. 146: - 6 -

#### **B.I.4 Reisesachen**

Reisesachen sind alle Ansprüche des Reisenden oder gegen den Reisenden aus Reisevermittlung und Reiseveranstaltung. Nicht erfasst sind Ansprüche des Reisenden gegen den Leistungserbringer, insbesondere aus der VO (EG) 261/2004.

Es gilt ein Turnus von - 6 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 124: - 6 -  
Abt. 133: - 6 -  
Abt. 138: - 6 -  
Abt. 142: - 6 -  
Abt. 143: - 6 -

#### **B.I.5 Urheberrechts- und Entschädigungssachen**

Urheberrechts- und spezielle Entschädigungssachen sind:

- a) alle Urheberrechtssachen und andere dem Amtsgericht Köln für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln zugewiesenen Urheberrechtssachen
- b) Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungs- und Ersatzansprüche nach den §§ 39 ff. des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG)

Es gilt ein Turnus von - 6 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 125: - 6 -  
Abt. 137: - 6 -  
Abt. 148: - 6 -

#### **B.I.6 Prämienrückerstattungssachen**

Prämienrückerstattungssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus privatrechtlichen Kranken- oder Pflegeversicherungsverhältnissen, soweit die Verfahren Prämienanpassungen in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 203 Abs. 2 VVG oder darauf bezogene Auskunftsansprüche zum Gegenstand haben.

Es gilt ein Turnus von - 6 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 132: - 6 -  
Abt. 149: - 6 -

#### **B.I.7 Rechtsstreitigkeiten nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen**

Abt. 146: (Altverfahren)

## **B.I.8 Miet- und Wohnungseigentumssachen**

### **B.I.8.1 Mietsachen**

Mietsachen sind - soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts begründet ist -:

- a) Streitigkeiten aus einem Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnis rechtlicher oder tatsächlicher Natur über unbewegliche Sachen mit Ausnahme von Beherbergungs- und Heimverträgen sowie solchen gemischten Rechtsverhältnissen, bei denen der Schwerpunkt nicht auf dem Nutzungsverhältnis liegt
- b) Streitigkeiten aus Bürgschaft oder Garantie, mit der ein Dritter für die Erfüllung der Ansprüche aus einem der vorbezeichneten Rechtsverhältnisse einsteht
- c) Streitigkeiten zwischen Nutzern derselben Wohnung über den Umfang ihres Nutzungsrechts sowie Streitigkeiten zwischen Mietern desselben Hauses über die Benutzung gemeinschaftlicher Räume und Einrichtungen
- d) Streitigkeiten aus Verträgen über die Lieferung von Gas, Wasser, Wärme und Strom

Es gilt ein Turnus von - 10 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 201:	- 5 -
Abt. 203:	- 3 -; <i>ab dem 01.04.2024:</i> 01.01. – 30.06.: - 4 -, 01.07. – 31.12.: - 5 -
Abt. 205:	01.01. – 31.10.: - 8 -, 01.11. – 31.12.: - 7 -
Abt. 206:	- 4 -
Abt. 208:	- 10 -
Abt. 209:	- 10 -
Abt. 210:	- 5 -
Abt. 211:	- 5 -
Abt. 212:	<i>mit Ablauf des 02.02.2020 geschlossen</i>
Abt. 213:	- 5 -
Abt. 214:	- 5 -
Abt. 216:	<i>mit Ablauf des 30.09.2017 geschlossen</i>
Abt. 217:	- 4 -
Abt. 219:	- 10 -
Abt. 220:	- 5 -
Abt. 221:	- 9 -
Abt. 222:	- 9 -
Abt. 223:	<i>mit Ablauf des 31.03.2017 geschlossen</i>
Abt. 224:	<i>mit Ablauf des 31.12.2022 geschlossen</i>
Abt. 226:	- 0 -
Abt. 227:	- 5 -

### **B.I.8.2 Wohnungseigentumssachen**

Wohnungseigentumssachen (WEG-Sachen) sind alle Verfahren im Sinne des § 43 Abs. 2 WEG – einschließlich des Dauerwohnrechts und des Wohnungserbbaurechts, soweit es das Verhältnis der Wohnerbbauberechtigten untereinander betrifft. Unerheblich ist, ob der Verwalter, Wohnungseigentümer oder Wohnungserbbauberechtigte zwischenzeitlich ausgeschieden ist. Dies gilt entsprechend für das Dauerwohnrecht.

Es gilt ein Turnus von - 6 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 202:	- 3 -
Abt. 204:	- 6 -
Abt. 215:	01.01. – 31.10.: - 2 -, 01.11. – 31.12.: - 1 -

### **B.I.9 Verkehrsziivilsachen**

Verkehrsziivilsachen sind Ansprüche aus Verkehrsunfällen sowie Ansprüche aus der Kraftfahrzeugversicherung mit Ausnahme der Prämienansprüche.

Ansprüche aus Verkehrsunfällen sind Ansprüche aus einem aus dem Betrieb eines Fahrzeugs resultierenden Verkehrsunfall, die nicht ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, auch wenn sie gegen den Versicherer aus Vertrag oder gesetzlicher Vorschrift geltend gemacht werden.

Es gilt ein Turnus von - 8 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 261:	01.01. – 30.04.: - 5 -; 01.05. – 31.12.: - 6 -
Abt. 262:	- 4 -
Abt. 263:	- 4 -
Abt. 264:	01.01. – 31.05.: - 5 -; 01.06. – 31.12.: - 4 -
Abt. 265:	- 2 -
Abt. 266:	- 0 -
Abt. 267:	- 4 -
Abt. 268:	- 4 -
Abt. 269:	- 4 -
Abt. 270:	- 4 -
Abt. 271:	<i>mit Ablauf des 05.09.2022 geschlossen</i>
Abt. 272:	- 4 -
Abt. 273:	- 4 -
Abt. 274:	- 4 -
Abt. 275:	- 4 -
Abt. 276:	- 4 -

### **B.I.10 Sonderzuweisungen**

Die Abt. 110 ist für die Bearbeitung der nachfolgenden Sachen ausschließlich zuständig:

- a) alle gerichtlichen Maßnahmen in schiedsrichterlichen Verfahren, für die das Amtsgericht zuständig ist, mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 1050 ZPO; hierfür bleibt die die Abt. 373 zuständig.
- b) Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Entscheidungen mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallenden Entscheidungen
- c) Vollstreckbarkeitserklärungen von Vergleichen durch Rechtsanwälte nach § 796a ZPO mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallenden Entscheidungen
- d) alle Entscheidungen in den Verfahren zu a) – c), bei denen das Prozessgericht des ersten Rechtszugs als Vollstreckungsgericht tätig wird
- e) Entscheidungen nach § 30a EGGVG und 22 JVKostG
- f) Einwendungen betreffend Vollstreckbarkeitserklärungen von Vergleichen nach § 797a ZPO

### **B.I.11 Mobiliarzwangsvollstreckung**

Mobiliarzwangsvollstreckungssachen sind alle M-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Zwangsvollstreckung aus einer vollstreckbaren Urkunde mit Ausnahme der Vollstreckungsschutzverfahren aus Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners.

Abt. 281/281a: A – Bei  
 Abt. 282/282a: Bej – Die  
 Abt. 283/283a: Dif – Gum  
 Abt. 286/286a: Gun – Ken  
 Abt. 287/287a: Keo – Mun  
 Abt. 288/288a: Muo – P  
 Abt. 289/289a: Q - Sb  
 Abt. 290/290a: Sc - Tha  
 Abt. 292/292a: Thb - Z

### **B.I.12 Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen**

Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen umfassen

- a) die Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen für den Amtsgerichtsbezirk Köln einschließlich der Vollstreckung in land- und forstwirtschaftliche Grundstücke,
- b) die Verteilungsverfahren gemäß §§ 65, 118 ff. des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie gemäß § 35 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land NW, soweit die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist,
- c) die dem Amtsgericht Köln für die Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirk Köln übertragenen Zwangsversteigerungssachen bzgl. im Schiffsregister eingetragener Schiffe und Schiffsbauwerke, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können (KonzentrationsVO ZVG vom 23.09.2008 -GV NW S. 626-).

Die Abteilungen bearbeiten alle Anträge, die das anhängige Verfahren selbst betreffen, auch soweit es sich um Immobiliarzubehör handelt; jedoch sind die Anträge, die Maßnahmen des Gerichtsvollziehers und Maßnahmen, welche die Vollstreckung des Titels im Allgemeinen betreffen, von den allgemeinen Zwangsvollstreckungsabteilungen zu bearbeiten.

Abt. 91: *geschlossen mit Ablauf des 03.09.2019*  
 Abt. 92: A – K  
 Abt. 93: L – Z

## **B.II Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75) sowie Restrukturierungssachen (Abt. 82 – 84)**

### **B.II.1 Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75)**

Insolvenzssachen sowie die am 31.12.1998 anhängigen Konkurs- und Vergleichssachen.

Abt. 70a: A – Cih  
 Abt. 70b: Cii – Dar  
 Abt. 70c: Das – Güm  
 Abt. 70d: Gün – Jub  
 Abt. 70e: ./.  
 Abt. 70f: Juc – Krat  
 Abt. 70g: Krau – Og  
 Abt. 70h: Oh – Özen  
 Abt. 70i: Scb – Siem

Abt. 70j: Özeo – Sca  
Abt. 70k: Sien – Z

Unverändert zuständig bleiben die Abt. 71 – 75 zur Abwicklung von Altverfahren mit Eingang bis 30.06.2019.

### **B.II.2 Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht gem. § 89 Abs. 3 InsO** **(Abt. 76)**

Für Einwendungen, die auf Grund des § 89 Abs. 1 oder 2 InsO gegen die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung erhoben werden, sind zuständig:

Abt. 76a: A – Cih  
Abt. 76b: Cii – Dar  
Abt. 76c: Das – Güm  
Abt. 76d: Gün – Jub  
Abt. 76e: ./.  
Abt. 76f: Juc – Krat  
Abt. 76g: Krau – Og  
Abt. 76h: Oh – Özen  
Abt. 76i: Scb – Siem  
Abt. 76j: Özeo - Sca  
Abt. 76k: Sien – Z

### **B.II.3 Restrukturierungssachen (Abt. 82 – 84)**

Restrukturierungssachen umfassen sämtliche Geschäfte des Restrukturierungsgerichts.

Abt. 82: A – Gio  
Abt. 83: Gip – Red  
Abt. 84: Ree - Z

### **B.III Familiensachen (Abt. 301 – 334)**

Familiensachen umfassen sämtliche Geschäfte des Familiengerichts einschließlich der Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Entscheidungen und von Vergleichen durch Rechtsanwälte nach § 796a ZPO in Familiensachen mit Ausnahme der ausländischen Rechtshilfeersuchen (Abt. 374).

Die Familienabteilungen sind wie folgt am Turnus beteiligt:

Abt. 301: - 1 -  
Abt. 302: - jede 7. – 10. Sache nicht -  
Abt. 303: - jede 8. – 10. Sache nicht -  
Abt. 304: - jede 10. Sache nicht -  
Abt. 305: - jede 2. Sache nicht -  
Abt. 306: geschlossen zum 01.01.2019  
Abt. 307: - 1 -  
Abt. 308: 01.01. - 31.05.: - jede 9. und 10. Sache nicht -; 01.06. - 31.12.: - jede 8. - 10. Sache nicht -

---

Abt. 309:	<i>geschlossen zum 01.01.2016</i>
Abt. 310:	- jede 8. – 10. Sache nicht -
Abt. 311:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 312:	- 1 -
Abt. 313:	- 1 -
Abt. 314:	- 1 -
Abt. 315:	- 1 -
Abt. 316:	- 1 -
Abt. 317:	- 1 -
Abt. 318:	- 1 -
Abt. 320:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 321:	- 1 -
Abt. 322:	- jede 10. Sache nicht -
Abt. 323:	- 1 -
Abt. 326:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 327:	- jede 2. Sache nicht
Abt. 328:	- jede 8. – 10. Sache nicht -
Abt. 329:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 331:	- jede 7. – 10. Sache nicht -
Abt. 332:	- jede 2. Sache nicht
Abt. 333:	<i>geschlossen mit Ablauf des 31.12.2021</i>
Abt. 334:	- jede 2. Sache nicht -

### **B.III.1 Sonderzuständigkeiten**

- a) Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen, Verfahren nach den §§ 10 bis 12 sowie nach § 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes,
- b) Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach § 35 des Auslandsunterhaltsgesetzes,
- c) Unterhaltssachen, in denen bei Anhängigkeit des Verfahrens oder im Falle der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe bei Anhängigkeit des Verfahrenskostenhilfeantrags ein Beteiligter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat,
- d) Verfahren nach § 5 Abs. 1 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes
- e) Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes.

Die Verteilung der vorgenannten Verfahren erfolgt zu a) und e) nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des betroffenen Kindes und zu b) bis d) nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Antragsgegners.

Zu a) bis d):

A – Könif: Abteilung 304  
König – Z: Abteilung 322

Vertretung: gegenseitig

Zu e):

A – K: Abteilung 320  
L – Z: Abteilung 312

Vertretung: gegenseitig

### **B.III.2 Erinnerungen in vereinfachten Unterhaltsverfahren**

Die Verteilung auf die richterlichen Dezernate erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Antragsgegners.

Abt. 325	A – Könif:	Richter am Amtsgericht Rohde
	König – Z:	Richterin am Amtsgericht Dr. Hottgenroth

Vertretung: gegenseitig

### **B.III.3 Pfllegschaften, Vormundschaften u.a.**

Familiengerichtliche Verfahren, für die zunächst der Rechtspfleger zuständig ist (Abt. 325) sowie die Führung von Pfllegschaften und Vormundschaften im Sinne des § 151 Abs.1 Nr. 4 und 5 FamFG erfolgt die Verteilung auf die richterlichen Dezernate nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des betroffenen Kindes. Betrifft das Verfahren nicht ein minderjähriges Kind, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Antragsgegners maßgebend.

Abt. 325:	A – Könif:	Richter am Amtsgericht Rohde
	König – Z:	Richterin am Amtsgericht Dr. Hottgenroth

Vertretung: gegenseitig

## **B.IV Freiwillige Gerichtsbarkeit**

### **B.IV.1 Grundbuchsachen (Abt. 10 – 28)**

Zur Bearbeitung der Grundbuchsachen gehören:

- a) die Anlegung und Führung des Grundbuchs für die zugewiesenen Gemeinden
- b) Urkundssachen in Grundbuchangelegenheiten, soweit diese ein im Bezirk des Amtsgerichts Köln gelegenes Grundstück betreffen,
- c) die Eintragung des Höfevermerks auf Grund der Höfeordnung.

Für Eintragungsanträge und Eintragungsersuchen, die sich auf mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte beziehen, gilt folgendes: Diese Anträge und Ersuchen sind von dem Sachbearbeiter der Grundbuchabteilung zu erledigen, der für das im Eintragungsantrag zuerst genannte Grundstück oder grundstücksgleiche Recht zuständig ist. Sofern zu dem Antrag eine Urkunde eingereicht wird, wird die Zuständigkeit durch das Grundstück oder grundstücksgleiche Recht begründet, zu welchem in der Urkunde zuerst ein Sachantrag (bzw. Auflassung oder Bewilligung) erklärt ist. Bei mehreren beigefügten Urkunden ist die zum ersten Antragspunkt gehörende Urkunde maßgebend. Bei bestehendem Erbbaurecht ist für alle Änderungen und Löschungen das Erbbaublatt maßgebend, auch wenn im Grundstücksblatt Eintragungen vorzunehmen sind. Mehrere gleichzeitig gestellte Anträge sind von demselben Sachbearbeiter zu erledigen. Als gleichzeitig gestellt gelten auch mehrere nacheinander gestellte Anträge, wenn der eine Antrag eingeht, bevor der andere erledigt ist, so dass sie dem Grundbuchamt zur gleichzeitigen Erledigung vorliegen. Für Massensachen können abweichende Regelungen getroffen werden.

### **B.IV.2 Nachlasssachen (Abt. 29 – 40)**

Zur Bearbeitung von Nachlasssachen gehören

- a) Urkundssachen in Nachlassangelegenheiten
- b) die Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen in Erbschaftsangelegenheiten, soweit diese nicht vor dem Prozessgericht abzugeben sind

Abt. 29:	A – Bonim
Abt. 30:	Bonin – Duensel
Dez. 31:	Duensem – Gieseman
Dez. 32:	Giesemao – Heuveldop
Dez. 33:	Heuveldoq – Kirchmayer
Dez. a):	Heuveldoq – Hommel
Dez. b):	Hommem – Jankd
Dez. c):	Janke - Kanies
Dez. d):	Kaniet – Kirchmayer
Dez. 34:	Kirchmayes – Langer
Dez. 35:	Langes – Moenig
Dez. 36:	Moenih – Pillong
Dez. 37:	Pillonh - Schaffrath
Dez. 38:	Schaffrati – Siebeq
Dez. 39:	Sieber - Voges
Dez. a):	Sieber – Stumpe
Dez. b):	Stumpf – Voges
Dez. 40:	Voget – Z (Ende)

### **B.IV.3 Registersachen (Abt. 41 – 43)**

Zur Bearbeitung der Registersachen gehören auch die Urkundssachen in Registerangelegenheiten sowie die nach § 375 FamFG (§ 145 FGG für Altverfahren) dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte mit Ausnahme der Verklarungssachen.

Abt. 41:	Handelsregister A
Dez. a):	Endziffern 01, 11, 21, 31
Dez. b):	Endziffern 71, 81, 91, 2, 3, 04
Dez. c):	Endziffern 14, 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94, 5, 06, 16, 26, 36, 46, 56, 27, 97
Dez. d):	Endziffern 41, 51, 61, 66, 76, 86, 96, 07
Dez. e):	Endziffern 37, 47, 57, 67, 77, 87, 08, 18, 28, 38, 48, 58, 68, 78
Dez. f):	aa) Endziffern 9, 00, 80, 90, 17, 88, 98
	bb) Endziffern 10, 20, 30
	cc) Endziffern 40, 50, 60
	dd) Endziffern 70

- Abt. 42: Handelsregister B
- Dez. a): Endziffern 01, 11, 21, 31
  - Dez. b): Endziffern 71, 81, 91, 2, 3, 04
  - Dez. c): Endziffern 14, 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94, 5, 06, 16, 26, 36, 46, 56, 27, 97
  - Dez. d): Endziffern 41, 51, 61, 66, 76, 86, 96, 07
  - Dez. e): Endziffern 37, 47, 57, 67, 77, 87, 08, 18, 28, 38, 48, 58, 68, 78
  - Dez. f):
    - aa) Endziffern 9, 00, 80, 90, 17, 88, 98
    - bb) Endziffern 10, 20, 30
    - cc) Endziffern 40, 50, 60
    - dd) Endziffern 70

- Abt. 43: Vereinsregister  
Güterrechtsregistersachen (Altverfahren bis 31.12.2027)

- Abt. 44: Gesellschaftsregister
- Dez. a): Endziffern 01, 11, 21, 31
  - Dez. b): Endziffern 71, 81, 91, 2, 3, 04
  - Dez. c): Endziffern 14, 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94, 5, 06, 16, 26, 36, 46, 56, 27, 97
  - Dez. d): Endziffern 41, 51, 61, 66, 76, 86, 96, 07
  - Dez. e): Endziffern 37, 47, 57, 67, 77, 87, 08, 18, 28, 38, 48, 58, 68, 78
  - Dez. f):
    - aa) Endziffern 9, 00, 80, 90, 17, 88, 98
    - bb) Endziffern 10, 20, 30
    - cc) Endziffern 40, 50, 60
    - dd) Endziffern 70

- Abt. 45 Genossenschaftsregister

#### **B.IV.4 *Betreuungs-, betreuungsgerichtliche Zuweisungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Abt. 51 – 64, 175 – 177)***

##### **B.IV.4.1 Zuständigkeit**

Die Betreuungsabteilungen sind zuständig für

- a) alle Betreuungssachen, insb. gem. § 271 FamFG (Abt. 51 – 64)
- b) betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG (Abt. 51 – 64)
- c) Urkundssachen in Betreuungssachen und in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen
- d) die Fortführung aller bis einschließlich 31.08.2009 in die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts fallenden Verfahren, auch nach dem Adoptionswirkungsgesetz, soweit und solange nach Art. 111 des FGG-Reformgesetzes auf diese weiterhin die vor Inkrafttreten des FGG- Reformgesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden sind
- e) die Abwicklung der bis 31.12.2005 anhängigen Adoptionsverfahren
- f) die Abwicklung der vom 01.01.2006 bis 31.08.2009 anhängigen Adoptionsverfahren
- g) Verfahren nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)
- h) Betreuungen nach § 6 Abs. 7 StrUG NRW (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW)
- i) alle dazugehörigen Rechtshilfesachen
- j) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen betreffend Volljährige (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen: Abt. 507 sowie richterlicher Entscheidungen nach § 36 Polizeigesetz NRW) nach dem nordrhein- westfälischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) sowie nach § 30 Infektionsschutzgesetz.

k) Entscheidungen nach dem StrUG NRW

l) Entscheidungen über Fixierungen (ab 5-Punkt-Fixierungen) im Rahmen der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, im Strafvollzug sowie in der Zivilhaft.

zu a) – c), f) – h):

Abt. 51:

Dez. a): K – Kok

Dez. b): Krom – Kz

Dez. c): V

Dez. d): Kol – Krol

Abt. 52:

Dez. a): T – Ti

Dez. b): Tj – Tz

Dez. c): W, X

Abt. 53:

Dez. a): Sch, Y

Dez. b): J

Abt. 54:

Dez. a): R – Rief

Dez. b): Rieg – Rz

Abt. 55: H

Abt. 56:

Dez. a): C – Ces

Dez. b): Cet – Cz

Dez. c): L

Abt. 57:

Dez. a): B – Bo

Dez. b): Brin – Bz

Dez. c): N

Dez. d): U – Us

Dez. e): Bp – Brim; Ut – Uz

Abt. 58:

Dez. a): M, I – Im

Dez. b): O

Dez. c): E

Dez. d): In – Iz

Abt. 59:

Dez. a): A – Af

Dez. b): Alm – Az

Dez. c): Ag - All

Abt. 60:

Dez. a): G – Gor

Dez. b): Groc – Gz

Dez. d): Gos - Grob

Abt. 61:

Dez. a): Sb – Sz (ohne Sch)

Dez. b): S – Sam

Dez. c): San – Saz, Q

Abt. 62: P

Abt. 63:

Dez. a): D, F - Fie

Dez. b): For – Fz

Dez. c): Fif - Foq

Abt. 64: Z

zu d), e): Abt. 60 Dez. c)

zu i): die jeweils nach a) – h), j) und k) allgemein zuständige Abt.

zu j): Abt. 175

zu k): Abt. 176

zu l): Abt. 177

Die neugefassten Zuständigkeiten betreffend auch sämtliche Bestandsverfahren.

#### **B.IV.4.2 Vorrang des Richters des Bereitschaftsdienstes W - B:**

Der Richter des Bereitschaftsdienstes W - B (vgl. Abschnitt D.III.2.1) ist auch von 08:00 bis 16:00 Uhr für alle unaufschiebbaren Dienstgeschäfte der Abt. 175, 176 und 177 zuständig. Für die unaufschiebbaren Dienstgeschäfte der Abt. 51 – 64 ist die Zuständigkeit des Richters des Bereitschaftsdienstes W - B nach Maßgabe des Abschnitts D.III.2.1 sowie freitags und vor gesetzlichen Feiertagen von 12:00 bis 16:00 Uhr begründet.

#### **B.IV.4.3 Vertretung des Richters des Bereitschaftsdienstes W - B:**

Ist der Richter aufgrund Urlaubs oder Krankheit daran gehindert, den Bereitschaftsdienst W einschließlich der ihm zugewiesenen Geschäfte gem. B.IV.4.2 wahrzunehmen, wird er an diesem Tag vorrangig durch den geschäftsplanmäßigen Vertreter, an den mit \* gekennzeichneten Tagen vom Präsenzvertreter vertreten (vgl. F.II.2).

Im Falle der Verhinderung des geschäftsplanmäßigen Vertreters ist der Präsenzvertreter zuständig und zwar werktags sowie an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen (montags bis freitags) mit Ausnahme des 01.01., 24. – 26.12. sowie 31.12.

Das gilt nicht, wenn der Präsenzvertreter an diesem Tag durch Sitzung in seiner eigenen Abteilung oder aus sonstigen Gründen (etwa Urlaub oder Erkrankung) verhindert ist. Hat der Präsenzvertreter am auf die Vertretung folgenden Tag eine Sitzung in seiner eigenen Abteilung, endet die Vertretung um 18:00 Uhr; der Präsenzvertreter ist ab dann nur noch für diejenigen Geschäfte zuständig, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hatte.

In Wochen, in denen der Präsenzvertreter eine Sitzung in seiner eigenen Abteilung durchführt, vertritt er an maximal 2 Tagen, in anderen Wochen an maximal 3 Tagen pro Woche.

Für die Vertretung von gesetzlichen Feiertagen gilt dies nur, wenn der Feiertag innerhalb einer 3 Tage

oder länger andauernden Dienstunfähigkeit liegt.

Die weitere Vertretung erfolgt durch einen die beiden weiteren Richter des Bereitschaftsdienstes W - B, und zwar im Wechsel beginnend im ersten Halbjahr durch denjenigen, dessen Rufname im Alphabet vorne steht, im zweiten Halbjahr durch denjenigen, dessen Rufname im Alphabet hinten steht.

An den Wochenenden sowie an folgenden Feiertagen: 01.01., 24.-26.12. sowie 31.12. sind zur Vertretung nach dem geschäftsplanmäßigen Vertreter turnusmäßig die Richterinnen und Richter der Abt. 51 – 64 berufen, und zwar in aufsteigender Reihenfolge derjenigen Abteilungsnummern, die an der Endziffernvertretung teilnehmen (vgl. Abschnitt A.V.4), wobei Richter mit einem Arbeitskraftanteil von weniger als 0,7 jedes 2. Mal nicht am Durchlauf teilnehmen (siehe Einsatzplan unter Abschnitt F.II.2)

### **B.IV.5 Abschiebungshaftsachen (Abt. 507a – 507f)**

Abschiebungshaftsachen umfassen alle Aufenthalts- und asylverfahrensrechtliche Freiheitsentziehungsverfahren betreffend Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der zugehörigen Rechtshilfeersuchen.

Die Sonderzuständigkeit bei Zuführung im Polizeipräsidium Köln gemäß Abschnitt B.V.1.2 gilt entsprechend.

Abt. 507a:	Zuständigkeit nach Buchstaben wie Abt. 502
Abt. 507b:	Zuständigkeit nach Buchstaben wie Abt. 503
Abt. 507c:	Zuständigkeit nach Buchstaben wie Abt. 505
Abt. 507d:	Zuständigkeit nach Buchstaben wie Abt. 506
Abt. 507e:	Zuständigkeit nach Buchstaben wie Abt. 504
Abt. 507f:	Zuständigkeit nach Buchstaben wie Abt. 501

### **B.IV.6 Beratungshilfe (Abt. 360 – 364)**

#### **B.IV.6.1 Beratungshilfe**

Abt. 360 – 362

#### **B.IV.6.2 Beratungshilfe**

Anträge auf nachträgliche Bewilligung der Beratungshilfe und schriftlich gestellte Anträge

Abt. 363:	Buchstaben L – Z
Abt. 364:	Buchstaben A – K

### **B.IV.7 Aufgebots- und Verteilungssachen; Auffangzuständigkeit (Abt. 378, 379)**

- a) Aufgebotssachen
- b) Verteilungs-(J)-Sachen
- c) die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 06.02.1895 bzw. dem Personenstandsgesetz in der Fassung vom 08.08.1957 dem Amtsgericht über den Landgerichtsbezirk Köln obliegenden Verrichtungen sowie die Verfahren nach dem Transsexuellengesetz vom 05.11.1980
- d) Urkundssachen, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind

- e) die Verwaltung der bei Gericht niedergelegten Generalprozessvollmachten
- f) die dem Amtsgericht auf Grund des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 04.07.1939 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1951 (BGBl. I S. 63) und des Gesetzes vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861) übertragenen Geschäfte
- g) geschäftliche Behandlung der Gesuche nach dem Auslandsunterhaltsgesetz betreffend die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten
- h) die Entscheidungen über die Erteilung von Abschriften oder Ausfertigungen notarieller Urkunden einschließlich der Erteilung der Vollstreckungsklausel und der Bewilligung der öffentlichen oder Auslandszustellung, auch hinsichtlich der Urkunden des Jugendamtes nach § 59 SGB VIII (KJHG), sowie die Geschäfte des Amtsgerichts gem. § 60 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII (KJHG); die Entscheidungen über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel bei notariellen Urkunden betreffen
- i) die nach der Bundesnotarordnung vom 24.02.1961 dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte
- j) die nach der VO über den Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarieller Urkunden vom 18.06.1942 (RGBl. I S. 395) und nach §§ 46, 48 BeurkG vom 28.08.1969 (BGBl. I S. 1513) dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte
- k) alle anfallenden ausgehenden Auslandssachen (außer in Strafsachen)
- l) alle sonstigen im Geschäftsplan nicht berücksichtigten Geschäfte

Alle in die richterliche Zuständigkeit fallenden AR-Verfahren gemäß a), b) und d) – l) werden turnusmäßig verteilt. Es gilt ein Turnus von - 5 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 378: - 5 -

Abt. 379: - 5 -

Für alle weiteren, nicht im Turnus verteilten Verfahren gilt die folgende Zuständigkeitsregelung:

Abt. 378: alle unter B.IV.9. a) – l) genannten Verfahren, die nicht in die Zuständigkeit der Abt. 379 fallen (dazu s.u.)

Abt. 379: alle nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 06.02.1895 bzw. dem Personenstandsgesetz in der Fassung vom 08.08.1957 dem Amtsgericht über den Landgerichtsbezirk Köln obliegenden Verrichtungen gemäß Abschnitt B.IV.9 c) 1. Variante, die der Standesamtsaufsicht Köln und Leverkusen unterfallen.

## B.V Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten (Abt. 500 – 902)

Die Zuständigkeit der allgemeinen Abteilungen (z.B. Ermittlungsrichter, Allgemeine Einzelrichterstrafsachen) geht derjenigen der speziellen Abteilungen (z.B. Verkehrsabteilungen, Jugendabteilungen) nur dann vor, wenn und soweit ihnen entsprechende Aufgaben ausdrücklich zugewiesen sind.

### **B.V.1 Ermittlungs- und Haftrichter (Abt. 500 – 506)**

Die Ermittlungs- und Haftrichter sind zuständig für die nachfolgenden Ermittlungssachen (Abschnitt B.V.1.1) und Zuführungssachen (Abschnitt B.V.1.2) sowie die Abschiebungssachen (Abschnitt B.IV.5).

### **B.V.1.1 Ermittlungssachen**

Ermittlungssachen sind

- a) alle richterlichen Untersuchungshandlungen und Entscheidungen (§ 162 StPO) einschließlich derjenigen in inländischen Disziplinar- und Ehrengerichtsverfahren, insbesondere
  - aa. Leichenschau und Leichenöffnungen einschließlich der Rechtshilfe
  - ab. Maßnahmen und Entscheidungen über die Anordnung, Vollstreckung, Fortdauer, Durchführung oder Aufhebung der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung mit Ausnahme von Fixierungen (vgl. oben B.IV.6.4)
  - ac. Beschlagnahme (§ 98 StPO) und Durchsuchungen (§ 105 StPO)
  - ad. Verkündung der von einem auswärtigen Gericht erlassenen Haftbefehle auch in den Fällen, in denen die Verhaftung nicht aufgrund dieses Haftbefehls erfolgt ist
  - ae. Entscheidungen nach § 163c StPO
  - af. Durchsuchungen und Beschlagnahme nach der Abgabenordnung (AO) sowie die Durchsicht von Papieren und Handelsbüchern und deren Mitteilung an das Finanzamt
- b) Maßnahmen aufgrund des Gesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) mit Ausnahme der Ersuchen in Disziplinar- und Ehrengerichtsverfahren
- c) Maßnahmen gemäß §§ 57 Abs. 6, 58 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- d) Freiheitsentziehungssachen und sonstige richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NRW, dem Ordnungsbehördengesetz NRW sowie dem Bundespolizeigesetz gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
- e) als Jugendermittlungsrichter: die unter Abschnitt B.V.1.1 a) (S. 46) genannten Handlungen betreffend Jugendliche und Heranwachsende bis zur Verkündung eines Haftbefehls gegen mindestens einen Jugendlichen/Heranwachsenden in demselben Verfahren

### **B.V.1.2 Zuführungssachen**

Zuführungssachen umfassen

- a) die erste richterliche Vernehmung der wegen des Verdachts strafbarer Handlungen festgenommenen Erwachsenen einschließlich der Entscheidungen über Anordnung, Vollstreckung und Durchführung von Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung sowie deren Vermeidung (§§ 114-115a, 125 StPO und 126a i.V.m. 125, 128 StPO)
- b) Vernehmungen der festgenommenen Erwachsenen nach § 115a StPO
- c) Maßnahmen aufgrund des Gesetzes über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen gegen Erwachsene, insbesondere nach den §§ 21, 22, 39 Abs. 2, 45 Abs. 5, 47 Abs. 3, 4 IRG
- d) als Jugendermittlungsrichter: die erste richterliche Vernehmung der wegen des Verdachts strafbarer Handlungen festgenommenen Jugendlichen und Heranwachsenden einschließlich
  - aa. der sich unmittelbar daran anschließenden Entscheidungen über Anordnung, Vollstreckung und Durchführung von Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung sowie deren Vermeidung (§§ 114-115a, 125 StPO und 126a i.V.m. 125, 128 StPO, 71, 72 JGG)
  - ab. der Entscheidungen über zeitgleich damit beantragte richterliche Untersuchungshandlungen gem. Abschnitt B.V.1.1 a) (S. 46)

Die Abteilungen 501 – 506 sind an allen Werktagen (Montag bis Freitag), an Wochentagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (z.B. wegen Betriebsausflugs, Rosenmontag) sowie an allen auf diese Werktage fallenden gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 01.01., 24.12., 25.12. und 26.12. und 31.12. für die Ermittlungs- und Zuführungssachen zuständig.

### **B.V.1.3 Sachzusammenhang**

Die durch die erste richterliche Handlung nach diesem Abschnitt begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle in demselben Ermittlungsverfahren (also auch in sog. Komplizensachen) anschließend erforderlich werdenden richterlichen Handlungen.

#### **B.V.1.4 Vorrang des Richters des Bereitschaftsdienstes W - E**

Der Richter des Bereitschaftsdienstes W - E ist von 8:00 – 16:00 Uhr auch für alle weiteren unaufschiebbaren Dienstgeschäfte der Abt. 501 – 506, insbesondere für die Zuführungssachen (s. Abschnitt B.V.1.2) zuständig.

#### **B.V.1.5 Allgemeine Vertretung**

An dem Werktag, der auf den Tag des Bereitschaftsdienstes W - E folgt, hat der Richter dieser Abteilung dienstfrei und wird – ebenso wie an dem Tag des Bereitschaftsdienstes selbst – in allen nicht unaufschiebbaren Dienstgeschäften wie folgt vertreten:

Abt. 501:	Abt. 504
Abt. 502:	Abt. 505
Abt. 503:	Abt. 506
Abt. 504:	Abt. 501
Abt. 505:	Abt. 502
Abt. 506:	Abt. 503

Für die geschäftsplanmäßige Vertretung aufgrund Verhinderung, die Vertretung des Bereitschaftsdienstes und der sonstigen Dienstgeschäfte an diesem Tag gilt die vorstehende Vertretungsregelung mit folgenden Änderungen:

- a) Es gelten zunächst die Regelungen zur besonderen Vertretung des Bereitschaftsdienstes W - E (B.V.1.6).
- b) Die Vertretung in allen nicht unaufschiebbaren Diensthandlungen übernimmt die nächste nicht verhinderte Abteilung in numerisch aufsteigender Reihenfolge.
- c) Führt die Vertretung im Bereitschaftsdienst W und in unaufschiebbaren Diensthandlungen dazu, dass eine Abteilung an 2 aufeinander folgenden Tagen im Bereitschaftsdienst zuständig wäre, gilt sie ebenfalls als verhindert.
- d) Sind 2, 3 oder 4 Richter verhindert, erfolgt die Vertretung nach EZ, numerisch aufsteigend verteilt auf die vertretenden Abteilungen in ebenfalls numerisch aufsteigender Reihenfolge, und zwar
  - aa) bei 2 verhinderten Richtern: 0 – 2, 3 – 4, 5 – 7, 8 – 9
  - bb) bei 3 verhinderten Richtern: 0 – 3, 4 – 6, 7 – 9
  - cc) bei 4 verhinderten Richtern: 0 – 4, 5 – 9
- e) Ergänzend gilt: Bei vorübergehender Verhinderung einzelner Richter aufgrund vorrangiger Dienstgeschäfte richtet sich die Vertretung nach der Ordnungsziffer dieser Dezernate in numerisch aufsteigender Reihenfolge (501 – 502 – 503 – 504 – 505 – 506 – 501).

Abt. 500: Überwachungen gem. §§ 148, 148a StPO

Abt. 501: D, E, K, L

Abt. 502: A, C, G, I, O, P

Abt. 503: F, H, Q, T

Abt. 504: B, J, M,

Abt. 505: N, S

Abt. 506: R, U, V, W, X, Y, Z

#### **B.V.1.6 Besondere Vertretung des Bereitschaftsdienstes W - E („Präsenzvertreter“)**

Ist der Richter aufgrund Urlaubs oder Krankheit daran gehindert, den Bereitschaftsdienst W - E einschließlich der ihm zugewiesenen Geschäfte gemäß Abschnitt B.V.1.4 wahrzunehmen, wird er an diesem Tag vorrangig durch den Präsenzvertreter vertreten.

Das gilt nicht, wenn der Präsenzvertreter an diesem Tag durch Sitzung in seiner eigenen Abteilung verhindert ist. In diesem Fall richtet sich die Vertretung innerhalb des Ermittlungsbereichs nach der Ordnungsziffer der Dezernate 501 bis 506 in numerisch aufsteigender Reihenfolge; liegt der eigene

Bereitschaftsdienst W – E des demnach vertretungsweise zuständigen Ermittlungsrichters in derselben Kalenderwoche, ist der Präsenzvertreter zuständig für die Wahrnehmung dieses Dienstes an dessen Stelle; B.V.1.5 Abs.2 lit. c) gilt jeweils entsprechend.

Hat der Präsenzvertreter am auf die Vertretung folgenden Tag eine Sitzung in seiner eigenen Abteilung, endet die Vertretung um 18:00 Uhr; der Präsenzvertreter ist ab dann nur noch für diejenigen Geschäfte zuständig, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hatte. Die weitere Vertretung richtet sich ab diesem Zeitpunkt nach Abschnitt B.V.1.5.

In Wochen, in denen der Präsenzvertreter eine Sitzung in seiner eigenen Abteilung durchführt, vertritt er an maximal 2 Tagen, in anderen Wochen an maximal 3 Tagen pro Woche. Für die Vertretung von gesetzlichen Feiertagen gilt dies nur, wenn der Feiertag innerhalb einer 3 Tage oder länger andauernden Dienstunfähigkeit liegt.

## **B.V.2 Einzelrichterstrafsachen (Abt. 520 – 540)**

### **B.V.2.1 Beschleunigte Verfahren (Abt. 520, 527)**

Beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff. StPO – einschließlich der Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen – gegen Erwachsene nebst den zugehörigen Entscheidungen sowie als Jugendrichter diejenigen beschleunigten Verfahren gegen Heranwachsende, die auf der Grundlage eines Haftbefehls nach § 127b StPO eingeleitet worden sind

Abt. 520: A – C

Abt. 527: D – Z und nur, soweit bei Antragstellung keine Hauptverhandlungshaft angeordnet ist

### **B.V.2.2 Demonstrationsstrafsachen (Abt. 523)**

Alle zur Zuständigkeit des Richters beim Amtsgericht als Einzelrichter (§ 25 GVG) gehörenden

- a) Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 125, 125a und 126 StGB, nach dem VersammlungsG sowie Straftaten im Zusammenhang mit einer Demonstration zum Gegenstand haben
- b) Ordnungswidrigkeiten, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit einer Demonstration handelt

### **B.V.2.3 Privatklegesachen (Abt. 536)**

### **B.V.2.4 Allgemeine Einzelrichterstrafsachen**

Alle sonstigen zur Zuständigkeit des Richters beim Amtsgericht als Einzelrichter (§ 25 GVG) gehörenden Strafverfahren einschließlich der

- a) Ordnungswidrigkeiten nach den Gemeinde-Straßenordnungen
- b) Ordnungswidrigkeiten nach §§ 119, 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- c) alle sonstigen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), soweit sie nicht der Abt. 523, den Schöffenabteilungen, den Verkehrsordnungswidrigkeitenabteilungen oder den Mautabteilungen zugewiesen worden sind

Es gilt ein Turnus von - 1 -. An diesem Turnus nehmen die einzelnen Abteilungen in aufsteigender Reihenfolge – beginnend mit der Abt. 521 – wie folgt teil:

Abt. 521: - jede 4. – 10. Sache nicht -

Abt. 522: - jede 4. – 10. Sache nicht -

Abt. 523: *bis zum 31.03.2024: - 0 - ; ab dem 01.04.2024: - jede 5. – 10. Sache nicht -*

Abt. 524: - 1 -

Abt. 525: - jede 10. Sache nicht -

---

Abt. 526:	- jede 8. – 10. Sache nicht -
Abt. 528:	- 1 -
Abt. 529:	- 1 -
Abt. 530:	- 1 -
Abt. 531:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 532:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 533:	- jede 10. Sache nicht -
Abt. 534:	- 01.01. – 30.06.: jede 1., 2., 3. Sache nicht und jede 6., 7., 8. und 9. nicht; 01.07. – 31.12.: jede 1., 2., 3. und 4. Sache nicht und jede 6., 7., 8. und 9. nicht -
Abt. 535:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 536:	- jede 2. – 10. Sache nicht -
Abt. 537:	- jede 4. bis 10. Sache nicht –
Abt. 538:	- jede 7. – 10. Sache nicht -
Abt. 539:	01.01.-31.05.: - jede 9. und 10. Sache nicht -; 01.06.-31.12.: - jede 8. bis 10. Sache nicht -
Abt. 540:	- jede 2. Sache nicht –
Abt. 541:	- jede 2. Sache nicht -

### **B.V.3 2. Amtsrichter gem. § 29 II GVG**

Der 2. Richter beim Amtsgericht kann von allen Schöffengerichten – auch als erweiterte Schöffengerichte – herangezogen werden.

### **B.V.4 Wirtschaftsstrafsachen (Abt. 581 – 588)**

Alle Strafsachen einschließlich der Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

- a) Wirtschaftsstrafsachen, insbesondere solche gem. § 74c Abs. 1 Nr. 1-6 GVG, einschließlich der Verstöße gegen § 19 GüKG, gegen die Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsordnung und der Strafsachen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie Verstöße gegen § 266a StGB Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten nach Zollrecht, Steuerrecht sowie kommunalem Abgabenrecht und Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinmonopol
- b) Zuwiderhandlungen gegen Arznei- und Betäubungsmittelgesetze, gegen das Anti-Doping-Gesetz und gegen Nahrungsmittelgesetze, insbesondere gegen das Milch-, Wein- und Lebensmittelgesetz, sowie gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz und die Coronaschutzverordnung
- c) Forstdiebstahl-, Jagd- und Fischwildereisachen sowie Umwelt- und Naturschutzsachen, insbesondere alle Umweltsachen, die dem Amtsgericht Köln durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene u.a. des JM NW vom 05.07.2010 - GV NW 2010 S. 407 - für den Landgerichtsbezirk Köln zugewiesen sind
- d) Straf- und Bußgeldverfahren nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Arbeitnehmerentsendegesetz, dem III. Buch des Sozialgesetzbuches, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie dem Mindestlohngesetz
- e) Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 23. Juni 2017 (GwG).

Es gilt ein Turnus von - 1 -. An diesem Turnus nehmen die einzelnen Abteilungen in aufsteigender Reihenfolge – beginnend mit der Abt. 581 – wie folgt teil:

Abt. 581:	- 1 -
Abt. 582:	- jede 2. Sache nicht -

- Abt. 583: - jede 2. Sache nicht -  
 Abt. 584: - 1 -  
 Abt. 585: - jede 8. – 10. Sache nicht -  
 Abt. 586: - 1 -  
 Abt. 587: - jede 2. Sache nicht -  
 Abt. 588: - jede 8. – 10. Sache nicht -

### **B.V.5 Schöffengerichte (Abt. 612 – 617)**

Die Schöffengerichte sind – auch als erweiterte Schöffengerichte – zuständig für alle zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörenden Strafsachen – auch Verkehrsstrafsachen – einschließlich der beschleunigten Verfahren gem. § 417 StPO und der Jugendschutzsachen gem. § 26 GVG, soweit nicht gem. § 25 GVG der Strafrichter allein entscheidet.

Es gilt ein Turnus von - 1 -. An diesem Turnus nehmen die einzelnen Abteilungen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Abt. 612, wie folgt nicht teil:

- Abt. 612: - jede 5. Sache nicht -  
 Abt. 613: - jede 2. Sache nicht -  
 Abt. 614: - jede 5. Sache nicht -  
 Abt. 615: - jede 8. bis 10. Sache nicht -  
 Abt. 616: - jede 2. Sache nicht -  
 Abt. 617: - jede 5. Sache nicht -

Außerdem sind zuständig:

- Abt. 612: a) für gerichtliche Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz für das Land NW einschließlich Folgeentscheidungen (z.B. Vollstreckung aus Vergleichen), soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Privatklageabteilung fallen  
 b) für Entscheidungen über die Entschädigungspflicht bei Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft gem. § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen  
 c) für alle Gs-Sachen  
 Vertretung: Abt. 617
- Abt. 617: für die dem Richter beim Amtsgericht gem. §§ 38 ff. und § 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes obliegenden Aufgaben bzgl. der Schöffen (mit Ausnahme der Jugendschöffen)  
 Vertretung: Abt. 612

### **B.V.6 Jugendgericht, Jugendermittlungsrichter (Abt. 641 – 652)**

#### **B.V.6.1 Jugendsachen einschließlich Jugendschöffensachen**

Alle aufgrund des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) dem Richter beim Amtsgericht als Jugendrichter, Jugendermittlungsrichter und Jugendschöffengericht obliegenden Aufgaben, insbesondere

- a) Strafsachen
- b) Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- c) richterliche Untersuchungshandlungen und Entscheidungen im Vorverfahren (§ 162 StPO), soweit nicht der Ermittlungsrichter zuständig ist (vgl. Abschnitt B.V.1). Hierzu gehören auch Ent-

scheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins, § 98 StPO, und die zu diesem Zwecke beantragte Durchsuchungsmaßnahme sowie Entscheidungen über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, § 111a StPO.

Der Jugendrichter bleibt für alle weiteren Entscheidungen in demselben Ermittlungsverfahren – soweit sie jugendliche und heranwachsende Beschuldigte betreffen – zuständig.

- d) Privatklagen gegen Heranwachsende
- e) Jugendschutzsachen gem. § 26 GVG, soweit Anklage zum Jugendrichter oder Jugendschöffengericht erhoben wird
- f) Vernehmung von Jugendlichen und Heranwachsenden im Wege der – auch internationalen – Rechtshilfe
- g) Maßnahmen aufgrund des Gesetzes über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende

Abt. 641:	0,75
	sowie die dem Jugendrichter gemäß § 35 JGG in Verbindung mit den §§ 38 ff und § 77 GVG obliegenden Aufgaben bezüglich der Jugendschöffen
Abt. 642:	0,9
Abt. 643:	1,0
Abt. 646:	1,0
Abt. 647:	1,0
Abt. 648:	1,0
Abt. 649:	0
Abt. 650:	1,0
Abt. 651:	0,6

### **B.V.6.2 Vernehmung „kindlicher“ Opferzeugen**

Dem Jugendermittlungsrichter obliegt die richterliche Vernehmung von Zeugen, wenn diese in Bild und Ton aufgezeichnet werden soll (§ 58a StPO) und der Zeuge unter 18 Jahre alt ist. Maßgeblich für die Bestimmung des Alters des Zeugen ist der Zeitpunkt der Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit der Ermittlungsrichter nach Abschnitt B.V.1.

Es gilt ein Turnus von - 1 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 642:	- 1 -
Abt. 643:	- 1 -
Abt. 648:	- 1 -

### **B.V.6.3 Vollstreckungsleitung**

Abt. 649: Richterin am Amtsgericht Sütterlin-Müsse  
Vertretung: Abt. 650

- a) Vollstreckung von Jugendstrafen bei männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen nach Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug (§ 89b JGG), soweit die Vollstreckung dem Amtsgericht Köln übertragen worden ist (§ 85 Abs. 5 JGG) und sich der/die Jugendstrafgefängene in der JVA Köln befindet;
- b) Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 1 und 2 StGB des Amts- und Landgerichts Köln (§ 84 JGG) sowie auswärtiger Amtsgerichte, soweit die Unterbringung in Köln erfolgt und die Vollstreckung auf das Amtsgericht Köln übertragen worden ist (§ 85 Abs. 5 JGG);
- c) Führungsaufsicht, soweit diese kraft Gesetzes eintritt und zugleich auf der vormaligen Vollstreckung zu Ziffer a) oder b) beruht und die Vollstreckung auf das Amtsgericht Köln übertragen

worden ist (§ 85 Abs. 5 JGG).

### **B.V.7 Verkehrsstrafsachen (Abt. 702 – 716)**

Verkehrsstrafsachen sind alle in die Zuständigkeit des Richters beim Amtsgericht - auch im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) - fallenden Strafsachen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr stehen oder mit einer Einwirkung auf den Straßenverkehr einhergehen, einschließlich solcher aus den verkehrsrechtlichen Nebengesetzen. Für Taten der allgemeinen Kriminalität ist die Zuständigkeit der Verkehrsstrafabteilungen begründet, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis, § 69 StGB, und/oder Anordnung einer Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, § 69a StGB, zu treffen ist.

Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins, § 98 StPO, und die zu diesem Zwecke beantragte Durchsuchungsmaßnahme sowie Entscheidungen über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, § 111a StPO, fallen, auch im Ermittlungsverfahren, in die Zuständigkeit der Verkehrsstrafabteilungen.

Die durch die erste richterliche Entscheidung nach diesem Abschnitt begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle in demselben Ermittlungsverfahren anschließend erforderlich werdenden Entscheidungen im vorgenannten Sinne. Nach Anklageerhebung richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Regelungen (vgl. A.IV.1.3.6 bzw. A.IV.1.6.1 letzter Absatz).

Es gilt ein Turnus von -1-. An diesem Turnus nehmen die einzelnen Abteilungen in aufsteigender Reihenfolge – beginnend mit der Abt. 702 – wie folgt teil:

Abt. 702:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 704:	- jede 5. – 10. Sache nicht -
Abt. 705:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 706:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 707:	01.01. – 30.06.: - jede 1., 2., 3. Sache nicht und jede 6., 7., 8. und 9. nicht -; 01.07. – 31.12.: - jede 1., 2., 3. und 4. Sache nicht und jede 6., 7., 8. und 9. nicht -
Abt. 708:	- jede 4. – 10. Sache nicht -; <i>ab dem 01.04.2024:</i> - jede 5. – 10. Sache nicht -
Abt. 709:	01.01. - 30.06.: - jede 4. – 10. Sache nicht -; 01.07. – 31.12.: - jede 5. – 10. Sache nicht-
Abt. 710:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 711:	01.01. – 30.06.: - jede 4. – 10. Sache nicht -; 01.07. – 31.12.: - jede 3. – 10. Sache nicht-
Abt. 712:	01.01. – 30.06.: - jede 5. – 10. Sache nicht -; 01.07. – 31.12.: - jede 4. – 10. Sache nicht-
Abt. 713:	01.01. – 30.06.: - jede 3. – 10. Sache nicht -; 01.07. – 31.12.: - jede 4. – 10. Sache nicht-
Abt. 714:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 715:	01.01. – 30.06.: - jede 3. – 10. Sache nicht -; 01.07. – 31.12.: - jede 4. – 10. Sache nicht-
Abt. 716:	- jede 4. – 10. Sache nicht -

### **B.V.8 Verkehrsordnungswidrigkeiten inkl. Maut (Abt. 802 – 818, 901 – 902)**

#### **B.V.8.1 Allgemeine Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Die Abteilungen für allgemeine Verkehrsordnungswidrigkeiten sind zuständig für:

a) Verkehrsordnungswidrigkeiten einschließlich der Bußgeldsachen nach der EBO und vergleichbarer Nebengesetze mit verkehrsrechtlichem Einschlag; ausgenommen sind die der Abt. 901 und 902 gesondert zugewiesenen Verfahren.

b) Verfahren, die einen Verstoß gegen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter – sogenannte Gefahrguttransporte – zum Gegenstand haben; diese werden ausschließlich von der Abt. 816 bearbeitet.

c) Verstöße gegen § 117 OWiG, §§ 9-12 des Landesimmissionsschutzgesetz NRW und das Gesetz über Sonn- u. Feiertage (Feiertagsgesetz NRW).

Es gilt ein Turnus von - 10 -. An diesem Turnus nehmen die einzelnen Abteilungen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Abt. 802, wie folgt teil:

Abt. 802:	- 10 -
Abt. 804:	- 6 -
Abt. 805:	- 7 -
Abt. 806:	- 10 -
Abt. 807:	- 5 -
Abt. 808:	<i>mit Ablauf des 31.12.2020 geschlossen</i>
Abt. 809:	- 5 -
Abt. 810:	- 10 -
Abt. 811:	- 8 -
Abt. 812:	- 4 -
Abt. 813:	- 10 -
Abt. 814:	- 10 -
Abt. 815:	- 6 -
Abt. 816:	01.01. – 30.09.: - 5 -; 01.10. – 31.12.: - 4 -
Abt. 817:	- 10 -
Abt. 818:	- 0 -

### **B.V.8.2 Güterverkehrsordnungswidrigkeiten**

Die Abteilung 902 ist zuständig für alle Ordnungswidrigkeiten, die den Güterverkehr betreffen (z.B. nach BFStrMG, GüKG, FPersG, Verkehrsstatistikgesetz u.a.), einschließlich der diesbezüglichen Erzwingungsverfahren und Verfahren nach § 62 OWiG.

Abt. 901:		Kj - Ri
Abt. 902:	Dezernat a)	A - Ki
	Dezernat b)	Rj - Z

## **B.VI Rechtshilfe**

### **B.VI.1 Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Abt. 501 – 506)**

Für Maßnahmen aufgrund des Gesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) mit Ausnahme der Ersuchen in Disziplinar- und Ehrengerichtsverfahren sind zuständig:

Abt. 501 – 506

### **B.VI.2 Straf- und Bußgeldsachen (Abt. 371)**

Nach einem Turnussystem werden auf die Abt. 520 bis 902 – mit Ausnahme der Jugendstrafabteilungen – verteilt:

- In- und ausländische Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich derjenigen in Privatklagesachen.
- Ersuchen um Zustellung in Strafsachen (§ 160 GVG) sowie die Beitreibung von Ordnungsstrafen und die Bewilligung von Vorschüssen an Zeugen und Sachverständige nach § 3 JVEG

Es gilt ein Zweierblockturnus, an dem die Abteilungen mit einem Richterpensum 0,5 oder mehr mit - 2 -, die Abteilungen mit einem Richterpensum von weniger als 0,5 mit -1- teilnehmen. Nimmt ein Richter mit einer Abteilung am Turnus der Rechtshilfesachen bereits entsprechend seinem Pensum teil, bleibt jede weitere von demselben Richter verwaltete Abteilung bei der Verteilung unberücksichtigt.

### **B.VI.3 Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit (Abt. 373)**

Nach einem Turnussystem werden auf die Abt. 111 bis 276 verteilt:

- a) Ersuchen um Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- b) Ersuchen in allen sonstigen Angelegenheiten, die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind (vgl. bei Abt. 29–39, 51–64 sowie 175), mit Ausnahme der Familiensachen und der Ersuchen um Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in Zwangsvollstreckungssachen

Es gilt ein Zweierblockturnus, an dem die Abteilungen mit einem Richterpensum 0,5 oder mehr mit -2-, die Abteilungen mit einem Richterpensum von weniger als 0,5 mit -1- teilnehmen. Nimmt ein Richter mit einer Abteilung am Turnus der Rechtshilfesachen bereits entsprechend seinem Pensum teil, bleibt jede weitere von demselben Richter verwaltete Abteilung bei der Verteilung unberücksichtigt.

### **B.VI.4 Insolvenzsachen-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 71 – 75)**

- Abt. 71: A – Cale  
Abt. 72: Calf – Jond  
Abt. 73: Jone – Meny  
Abt. 74: Menz – Rein  
Abt. 75 Dez. a): Reio – Saul  
Dez. b): Saum – Z

### **B.VI.5 Familiensachen (Abt. 374)**

Inländische Ersuchen um Rechtshilfe in Familiensachen werden über den Turnus in Familiensachen verteilt.

Für ausländische Ersuchen um Rechtshilfe in Familiensachen ist zuständig:

Abt. 322

Vertretung: Abt. 315

### **B.VI.6 Gewährung von Akteneinsicht im Wege der Rechtshilfe (Abt. 372)**

Abt. 614

Vertretung: Abt. 534

## **B.VII Güterichter (Abt. 390, 391)**

Güterichter sind nicht entscheidungsbefugte Richter, die sich in einer Güteverhandlung um eine konsensuale Lösung bemühen und alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen können. In eigenen Verfahren können sie deshalb nicht als Güterichter tätig werden.

Jeder Abteilungsrichter kann geeignet erscheinende Verfahren mit Zustimmung der Parteien an den Güterichter verweisen.

Eignet sich das Verfahren aus Sicht des Güterichters nicht für eine interessenorientierte Konfliktbewältigung oder nimmt ein Prozessbeteiligter nicht freiwillig an einer solchen Güteverhandlung teil oder einigen sich die Parteien nicht innerhalb eines oder mehrerer Termine zur Güteverhandlung, gibt der Güterichter das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an das erkennende Gericht zurück. Im Fall einer Einigung ist er berechtigt, den Streitwert für das gesamte Verfahren festzusetzen.

Die Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle den Güterichtern nacheinander in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge zugewiesen. Ist der danach zuständige Güterichter selbst mit dem Rechtsstreit befasst, wird das Verfahren dem ihm im Turnus (Turnuszahl: 1) nachfolgenden Güterichter zugewiesen und der übergangene Güterichter bei der nachfolgenden Zuweisung unter Anrechnung auf den Turnus berücksichtigt. Besteht ein Sachzusammenhang mit einer früheren Güteverhandlung, so wird die Angelegenheit dem diesbezüglich zuständigen Güterichter zugewiesen und entsprechend im Turnus berücksichtigt.

Die Güterichter vertreten sich in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge.

Abt. 390: Güteverfahren in Familiensachen

Abt. 391: Güteverfahren in Zivilsachen

## C Besetzung der Abteilungen

### C.I Zivilprozesssachen (Abt. 91 – 292)

#### C.I.1 Allgemeine Zivilprozess-, Mahn-, Krankenversicherungs-, Reise-, Urheberrechts- und Entschädigungssachen (Abt. 101 – 163)

##### C.I.1.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung	Vertretung
Abt. 101 – 108:	Präsident des Amtsgerichts Dr. Dumke
Abt. 110:	Präsident des Amtsgerichts Dr. Dumke
Abt. 111:	Richterin am Amtsgericht Dr. Berbuir
Abt. 112:	Richterin am Amtsgericht Dr. Wiesner
Abt. 113:	Richterin am Amtsgericht vor der Brüggen
	<i>Ab dem 11.04.24:</i>
	Abt. 173
Abt. 114:	Richterin am Amtsgericht Hüpper
Abt. 115:	Richterin am Amtsgericht Böhm
Abt. 116:	Richter Bieneck
Abt. 117:	Richter am Amtsgericht Dr. Wiedmann
Abt. 118:	Richterin am Amtsgericht Dr. C. Becker
Abt. 119:	Richterin am Amtsgericht von zur Mühlen
Abt. 120:	Richter Menzenbach
Abt. 121:	Richterin Radkowski
	<i>Ab dem 08.04.2024:</i> Richterin Apel
Abt. 122:	Richterin am Amtsgericht Dr. Menold-Weber
Abt. 123:	Richterin am Amtsgericht Dr. Zeppenfeld
Abt. 124:	Richter Regenstein
Abt. 125:	Richter am Amtsgericht Dr. Braunschmidt
Abt. 126:	Richter Baudisch
Abt. 127:	Richterin am Amtsgericht Brunner
Abt. 128:	Richter am Amtsgericht Kirchesch
Abt. 129:	Richter am Landgericht G. Hönscheid
Abt. 130:	Richterin Glashagen-Naujoks
Abt. 131:	Richter am Amtsgericht D. Schneider
Abt. 132:	Richterin am Amtsgericht C. Müller
Abt. 133:	Richterin Dr. Borutta
Abt. 134:	Richter am Amtsgericht Bijok
Abt. 135:	Richter am Amtsgericht Dr. Deyda
Abt. 136:	Richterin am Amtsgericht Dr. L. Schneider

---

Abt. 137:	Richter am Amtsgericht Kieslich	Abt. 125
Abt. 138:	Richter am Amtsgericht Moll	Abt. 117
Abt. 139:	Richter am Amtsgericht Dr. Peters	Abt. 135
Abt. 140:	Richterin Dr. Hahn	Abt. 132
Abt. 141:	Richterin Schwarzer	Abt. 155
Abt. 142:	Richter am Landgericht Dr. E. Wiemer	Abt. 133
Abt. 143:	Richterin am Amtsgericht Stalberg	Abt. 144
Abt. 144:	Richterin am Amtsgericht Lange	Abt. 143
Abt. 145:	Präsident des Amtsgerichts Dr. Dumke	Abt. 128
Abt. 146:	Richter am Amtsgericht D. Mies	Abt. 129
Abt. 147:	Richterin am Amtsgericht Dr. S. Trafkowski	Abt. 154
Abt. 148:	Richterin am Amtsgericht Schönesseiffen	Abt. 123
Abt. 149:	Richter am Amtsgericht Dr. Köster-Eiserfunke	Abt. 121
Abt. 150:	Richterin Dr. Martini	Abt. 112
Abt. 151:	Richterin am Amtsgericht Damm	Abt. 130
Abt. 152:	Richterin Dr. Rummel	Abt. 122
Abt. 153:	Richterin am Amtsgericht Klaus	Abt. 115
Abt. 154:	Richterin Wessendorf	Abt. 147
Abt. 155:	Richterin am Amtsgericht Armitage	Abt. 141
Abt. 156:	Richterin am Amtsgericht Dr. von Barby	Abt. 161
Abt. 157:	Richterin am Amtsgericht Gaßmann	Abt. 128
Abt. 158:	Richterin am Amtsgericht Wollwert	Abt. 113
	<i>Ab dem 21.04.2024:</i> Richterin Händschke	<i>Ab 19.04.2024:</i>
		Abt. 172
Abt. 159:	Richter Dr. Jaspert	Abt. 126
Abt. 160:	Richterin am Amtsgericht Mandler Teixeira	Abt. 114
Abt. 161:	Richter Hilgers	Abt. 156
Abt. 162:	Richterin am Amtsgericht Dr. Fuchs-Kaninski	Abt. 174
Abt. 163:	Richter am Amtsgericht Dr. Bornhauser	Abt. 165
Abt. 164:	Richterin am Amtsgericht Turrini	Abt. 167
Abt. 165:	Richterin Eigenbrodt	Abt. 163
Abt. 166:	Richter Dr. Lopez Ramos	Abt. 116
Abt. 167:	Richterin am Amtsgericht Günnewig	Abt. 164
Abt. 168:	Richter am Amtsgericht Dr. van den Busch	Abt. 127
Abt. 169:	Richter Weber	Abt. 120
Abt. 170:	Richterin Fries	Abt. 171
Abt. 171:	Richter Heider	Abt. 170
Abt. 172:	Richterin Apel	Abt. 173
	<i>Vom 08.04.2024 bis zum 18.04.2024: ./.</i>	<i>Ab 19.04.2024:</i>
	<i>Ab dem 19.04.2024:</i> Richterin K. Heite	Abt. 158
Abt. 173:	Richter Dr. Kronenberg	Abt. 172
		<i>Ab 11.04.24:</i>
		Abt. 113
Abt. 174:	Richterin am Amtsgericht Dr. Bahlmann	Abt. 162

---

## C.I.1.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 111:	<i>jeder 2.+ 4.</i>				150	
Abt. 112:	<i>Mi: jeder 2.+ 4.</i> <i>Fr: jeder 3.</i>			122		122
Abt. 113:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			145		
Abt. 114:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>		146			
Abt. 115:	<i>jeder 1., 2., 4.+ 5.</i>					122
Abt. 116:	<i>jeder 1.,3. + 5.</i>				122	
Abt. 117:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			122		
Abt. 118:				127		
Abt. 119:	<i>jeder 2. + 4.</i>				20	
Abt. 120:	<i>jeder 2. + 4.</i>					149
Abt. 121:		226				
Abt. 122:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			123		
Abt. 123:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			136		
Abt. 124:			148			
Abt. 125:			121			
Abt. 126:	<i>jeder 1.,3. + 5.</i>				257	
Abt. 127:	<i>jeder 2. + 4.</i>			150		
Abt. 128:	<i>jeder 1.,3.+5.</i>				145	
Abt. 129:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>				128	
Abt. 130:	<i>jeder 1.,3.+ 5.</i>	123				
Abt. 131:				20		
Abt. 132:	<i>jeder 2.+ 4.</i>					150
Abt. 133:		144				
Abt. 134:		137				
Abt. 135:	<i>jeder 1., 3. ,4.+ 5.</i>					1.,3.+5.: S.149; 4. S.128
Abt. 136:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			149		
Abt. 137:		20				
Abt. 138:	<i>jeder 1., 3.+ 5.</i>				150	
Abt. 139:			149			
Abt. 140:	<i>jeder 2. + 4.</i>				146	
Abt. 141:	<i>jeder 2. + 4.</i>					226
Abt. 142:		128				
Abt. 143:	<i>jeder 2. + 4.</i>			145		
Abt. 144:	<i>jeder 1., 3.+ 5.</i>			137		

Abt. 145:	<i>jeder 2.</i>					136
Abt. 146:	<i>jeder 2. + 4.</i>			136		
Abt. 147:	<i>jeder 2. + 4.</i>		136			
Abt. 148:		127				
Abt. 149:				226		
Abt. 150:	<i>jeder 2. + 4.</i>		150			
Abt. 151:	<i>jeder 2.+ 4.</i>					121
Abt. 152:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>					144
Abt. 153:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>					136
Abt. 154:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>	145				
Abt. 155:	<i>jeder 2. + 4.</i>		146			
Abt. 156:	<i>jeder 1., 3. + 5: 150</i> <i>jeder 4.: 136</i>					136/150
Abt. 157:	<i>jeder 2. + 4.</i>	149				
Abt. 158:	<i>jeder 2.+ 4.</i>					20
Abt. 159:	<i>jeder 1.+ 3.</i>					20
Abt. 160:	<i>jeder 2. + 4.</i>				128	
Abt. 161:						123
Abt. 162:	<i>jeder 1.</i>				144	
Abt. 163:	<i>jeder 2. + 4.</i>		122			
Abt. 164:	<i>jeder 1.,3.+ 5.</i>				121	
Abt. 165:	<i>jeder 1.,3.+ 5.</i>	257				
Abt. 166:	<i>jeder 2. + 4.</i>					257
Abt. 167:	<i>jeder 2.+ 4.</i>	123				
Abt. 168:	<i>jeder 2.+ 4.</i>	257				
Abt. 169:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>					257
Abt. 170:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>		257			
Abt. 171:	<i>jeder 2. + 4.</i>		257			
Abt. 172:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			257		
Abt. 173:	<i>jeder 2. + 4.</i>			257		
Abt. 174:	<i>jeder 2. + 4.</i>				257	
<b>Abt.</b>	<b>Sitzungstage</b>	<b>MO</b>	<b>DI</b>	<b>MI</b>	<b>DO</b>	<b>FR</b>

### C.I.1.3 Serviceeinheiten

Eingangsgeschäftsstelle: Zi. 904 Tel. 477-1904/1954

Abt. 101 – 108:	Zi. 724	Tel. 477-1724
Abt. 110:	Zi. 748	Tel. 477-1748
Abt. 111:	Zi. 813	Tel. 477-1813
Abt. 112:	Zi. 813	Tel. 477-1883
Abt. 113:	Zi. 701	Tel. 477-1701
Abt. 114:	Zi. 903	Tel. 477-1953

---

Abt. 115:	Zi. 841	Tel. 477-1891	
Abt. 116:	Zi. 706	Tel. 477-1706	
Abt. 117:	Zi. 844	Tel. 477-1894	
Abt. 118:	Zi. 713	Tel. 477-1713	
Abt. 119:	Zi. 843	Tel. 477-1893	
Abt. 120:	Zi. 702	Tel. 477-1702	
Abt. 121:	Zi. 901	Tel. 477-1901	
Abt. 122:	Zi. 701	Tel. 477-1701	
Abt. 123:	Zi. 843	Tel. 477-1893	
Abt. 124:	Zi. 910	Tel. 477-1910	
Abt. 125:	Zi. 705	Tel. 477-1745	
Abt. 126:	Zi. 817	Tel. 477-1817	
Abt. 127:	Zi. 711	Tel. 477-1711	
Abt. 128:	Zi. 843	Tel. 477-1843	
Abt. 129:	Zi. 707	Tel. 477-1707	
Abt. 130:	Zi. 712	Tel. 477-1712	
Abt. 131:	Zi. 717	Tel. 477-1777	
Abt. 132:	Zi. 818	Tel. 477-1818	
Abt. 133:	Zi. 841	Tel. 477-1841	
Abt. 134:	Zi. 902/903	Tel. 477-1902/1903	
Abt. 135:	Zi. 704	Tel. 477-1704	
Abt. 136:	Zi. 818	Tel. 477-1888	
Abt. 137:	Zi. 709	Tel. 477-1709	
Abt. 138:	Zi. 811	Tel. 477-1881	
Abt. 139:	Zi. 844	Tel. 477-1894	Endziffern 1 – 5
	Zi. 844	Tel. 477-1844	Endziffern 6 – 0
Abt. 140:	Zi. 903	Tel. 477-1953	
Abt. 141:	Zi. 707	Tel. 477-1707	
Abt. 142:	Zi. 903	Tel. 477-1903	
Abt. 143:	Zi. 926	Tel. 477-1926	
Abt. 144:	Zi. 811	Tel. 477-1811	
Abt. 145:	Zi. 712	Tel. 477-1712	
Abt. 146:	Zi. 904	Tel. 477-1954	
Abt. 147:	Zi. 715	Tel. 477-1715	
Abt. 148:	Zi. 909	Tel. 477-1909	
Abt. 149:	Zi. 812	Tel. 477-1812	
Abt. 150:	Zi. 904	Tel. 477-1904	
Abt. 151:	Zi. 901	Tel. 477-1951	
Abt. 152:	Zi. 716	Tel. 477-1716	
Abt. 153:	Zi. 801	Tel. 477-1801/1871	
Abt. 154:	Zi. 901	Tel. 477-1901	
Abt. 155:	Zi. 715	Tel. 477-1715	
Abt. 156:	Zi. 904	Tel. 477-1954	
Abt. 157:	Zi. 840	Tel. 477-1840	

---

Abt. 158:	Zi. 711	Tel. 477-1711
Abt. 159:	Zi. 840	Tel. 477-1890
Abt. 160:	Zi. 703	Tel. 477-1703
Abt. 161:	Zi. 811	Tel. 477-1881
Abt. 162:	Zi. 840	Tel. 477-1840
Abt. 163:	Zi. 703	Tel. 477-1703

## **C.I.2 Miet- und WEG-Sachen (Abt. 201 – 227)**

### **C.I.2.1 Besetzung und Vertretung**

<b>Abteilung</b>	<b>Vertretung</b>
Abt. 201: Richterin am Amtsgericht vor der Brüggen	Abt. 210
Abt. 202: Richterin am Amtsgericht Kühnle	Abt. 215
Abt. 203: Richter am Amtsgericht Hohl	Abt. 205
Abt. 204: Richterin am Amtsgericht Dr. Wipperfürth	Endziffern 1 – 5: Abt. 202 Endziffern 6 – 0: Abt. 215
Abt. 205: Richterin Hammerschmidt Freire	Abt. 111
Abt. 206: Richterin am Amtsgericht Dr. Parpart	Abt. 220
Abt. 208: Richter am Amtsgericht Blum	Abt. 222
Abt. 209: Richter am Amtsgericht Grote	Abt. 213
Abt. 210: Richterin am Amtsgericht Wollwert <i>Ab dem 11.04.2024: Richter Dr. Kronenberg</i>	Abt. 201
Abt. 211: Richterin Schwarzer	Abt. 217
Abt. 212: <i>mit Ablauf des 02.02.2020 geschlossen</i>	
Abt. 213: Richter am Amtsgericht Dominick	Abt. 209
Abt. 214: Richter Dr. Lopez Ramos	Abt. 227
Abt. 215: Richter am Amtsgericht Hohl	Abt. 202
Abt. 216: <i>mit Ablauf des 30.09.2017 geschlossen</i>	
Abt. 217: Richterin am Amtsgericht Armitage	Abt. 211
Abt. 219: Richterin am Amtsgericht Dr. Wallau	Abt. 221
Abt. 220: Richterin am Amtsgericht Riedasch	Abt. 206
Abt. 221: Richter am Amtsgericht Dr. A. Trafkowski	Abt. 219
Abt. 222: Richter am Amtsgericht Wiegelmann	Abt. 208
Abt. 223: <i>mit Ablauf des 31.03.2017 geschlossen</i>	
Abt. 224: <i>mit Ablauf des 31.12.2022 geschlossen</i>	
Abt. 226: Richter am Amtsgericht Wiegelmann	Abt. 208
Abt. 227: Richter Bieneck	Abt. 203

### **C.I.2.2 Sitzungstage, Sitzungssäle**

<b>Abt.</b>	<b>Sitzungstage</b>	<b>MO</b>	<b>DI</b>	<b>MI</b>	<b>DO</b>	<b>FR</b>
Abt. 201:	<i>jeder 2. + 4.</i>			146		

Abt. 202:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>	136				
Abt. 203:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>		145			
Abt. 204:			123			
Abt. 205:					226	
Abt. 206:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			130		
Abt. 208:			130			
Abt. 209:	<i>jeder 2.,3.,4.+5.</i>				144	
Abt. 210:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			146		
Abt. 211:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>					128
Abt. 213:	<i>jeder 2. + 4.</i>			149		
Abt. 214:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>					226
Abt. 215:	<i>jeder 2. + 4.</i>	136				
Abt. 217:	<i>jeder 1.,3.+5. Di</i>		144			
Abt. 219:						127
Abt. 220:	<i>jeder 2. + 4.</i>			130		
Abt. 221:					127	
Abt. 222:					137	
Abt. 227:	<i>jeder 2. + 4.</i>		145			
<b>Abt.</b>	<b>Sitzungstage</b>	<b>MO</b>	<b>DI</b>	<b>MI</b>	<b>DO</b>	<b>FR</b>

### C.I.2.3 Serviceeinheiten

Eingangsgeschäftsstelle Mietsachen: Zi. 705 Tel. 477-1745  
 Eingangsgeschäftsstelle WEG-Sachen: Zi. 801 Tel. 477-1871

Abt. 201:	Zi. 820	Tel. 477-1820	
Abt. 202:	Zi. 802	Tel. 477-1872	
Abt. 203:	Zi. 801	Tel. 477-1801	
Abt. 204:	Zi. 814	Tel. 477-1884	Endziffern 1 – 5
	Zi. 814	Tel. 477-1814	Endziffern 6 – 0
Abt. 205:	Zi. 714	Tel. 477-1714	
Abt. 206:	Zi. 812/813	Tel. 477-1812/1883	
Abt. 208:	Zi. 840	Tel. 477-1890	
Abt. 209:	Zi. 802	Tel. 477-1802	
Abt. 210:	Zi. 801	Tel. 477-1801	
Abt. 211:	Zi. 844	Tel. 477-1844	
Abt. 212:	Zi. 709	Tel. 477-1709	
Abt. 213:	Zi. 818	Tel. 477-1888	
Abt. 214:	Zi. 820	Tel. 477-1880	
Abt. 215:	Zi. 802	Tel. 477-1872	
Abt. 216:	Zi. 714	Tel. 477-1714	
Abt. 217:	Zi. 816	Tel. 477-1816	
Abt. 219:	Zi. 812	Tel. 477-1882	

Abt. 220:	Zi. 816	Tel. 477-1816
Abt. 221:	Zi. 801	Tel. 477-1871
Abt. 222:	Zi. 817	Tel. 477-1887
Abt. 223:	Zi. 713	Tel. 477-1713
Abt. 224:	Zi. 904	Tel. 477-1954
Abt. 226:	Zi. 840	Tel. 477-1840
Abt. 227:	Zi. 820	Tel. 477-1820

### **C.I.3 Verkehrszivilsachen (Abt. 261 – 276)**

#### **C.I.3.1 Besetzung und Vertretung**

<b>Abteilung</b>	<b>Vertretung</b>
Abt. 261:	Richterin am Amtsgericht Caesar
Abt. 262:	Richterin am Amtsgericht Falkenstein
Abt. 263:	Richterin am Amtsgericht Dr. S. Trafkowski
Abt. 264:	Richterin am Amtsgericht Westphal
Abt. 265:	Richterin am Amtsgericht Dr. Menold-Weber
Abt. 266:	Richter am Amtsgericht Plingen
Abt. 267:	Richter am Amtsgericht Siebert
Abt. 268:	Richter Heider
Abt. 269:	Richterin Eigenbrodt
Abt. 270:	Richterin am Amtsgericht Mühlen
Abt. 271:	<i>mit Ablauf des 05.09.2022 geschlossen</i>
Abt. 272:	Richterin Dr. Reckmann
Abt. 273:	Richterin am Amtsgericht V. Körner
Abt. 274:	Richterin Dr. Rummel
Abt. 275:	Richterin am Amtsgericht Engels
Abt. 276:	Richterin Wessendorf

#### **C.I.3.2 Sitzungstage, Sitzungssäle**

<b>Abt.</b>	<b>Sitzungstage</b>	<b>MO</b>	<b>DI</b>	<b>MI</b>	<b>DO</b>	<b>FR</b>
Abt. 261:	<i>Mi.: jeder 1., 3. + 5. Do.: jeder 2.</i>			148	148	
Abt. 262:	<i>jeder 2. + 4.</i>			148		
Abt. 263:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>		136			
Abt. 264:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>	121				
Abt. 265:	<i>jeder 2. + 4.</i>			123		
Abt. 266:	<i>jeder 1..</i>				144	
Abt. 267:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>		127			
Abt. 268:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>		122			
Abt. 269:	<i>jeder 2.+ 4.</i>				121	

Abt. 270:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>					145
Abt. 271:						
Abt. 272:	<i>jeder 2. + 4.</i>		127			
Abt. 273:	<i>jeder 2. + 4.</i>	121				
Abt. 274:	<i>jeder 2. + 4.</i>					144
Abt. 275:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>					121
Abt. 276:	<i>jeder 2. + 4.</i>					145
<b>Abt.</b>	<b>Sitzungstage</b>	<b>MO</b>	<b>DI</b>	<b>MI</b>	<b>DO</b>	<b>FR</b>

### C.I.3.3 Serviceeinheiten

Eingangsgeschäftsstelle: Zi. 925 Tel. 477-1925

Abt. 261:	Zi. 919	Tel. 477-1919	
Abt. 262:	Zi. 920	Tel. 477-1970	
Abt. 263:	Zi. 918	Tel. 477-1918	
Abt. 264:	Zi. 927	Tel. 477-1927	
Abt. 265:	Zi. 925	Tel. 477-1925	
Abt. 266:	Zi. 920	Tel. 477-1920	
Abt. 267:	Zi. 920	Tel. 477-1920	
Abt. 268:	Zi. 925	Tel. 477-1925	
Abt. 269:	Zi. 927	Tel. 477-1927	
Abt. 270:	Zi. 920	Tel. 477-1920	Endziffern 1 – 4
	Zi. 920	Tel. 477-1970	Endziffern 5 – 0
Abt. 271:	Zi. 919	Tel. 477-1969	
Abt. 272:	Zi. 919	Tel. 477-1969	
Abt. 273:	Zi. 919	Tel. 477-1919	
Abt. 274:	Zi. 926	Tel. 477-1926	
Abt. 275:	Zi. 926	Tel. 477-1926	
Abt. 276:	Zi. 918	Tel. 477-1968	

### C.I.4 Mobiliarzwangsvollstreckung (Abt. 281 – 292)

#### C.I.4.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung	Vertretung
Abt. 281/281a:	Richterin am Amtsgericht V. Körner Abt. 288
Abt. 282/282a:	Richterin am Amtsgericht Klaus Abt. 286
Abt. 283/283a:	Richter Hilgers Abt. 290
Abt. 286/286a:	Richterin am Amtsgericht Böhm Abt. 282
Abt. 287/287a:	Richterin am Amtsgericht von zur Mühlen Abt. 289
Abt. 288/288a:	Richterin am Amtsgericht Westphal Abt. 281
Abt. 289/289a:	Richter am Amtsgericht Dominick Abt. 287

Abt. 290/290a:	Richterin am Amtsgericht Dr. von Barby	Abt. 283
Abt. 292/292a:	Richter am Amtsgericht Dominick	Abt. 287

#### **C.I.4.2 Serviceeinheiten**

Abt. 281:	Zi. 1244	Tel. 477-2244
Abt. 283:	Zi. 1240	Tel. 477-2240/2280
Abt. 286:	Zi. 1241	Tel. 477-2241/2281
Abt. 287:	Zi. 1245	Tel. 477-2285/2245
Abt. 288:	Zi. 1240	Tel. 477-2280/2240
Abt. 289:	Zi. 1249	Tel. 477-2245/2285
Abt. 290:	Zi. 1241	Tel. 477-2241/2281
Abt. 292:	Zi. 1249	Tel. 477-2249/2289

#### **C.I.4.3 Schuldnerverzeichnis**

Die für die Bearbeitung der Mobiliar-Zwangsvollstreckungssachen gemäß Abschnitt B.I.11 zuständigen Abteilungen sind für den jeweiligen Buchstabenbereich auch für die Führung des Schuldnerverzeichnisses (für Eintragungen bis zum 31.12.2012) zuständig.

Auskünfte auch über Altverfahren (Eintragungen bis zum 31.12.2012) können seit dem 01.07.2016 ausschließlich durch das zentrale Vollstreckungsgericht Hagen erteilt werden.

### **C.I.5 Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen (91 – 93)**

#### **C.I.5.1 Besetzung und Vertretung**

Abteilung		Vertretung
Abt. 92:	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 93
Abt. 93:	Richterin am Amtsgericht Zinkler	Abt. 92

#### **C.I.5.2 Sitzungstage, Sitzungssäle**

Sitzungstage für alle Abteilungen (Nebenstelle Reichenspergerplatz): Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag in den Räumen 18, 19, 20, 37.

#### **C.I.5.3 Serviceeinheiten**

Abt. 92:	Zi. 27A	Tel. 7711-197	Endziffern 3, 4, 5
	Zi. 27A	Tel. 7711-782	Endziffern 1, 2, 6, 7, 8, 9, 0
Abt. 93:	Zi. 28	Tel. 7711-323	Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5
	Zi. 29	Tel. 7711-842	Endziffern 6, 7, 8, 9

## C.II **Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75) sowie Re- strukturierungssachen (Abt. 82 – 84)**

### **C.II.1 Besetzung und Vertretung**

<b>Abteilung</b>		<b>Vertretung</b>
Abt. 70a:	Richter am Amtsgericht Dr. Laroche	Abt. 70c
Abt. 70b:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 70d
Abt. 70c:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 70d
Abt. 70d:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 70g
Abt. 70e:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 70d
Abt. 70f:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 70g
Abt. 70g:	Richterin am Amtsgericht Dr. El-Bitar-Lynen	Abt. 70i
Abt. 70h:	Richterin am Amtsgericht Dr. El-Bitar-Lynen	Abt. 70i
Abt. 70i:	Richterin am Amtsgericht O. Weber	Abt. 70k
Abt. 70j:	Richterin am Amtsgericht O. Weber	Abt. 70k
Abt. 70k:	Richterin am Amtsgericht Dr. Ch. Koch	Abt. 70a

<b>Abteilung</b>		<b>Vertretung</b>
Abt. 71:	Richter am Amtsgericht Dr. Laroche	Abt. 72
Abt. 72:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 73
Abt. 73:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 74 Dez. a)
Abt. 74:		Abt. 75
Dez. a) Ez 0 - 4	Richterin am Amtsgericht Dr. El-Bitar-Lynen	
Dez. b) Ez 5 - 9	Richterin am Amtsgericht O. Weber	
Abt. 75:	Richterin am Amtsgericht Dr. Ch. Koch	Abt. 71

<b>Abteilung</b>		<b>Vertretung</b>
Abt. 76a:	Richter am Amtsgericht Dr. Laroche	Abt. 76c
Abt. 76b:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 76d
Abt. 76c:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 76d
Abt. 76d:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 76g
Abt. 76e:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 76d
Abt. 76f:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 76g
Abt. 76g:	Richterin am Amtsgericht Dr. El-Bitar-Lynen	Abt. 76i
Abt. 76h:	Richterin am Amtsgericht Dr. El-Bitar-Lynen	Abt. 76i
Abt. 76i:	Richterin am Amtsgericht O. Weber	Abt. 76k
Abt. 76j:	Richterin am Amtsgericht O. Weber	Abt. 76k
Abt. 76k:	Richterin am Amtsgericht Dr. Ch. Koch	Abt. 76a

Abteilung		Vertretung
Abt. 82:	Richter am Amtsgericht Dr. Laroche	Abt. 83
Abt. 83:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 84
Abt. 84:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 82

### **C.II.2 Sitzungstage, Sitzungssäle**

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 70:		227		243		237
Abt. 71:		227		243		237
Abt. 72:		227		243		237
Abt. 73:		227		243		237
Abt. 74:		227		243		237
Abt. 75		227		243		237
Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR

### **C.II.3 Serviceeinheiten**

Abt. 70a	Zi. 1302	Tel. 477-2372	Endziffern 0 ,1, 2
	Zi. 1302	Tel. 477-2302	Endziffern 3, 4, gerade 5
	Zi. 1216	Tel. 477-2256	Endziffern ungerade 5, 6, 7, 8
	Zi. 1216	Tel. 477-2216	Endziffern 9
Abt. 70b, c, d	Zi. 1303	Tel. 477-2373	Endziffern 0, 1, gerade 2
	Zi. 1216	Tel. 477-2216	Endziffern ungerade 2
	Zi. 1219	Tel. 477-2219	Endziffern 3,4
	Zi. 1343	Tel. 477-2363	Endziffern 5, 6, gerade 7
Abt. 70e, f, g	Zi. 1219	Tel. 477-2259	Endziffern ungerade 7, 8, 9
	Zi. 1345	Tel. 477-2345	Endziffern 0, 1
	Zi. 1345	Tel. 477-2395	Endziffern 2, 3, gerade 4
	Zi. 1311	Tel. 477-2311	Endziffern ungerade 4, 5, 6
	Zi. 1232	Tel. 477-2272	Endziffern 7, 8
Abt. 70h	Zi. 1216	Tel. 477-2216	Endziffer gerade 9
	Zi. 1311	Tel. 477-2361	Endziffer ungerade 9
	Zi. 1232	Tel. 477-2232	Endziffern 0, 1, 2, 3, 4
Abt. 70i, k	Zi. 1303	Tel. 477-2303	Endziffern 5, 6, 7, 8, 9
	Zi. 1343	Tel. 477-2343	Endziffern 0, 1, gerade 2
	Zi. 1228	Tel. 477-2228	Endziffern ungerade 2, 3, 4
	Zi. 1233	Tel. 477-2218	Endziffern 5, 6

	Zi. 1304	Tel. 477-2304	Endziffern 7, 8, gerade 9
	Zi. 1311	Tel. 477-2361	Endziffer ungerade 9
Abt. 71:	Zi. 1311	Tel. 477-2311	Endziffern 0, 4, 6
	Zi. 1302	Tel. 477-2372	Endziffern 1, 2, 3
	Zi. 1216	Tel. 477-2256	Endziffer 5, ungerade 9
Abt. 72:	Zi. 1302	Tel. 477-2302	Endziffern 7, 8, gerade 9
	Zi. 1303	Tel. 477-2303	Endziffern 1, ungerade 5
	Zi. 1219	Tel. 477-2259	Endziffern gerade 0
	Zi. 1303	Tel. 477-2373	Endziffern 3, 4, gerade 5
	Zi. 1216	Tel. 477-2216	Endziffern 7
	Zi. 1219	Tel. 477-2219	Endziffern 2, 6
Abt. 73:	Zi. 1343	Tel. 477-2343	Endziffern ungerade 0, 8, 9
	Zi. 1345	Tel. 477-2345	Endziffern 0, 1
	Zi. 1303	Tel. 477-2303	Endziffer gerade 5
	Zi. 1219	Tel. 477-2259	Endziffern ungerade 2, ungerade 5, ungerade 9
	Zi. 1232	Tel. 477-2232	Endziffer gerade 2
	Zi. 1311	Tel. 477-2361	Endziffern 3, 4
	Zi. 1232	Tel. 477-2272	Endziffer 6
Abt. 74:	Zi. 1345	Tel. 477-2395	Endziffern 7, 8, gerade 9
	Zi. 1232	Tel. 477-2272	Endziffern 1, 2
	Zi. 1303	Tel. 477-2303	Endziffer gerade 3
	Zi. 1219	Tel. 477-2259	Endziffern ungerade 3, ungerade 8
	Zi. 1233	Tel. 477-2218	Endziffer 4
	Zi. 1232	Tel. 477-2232	Endziffern 5, 6, 7, gerade 8
Abt. 75	Zi. 1216	Tel. 477-2216	Endziffern 0, 9
	Zi. 1343	Tel. 477-2343	Endziffern 1, 2, gerade 3
	Zi. 1233	Tel. 477-2218	Endziffern ungerade 0, 4, 7
	Zi. 1228	Tel. 477-2228	Endziffern ungerade 3, 5, 6
	Zi. 1342	Tel. 477-2342	Endziffern gerade 0, 8, 9
alle Konkurs- und Vergleichssachen:	Zi. 1313	Tel. 477-2313	

### C.III Familiensachen (Abt. 301 – 334)

#### C.III.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 301	Richterin am Amtsgericht Raschke	Abt. 321

Abt. 302	Richterin am Amtsgericht Dr. Schöttler	Abt. 329
Abt. 303	Richterin am Amtsgericht Batereau	Abt. 318
Abt. 304	Richter am Amtsgericht Rohde	Abt. 322
Abt. 305	Richter am Amtsgericht Dr. Ulmer	Abt. 307
Abt. 306	<i>geschlossen mit Ablauf des 31.12.2018</i>	
Abt. 307	Richter am Amtsgericht Dr. Günther	Abt. 305
Abt. 308	Richterin am Amtsgericht Hollmann	Abt. 328
Abt. 309	<i>geschlossen mit Ablauf des 31.12.2015</i>	
Abt. 310	Richterin am Amtsgericht D. Wiemer	Abt. 311
Abt. 311	Richter am Amtsgericht E. Faber	Abt. 310
Abt. 312	Richter am Amtsgericht A. Körner	Abt. 316
Abt. 313	Richterin Lingweiler	Abt. 327
Abt. 314	Richter am Amtsgericht Beck	Abt. 317
Abt. 315	Richter am Amtsgericht Hübbe	Abt. 323
Abt. 316	Richterin am Amtsgericht Frank	Abt. 312
Abt. 317	Richterin am Amtsgericht Polep	Abt. 314
Abt. 318	Richterin am Amtsgericht Dr. Finke	Abt. 303
Abt. 320	Richter am Amtsgericht Dr. Ulmer	Abt. 307
Abt. 321	Richterin am Amtsgericht Jacoby	Abt. 301
Abt. 322	Richterin am Amtsgericht Dr. Hottgenroth	Abt. 304
Abt. 323	Richter am Amtsgericht Hartmann	Abt. 315
Abt. 325	<i>s. Abschnitt B.III.2 und B.III.3 (S. 39)</i>	
Abt. 326	Richterin am Amtsgericht Dr. Wellhausen	Abt. 334
Abt. 327	Richterin Lenzen	Abt. 313
Abt. 328	Richterin am Amtsgericht Dubois	Abt. 308
Abt. 329	Richterin am Amtsgericht Greiner	Abt. 331
Abt. 331	Richterin am Amtsgericht Dr. Strnad	Abt. 302
Abt. 332	Richterin Lenzen	Abt. 313
Abt. 333	<i>geschlossen mit Ablauf des 31.12.2021</i>	
Abt. 334	Richterin am Amtsgericht Link	Abt. 326

### **C.III.2 Sitzungstage, Sitzungssäle**

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 301	<i>Di.: ab 14:00 Uhr</i>	1.,3.+5 S.149 2.+4. S.145	146			
Abt. 302				144		
Abt. 303:	<i>Fr.: jeder 1.,3. + 5.</i>					237

Abt. 304	<i>Mi.: ab 14:00 Uhr</i>	122		146		
Abt. 305	<i>jeder 2.+ 4.: 123</i>				123	
Abt. 307	<i>jeder 1., 3., + 5.: 150</i> <i>jeder 2. + 4.: 144</i>		150 144			
Abt. 308					136	
Abt. 310			226			
Abt. 311		150				
Abt. 312			137			
Abt. 313	<i>Ab 1.12.2023 zusätzl.</i> <i>Mi: 2.+4. ab 14:00 Uhr</i>	146		122		
Abt. 314	<i>Mi.: ab 14:00 Uhr</i>	148		130		
Abt. 315	<i>Mi.: ab 14:00 Uhr</i>			148		146
Abt. 316	<i>Di.: ab 14:00 Uhr</i>		130		130	
Abt. 317	<i>Mi.: ab 14:00 Uhr</i>			145		148
Abt. 318	<i>jeder 1., 3. + 5.: 121</i> <i>jeder 2. + 4.: 137</i>			121 137		
Abt. 320	<i>Mo: jeder 2. + 4. ab</i> <i>14:00 Uhr</i> <i>Do: jeder 1., 3. + 5.</i>	123			123	
Abt. 321			Bis 14:00 Uhr: 128 Ab 14:00 Uhr: 148			
Abt. 322					149	
Abt. 323		130				
Abt. 326	<i>jeder 1., 3. + 5.: 146</i> <i>jeder 2. + 4.: 145</i>				146 145	
Abt. 327	<i>Di.: ab 14:00 Uhr</i> <i>Mi: jeder 1.,3.+5.: 150</i> <i>Mi: jeder 2.+ 4.: 121</i>		150	150 121		
Abt 328						130
Abt. 329	<i>Mi jeder 2. + 4.: 128</i> <i>Do: jeder 3.: 20</i>			128	20	
Abt. 331	<i>jeder 1., 3. + 5</i> <i>ab 1.1.2024: jeder</i> <i>2.+ 4. ab 14:00 Uhr</i>			128 127		
Abt. 332	<i>jeder 1., 3. + 5.: 150</i> <i>jeder 2. + 4.: 121</i>			150 121		
Abt. 334	<i>jeder 2. + 4.</i>					137

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
------	--------------	----	----	----	----	----

### **C.III.3 Serviceeinheiten**

Eingangsgeschäftsstelle: Zi. 1027 Tel. 477-2027

Abt. 301	Zi. 1103	Tel. 477-2103	
Abt. 302	Zi. 1111	Tel. 477-2111	
Abt. 304	Zi. 1101	Tel. 477-2101	
Abt. 305	Zi. 1112	Tel. 477-2162	
Abt. 307	Zi. 1139	Tel. 477-2189	
Abt. 308	Zi. 1139	Tel. 477-2139	
Abt. 310	Zi. 1136	Tel. 477-2186	Endziffern 1 – 8
	Zi. 1111	Tel. 477-2111	Endziffer 9, 0
Abt. 311	Zi. 1136	Tel. 477-2136	
Abt. 312	Zi. 1140	Tel. 477-2140	
Abt. 313	Zi. 1111	Tel. 477-2161	
Abt. 314	Zi. 1135	Tel. 477-2185	
Abt. 315	Zi. 1102	Tel. 477-2102	
Abt. 316	Zi. 1110	Tel. 477-2160	
Abt. 317	Zi. 1112	Tel. 477-2112	Endziffern 1 – 7
	Zi. 1112	Tel. 477-2162	Endziffern 8 – 0
Abt. 318	Zi. 1128	Tel. 477-2115	
Abt. 320	Zi. 1250	Tel. 477-2250	
Abt. 321	Zi. 1140	Tel. 477-2190	
Abt. 322	Zi. 1101	Tel. 477-2151	
Abt. 323	Zi. 1103	Tel. 477-2153	
Abt. 325	Zi. 1115	Tel. 477-2175	Endziffern 5, 6, 7 (1 – 8)
	Zi. 1128	Tel. 477-2128	Endziffern 1, 9 (1 – 8)
	Zi. 1115	Tel. 477-2165	Endziffern 3, 8 (7 – 0), 2 (7 – 0)
	Zi. 1127	Tel. 477-2177	Endziffern 0, 2 (1 – 6), 7 (9 – 0)
	Zi. 1127	Tel. 477-2127	Endziffern 4, 8 (1 – 6), 9 (9 – 0)
Abt. 326	Zi. 1102	Tel. 477-2152	Endziffern 1 – 7
		477-2109	Endziffern 8, 9
		477-2185	Endziffern 0
Abt. 327	Zi. 1110	Tel. 477-2110	
Abt. 328	Zi. 1111	Tel. 477-2161	
Abt. 329	Zi. 1109	Tel. 477-2159	
Abt. 331	Zi. 1104	Tel. 477-2154	Endziffern 1 – 8
	Zi. 1104	Tel. 477-2104	Endziffern 9 – 0
Abt. 332	Zi. 1110	Tel. 477-2110	

Abt. 333 *geschlossen mit Ablauf des 31.12.2021*  
 Abt. 334 Zi. 1104 Tel. 477-2104

## C.IV **Freiwillige Gerichtsbarkeit**

### **C.IV.1 Grundbuchsachen**

Die richterliche Bearbeitung der Abt. 10 – 28 richtet sich nach der Endziffer des Grundbuchblattes.

Endziffern 0 – 4: Richter am Amtsgericht Dr. Altpeter  
 Endziffern 5 – 9: Richterin am Amtsgericht Rottländer.

Die Vertretung erfolgt wechselseitig.

Bürgerservicestellen (Reichenspergerplatz):

Zi. 70 Tel. 7711-549  
 Zi. 69A Tel. 7711-572  
 Zi. 69 Tel. 7711-528

### **C.IV.2 Nachlasssachen**

#### **C.IV.2.1 Besetzung und Vertretung**

Abteilung		Vertretung
Abt. 29:	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 30
Abt. 30:	Richter am Amtsgericht Dr. Altpeter	Abt. 32
Abt. 31:	Richter am Amtsgericht Dr. Altpeter	Abt. 29
Abt. 32:	Richterin am Amtsgericht Rottländer	Abt. 30
Abt. 33:	Dez. a): Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 33d)
	Dez. b): Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 33d)
	Dez. c): Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 33d)
	Dez. d): Richterin am Amtsgericht Zinkler	Abt. 32
Abt. 34:	Richter am Amtsgericht Dr. Altpeter	Abt. 36
Abt. 35:	Richter am Amtsgericht Dr. Altpeter	Abt. 36
Abt. 36:	Richterin am Amtsgericht Zinkler	Abt. 34
Abt. 37:	Richterin am Amtsgericht Zinkler	Abt. 34
Abt. 38:	Richterin am Amtsgericht Zinkler	Abt. 34
Abt. 39:	Dez. a): Richterin am Amtsgericht Zinkler	Abt. 31
	Dez. b): Richter am Amtsgericht Dr. Altpeter	Abt. 32
Abt. 40:	Richter am Amtsgericht Dr. Altpeter	Abt. 36



	bb)	Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 41c) (EZ 30) Abt. 41f) aa) (EZ 10) Abt. 42f) dd) (EZ 20)
	cc)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41c)
	dd)	Richterin am Amtsgericht Rottländer	Abt. 41c)
Abt. 42	Dez. a)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41 e)
	Dez. b)	Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 41f) aa) (EZ 71, 81, 91) Abt. 41a) (EZ 02, 12, 22, 32) Abt. 41c) (EZ 42, 52, 62, 72, 82 92, 3, 04)
	Dez. c)	Richter am Amtsgericht Keusch	Abt. 41b) (EZ 14, 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94, 05, 15, 25, 46, 56) Abt. 41f) aa) (EZ 35, 45, 55, 65, 75, 85, 06, 16, 26, 97) Abt. 41f) dd) (EZ 95) Abt. 41d) (EZ 36, 27)
	Dez. d)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41e
	Dez. e)	Richterin am Amtsgericht Rottländer	Abt. 41b) (EZ 37, 47) Abt. 41a) (EZ 57, 67, 08, 18, 28, 38, 48, 58) Abt. 41c) (EZ 77, 87) Abt. 41f) aa) (EZ 68, 78)
	Dez. f):		
	aa)	Richterin am Amtsgericht Asmussen	Abt. 41b) (EZ 17, 88, 98, 09,19, 29, 39, 49, 59, 69, 79, 80) Abt. 41c) (EZ 89, 99, 00, 90)
	bb)	Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 41c) (EZ 30) Abt. 41f) aa) (EZ 10) Abt. 42f) dd) (EZ 20)
	cc)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41c)
	dd)	Richterin am Amtsgericht Rottländer	Abt. 41c)
Abt. 43		Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 42c)
Abt. 44	Dez. a)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41 e)
	Dez. b)	Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 41f) aa) (EZ 71, 81, 91) Abt. 41a) (EZ 02, 12, 22, 32) Abt. 41c) (EZ 42, 52, 62, 72, 82 92, 3, 04)
	Dez. c)	Richter am Amtsgericht Keusch	Abt. 41b) (EZ 14, 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94, 05, 15, 25, 46, 56) Abt. 41f) aa) (EZ 35, 45, 55, 65, 75, 85, 06, 16, 26, 97) Abt. 41f) dd) (EZ 95) Abt. 41d) (EZ 36, 27)
	Dez. d)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41e
	Dez. e)	Richterin am Amtsgericht Rottländer	Abt. 41b) (EZ 37, 47)

		Abt. 41a) (EZ 57, 67, 08, 18, 28, 38, 48, 58)
		Abt. 41c) (EZ 77, 87)
		Abt. 41f) aa) (EZ 68, 78)
Dez. f):		
aa)	Richterin am Amtsgericht Asmussen	Abt. 41b) (EZ 17, 88, 98, 09, 19, 29, 39, 49, 59, 69, 79, 80)
		Abt. 41c) (EZ 89, 99, 00, 90)
bb)	Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 41c) (EZ 30)
		Abt. 41f) aa) (EZ 10)
		Abt. 42f) dd) (EZ 20)
cc)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41c)
dd)	Richterin am Amtsgericht Rottländer	Abt. 41c)
Abt. 45	Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 42c)

### C.IV.3.2 Serviceeinheiten

Abt. 41a:	Zi. 385	Tel. 7711-788	Endziffern 01-61
Abt. 41b:	Zi. 373	Tel. 7711-983	Endziffern 71-91
Abt. 41c:	Zi. 395B	Tel. 7711-525	Endziffern 02-62
Abt. 41d:	Zi. 353	Tel. 7711-982	Endziffern 72-92
Abt. 41e:	Zi. 386	Tel. 7711-633	Endziffern 03-43
Abt. 41f:	Zi. 354	Tel. 7711-675	Endziffern 53-93
Abt. 41g:	Zi. 385	Tel. 7711-571	Endziffern 04-44
Abt. 41h:	Zi. 373	Tel. 7711-843	Endziffern 54-94
Abt. 41i:	Zi. 350	Tel. 7711-769	Endziffern 05-25
Abt. 41j:	Zi. 395B	Tel. 7711-648	Endziffern 35-95
Abt. 41k:	Zi. 354	Tel. 7711-675	Endziffern 06-26
Abt. 41l:	Zi. 353	Tel. 7711-634	Endziffern 36-46
Abt. 41m:	Zi. 397	Tel. 7711-841	Endziffern 56-96, AR-Sachen
Abt. 41n:	Zi. 383	Tel. 7711-376	Endziffern 07-67
Abt. 41o:	Zi. 350	Tel. 7711-152	Endziffern 77-97
Abt. 41p:	Zi. 383	Tel. 7711-372	Endziffern 08-58
Abt. 41q:	Zi. 395A	Tel. 7711-695	Endziffern 68
Abt. 41r:	Zi. 373	Tel. 7711-983	Endziffern 78-98
Abt. 41s:	Zi. 353	Tel. 7711-634	Endziffern 09-49
Abt. 41t:	Zi. 353	Tel. 7711-982	Endziffern 59-99
Abt. 41u:	Zi. 349	Tel. 7711-632	Endziffern 00-03
Abt. 41v:	Zi. 395A	Tel. 7711-695	Endziffern 40-90
Abt. 42a:	Zi. 373	Tel. 7711-843	Endziffern 01-31
Abt. 42b:	Zi. 353	Tel. 7711-634	Endziffern 41-91
Abt. 42c:	Zi. 354	Tel. 7711-675	Endziffern 02-62

Abt. 42d:	Zi. 395A	Tel. 7711-695	Endziffern 72-92, 03-33
Abt. 42e:	Zi. 373	Tel. 7711-983	Endziffern 43-83
Abt. 42f:	Zi. 353	Tel. 7711-634	Endziffern 93
Abt. 42g:	Zi. 385	Tel. 7711-788	Endziffern 04
Abt. 42h:	Zi. 353	Tel. 7711-982	Endziffern 14-74
Abt. 42i:	Zi. 395B	Tel. 7711-525	Endziffern 84-94
Abt. 42j:	Zi. 397	Tel. 7711-841	Endziffern 05-65
Abt. 42k:	Zi. 349	Tel. 7711-632	Endziffern 75-95, 06-16
Abt. 42l:	Zi. 350	Tel. 7711-152	Endziffern 26-56
Abt. 42m:	Zi. 350	Tel. 7711-769	Endziffern 66-96, AR-Sachen
Abt. 42n:	Zi. 386	Tel. 7711-633	Endziffern 07-37
Abt. 42o:	Zi. 385	Tel. 7711-788	Endziffern 47-97
Abt. 42p:	Zi. 385	Tel. 7711-571	Endziffern 08-48
Abt. 42q:	Zi. 383	Tel. 7711-376	Endziffern 58-98, 09-19
Abt. 42r:	Zi. 383	Tel. 7711-372	Endziffern 29-79
Abt. 42s:	Zi. 395B	Tel. 7711-648	Endziffern 89-99, 00-40
Abt. 42t:	Zi. 395B	Tel. 7711-525	Endziffern 50-90
Abt. 43a:	Zi. 383	Tel. 7711-372	Vereinsregister: Endziffern 01-51
Abt. 43b:	Zi. 385	Tel. 7711-788	Vereinsregister: Endziffern 61-91
Abt. 43c:	Zi. 383	Tel. 7711-376	Vereinsregister: Endziffern 02-62
Abt. 43d:	Zi. 385	Tel. 7711-788	Vereinsregister: Endziffern 72-92
Abt. 43e:	Zi. 395B	Tel. 7711-648	Vereinsregister: Endziffern 03-63, AR-Sachen Genossenschaftsregister: Endziffern 3, 4, 6 Güterrechtsregister: Endziffern 1 bis 5
Abt. 43f:	Zi. 385	Tel. 7711-571	Vereinsregister: Endziffern 73-93
Abt. 43g:	Zi. 395B	Tel. 7711-525	Vereinsregister Endziffern 04-64 Genossenschaftsregister: Endziffern 5, 9, 0 Güterrechtsregister: Endziffern 6 bis 0
Abt. 43h:	Zi. 350	Tel. 7711-152	Vereinsregister Endziffern 74-94
Abt. 43i:	Zi. 349	Tel. 7711-632	Vereinsregister Endziffern 05-45
Abt. 43j:	Zi. 386	Tel. 7711-633	Vereinsregister Endziffern 55-95
Abt. 43k:	Zi. 350	Tel. 7711-769	Vereinsregister Endziffern 06-16
Abt. 43l:	Zi. 353	Tel. 7711-634	Vereinsregister Endziffern 26-46
Abt. 43m:	Zi. 373	Tel. 7711-843	Vereinsregister Endziffern 56-86
Abt. 43n:	Zi. 353	Tel. 7711-982	Vereinsregister Endziffern 96
Abt. 43o:	Zi. 397	Tel. 7711-841	Vereinsregister Endziffern 07-57
Abt. 43p:	Zi. 353	Tel. 7711-634	Vereinsregister Endziffern 67-97
Abt. 43q:	Zi. 395B	Tel. 7711-525	Vereinsregister Endziffern 08
Abt. 43r:	Zi. 395A	Tel. 7711-695	Vereinsregister Endziffern 18-28 Genossenschaftsregister Endziffern 1, 2, 7, 8

Abt. 43s:	Zi. 354	Tel. 7711-675	Vereinsregister Endziffern 38-98
Abt. 43t:	Zi. 373	Tel. 7711-983	Vereinsregister Endziffern 09-49
Abt. 43u:	Zi. 395A	Tel. 7711-695	Vereinsregister Endziffern 59-99
Abt. 43v:	Zi. 353	Tel. 7711-982	Vereinsregister Endziffern 00-60
Abt. 43w:	Zi. 385	Tel. 7711-571	Vereinsregister Endziffern 70-90
	Zi. 384	Tel. 7711-657	Einsicht, schriftliche Auskünfte

#### **C.IV.4 *Betreuungs-, betreuungsgerichtliche Zuweisungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Abt. 51 – 64, 175 – 177)***

##### **C.IV.4.1 Besetzung und Vertretung**

<b>Abteilung</b>	<b>Vertretung</b>
Abt. 51:	Dez. a): Richterin am Amtsgericht Schönemann Abt. 58 a)
	Dez. b): Richterin Dr. Timmermann Abt. 52 c)
	Dez. c): Richterin am Amtsgericht Zwirner Abt. 52 b)
	Dez. d): Richter am Landgericht Dr. M. Dubois Abt. 57 e)
Abt. 52:	Dez. a): Richter am Amtsgericht Doll Abt. 53 a)
	Dez. b): Richterin am Amtsgericht Dr. Henk-Merten Abt. 51 c)
	Dez. c): Richterin am Amtsgericht Betz Abt. 51 b)
Abt. 53:	Dez. a): Richter am Amtsgericht Luhmer Abt. 52 a)
	Dez. b): Richterin am Amtsgericht Daniels Abt. 63 a)
Abt. 54:	Dez. a): Richterin am Amtsgericht Betz Abt. 51 b)
	Dez. b): Richterin Dr. Timmermann Abt. 52 c)
Abt. 55:	Richter am Amtsgericht Bexen Abt. 56 c)
Abt. 56:	Dez. a): Richter am Amtsgericht Bexen Abt. 56 c)
	Dez. b): Richter am Landgericht Dr. M. Dubois Abt. 57 e)
	Dez. c): Richter am Amtsgericht Gusia Abt. 55
Abt. 57:	Dez. a): Richterin am Amtsgericht Hüntten Abt. 61 a)
	Dez. b): Richterin Dr. Timmermann Abt. 52 c)
	Dez. c): Richterin am Amtsgericht Zwirner Abt. 52 b)
	Dez. d): Richterin am Amtsgericht Zwirner Abt. 52 b)
	Dez. e): Richter am Amtsgericht Bils Abt. 51 d)
Abt. 58:	Dez. a): Richterin am Amtsgericht Poppenberg Abt. 51 a)
	Dez. b): Richterin am Amtsgericht Dr. Henk-Merten Abt. 51 c)
	Dez. c): Richter am Amtsgericht Doll Abt. 53 a)
	Dez. d): Richter am Amtsgericht Bils Abt. 51 d)
Abt. 59:	Dez. a): Richterin am Amtsgericht Dr. Henk- Abt. 51 c)

Merten			
	Dez. b):	Richter am Amtsgericht Doll	Abt. 53 a)
	Dez. c):	Richter am Landgericht Dr. M. Dubois	Abt. 57 e)
Abt. 60:	Dez. a):	Richter am Amtsgericht Gusia	Abt. 55
	Dez. b):	Richterin Dr. Timmermann	Abt. 52 c)
	Dez. c):	Richterin am Amtsgericht Finster	Abt. 60 a)
	Dez. d):	Richter am Amtsgericht Bils	Abt. 51 d)
Abt. 61:	Dez. a):	Richterin am Amtsgericht Dr. Kraus	Abt. 57 a)
	Dez. b):	Richter am Landgericht Dr. M. Dubois	Abt. 57 e)
	Dez. c):	Richter am Amtsgericht Bils	Abt. 51 d)
Abt. 62:		Richter am Amtsgericht Bils	Abt. 51 d)
Abt. 63:	Dez. a):	Richterin am Amtsgericht Dr. Weller-Aksungur	Abt. 53 b)
	Dez. b):	Richterin am Amtsgericht Daniels	Abt. 63 a)
	Dez. c):	Richter am Landgericht Dr. M. Dubois	Abt. 57 e)
Abt. 64:		Richterin am Amtsgericht Daniels	Abt. 63 a)
Abt. 175		Richterin am Amtsgericht Finster	Abt. 58 a)
Abt. 176		Richterin am Amtsgericht Finster	Richter/in des BD W-B, der gem. Anl. F.II.2 Dienst als Ver- treter/in wahr- nimmt
Abt. 177		Richterin am Amtsgericht Finster	Abt. 58a)
Präsenzvertreter(in):			Richterin am Amtsgericht Finster

#### **C.IV.4.2 Serviceeinheiten**

Abt. 51:	Zi. 429	Tel. 477-1429	K – Kr
	Zi. 329	Tel. 477-3464	Ks – Kz
	Zi. 420	Tel. 477-1420	V
Abt. 52:	Zi. 329	Tel. 477-3464	T, W, X
Abt. 53:	Zi. 314	Tel. 477-1344	Sch
	Zi. 329	Tel. 477-3434	Y
	Zi. 309	Tel. 477-1309	J
Abt. 54:	Zi. 312	Tel. 477-1312	R
Abt. 55:	Zi. 314	Tel. 477-1314	H
Abt. 56:	Zi. 313	Tel. 477-1313	L
	Zi. 311	Tel. 477-1311	C
Abt. 57:	Zi. 429	Tel. 477-1433	B
	Zi. 344	Tel. 477-1344	N

	Zi. 344	Tel. 477-1344	U
Abt. 58:	Zi. 309	Tel. 477-1309	M
	Zi. 420	Tel. 477-1420	O
	Zi. 311	Tel. 477-1311	E
	Zi. 420	Tel. 477-1420	I
Abt. 59	Zi. 313	Tel. 477-1313	A
Abt. 60:	Zi. 312	Tel. 477-1312	G
Abt. 61:	Zi. 329	Tel. 477-3434	S (außer Sch)
	Zi. 314	Tel. 477-1314	Q
Abt. 62:	Zi. 310	Tel. 477-1360	P
Abt. 63:	Zi. 311	Tel. 477-1311	D
	Zi. 420	Tel. 477-1420	F
Abt. 64:	Zi. 420	Tel. 477-1420	Z
Abt. 175:	Zi. 532	Tel. 477-1532	A – S
	Zi. 532	Tel. 477-1582	T – Z
Abt. 176:	Zi. 532	Tel. 477-1532	A – S
	Zi. 532	Tel. 477-1582	T – Z
Abt. 177:	Zi. 532	Tel. 477-1532	A – S
	Zi. 532	Tel. 477-1582	T – Z

### **C.IV.5 Abschiebungshaftsaachen (Abt. 507)**

#### **C.IV.5.1 Besetzung und Vertretung**

<b>Abteilung</b>		<b>Vertretung</b>
Abt. 507a):	Richterin am Amtsgericht J. Faber	Abt. 507c)
Abt. 507b):	Richterin am Amtsgericht Dr. Jens	Abt. 507d)
Abt. 507c):	Richter am Amtsgericht Romeleit	Abt. 507a)
Abt. 507d):	Richter am Amtsgericht Pfenning	Abt. 507b)
Abt. 507e):	Richter am Amtsgericht Guder	Abt. 507f)
Abt. 507 f):	Richter am Amtsgericht Behr	Abt. 507e)

Für die Vertretung gilt Abschnitt A.V.8 (S. 28).

#### **C.IV.5.2 Serviceeinheiten**

Abt. 507a):	Zi. 628	Tel. 477-1628
Abt. 507b):	Zi. 628	Tel. 477-1628
Abt. 507c):	Zi. 627	Tel. 477-1627
Abt. 507d):	Zi. 629	Tel. 477-1629
Abt. 507e):	Zi. 621	Tel. 477-1621
Abt. 507f):	Zi. 627	Tel. 477-1627

## **C.IV.6 Beratungshilfe**

### **C.IV.6.1 Beratungshilfe**

Abt. 360: Richter am Amtsgericht Dr. Bornhauser (Endziffern 0 – 4)  
 Richterin am Amtsgericht Stalberg (Endziffern 5 – 9)  
 Vertretung: gegenseitig

Abt. 361: Richter am Amtsgericht Dr. Bornhauser (Endziffern 0 – 4)  
 Richterin am Amtsgericht Stalberg (Endziffern 5 – 9)  
 Vertretung: gegenseitig

Abt. 362: Richter am Amtsgericht Dr. Bornhauser (Endziffern 0 – 4)  
 Richterin am Amtsgericht Stalberg (Endziffern 5 – 9)  
 Vertretung: gegenseitig

Serviceeinheit: Zi. 723 Tel. 477-1723

### **C.IV.6.2 Beratungshilfe**

Anträge auf nachträgliche Bewilligung der Beratungshilfe und schriftlich gestellte Anträge

Abt. 363: Buchstaben L – Z  
 Richter am Amtsgericht Dr. Bornhauser (Endziffern 0 – 4)  
 Richterin am Amtsgericht Stalberg (Endziffern 5 – 9)  
 Vertretung: gegenseitig

Abt. 364: Buchstaben A – K  
 Richter am Amtsgericht Dr. Bornhauser (Endziffern 0 – 4)  
 Richterin am Amtsgericht Stalberg (Endziffern 5 – 9)  
 Vertretung: gegenseitig

Serviceeinheit: Zi. 602 Tel. 477-1602

## **C.IV.7 Aufgebots- und Verteilungssachen; Auffangzuständigkeit (Abt. 378, 379)**

### **C.IV.7.1 Besetzung und Vertretung**

Abt. 378: Richterin am Amtsgericht Kühnle  
 Abt. 379: Vizepräsidentin des Amtsgerichts Kremer  
 Vertretung: wechselseitig

### **C.IV.7.2 Sitzungstag**

Abt. 378/379: Montag, Saal 136

### C.IV.7.3 Serviceeinheit

Eingangsgeschäftsstelle: Zi. 811

Abt. 378:	Zi. 814	Tel. 477-1814	Endziffern 1 - 5
	Zi. 814	Tel. 477-1884	Endziffern 6 - 0
Abt. 379:	Zi. 813	Tel. 477-1813	

## C.V Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten (Abt. 500 – 902)

### C.V.1 Ermittlungs- und Haftrichter (Abt. 500 – 506)

#### C.V.1.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 500:	Richter am Amtsgericht Hartmann	Abt. 535
Abt. 501:	Richter am Amtsgericht Behr	Abt. 504
Abt. 502:	Richterin am Amtsgericht J. Faber	Abt. 505
Abt. 503:	Richterin am Amtsgericht Dr. Jens	Abt. 506
Abt. 504:	Richter am Amtsgericht Guder	Abt. 501
Abt. 505:	Richter am Amtsgericht Romeleit	Abt. 502
Abt. 506:	Richter am Amtsgericht Pfenning	Abt. 503

Präsenzvertreter: die Richterinnen und Richter, die jeweils samstags den Bereitschaftsdienstes W - S wahrnehmen, sind in der darauffolgenden Woche Präsenzvertreter des Bereitschaftsdienstes W – E (D.III.2.2).

Für die Vertretung gilt Abschnitt A.V.8 (S. 28).

#### C.V.1.2 Serviceeinheiten

Abt. 500	Zi. 628	Tel. 477-1628
Abt. 501	Zi. 627	Tel. 477-1627
Abt. 502:	Zi. 627	Tel. 477-1677
Abt. 503:	Zi. 628	Tel. 477-1628
Abt. 504:	Zi. 621	Tel. 477-1621
Abt. 505:	Zi. 627	Tel. 477-1627
Abt. 506:	Zi. 629	Tel. 477-1629

### C.V.2 Allgemeine Einzelrichterstrafsachen (Abt. 520 – 540)

#### C.V.2.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung	Vertretung
-----------	------------

Abt. 520:	Richter am Amtsgericht Trienens	Abt. 525
Abt. 521	Richterin am Amtsgericht Schwarz	Abt. 522
Abt. 522:	Richter am Amtsgericht Gebbensleben	Abt. 521
Abt. 523:	Richterin am Amtsgericht Adrian	Abt. 531
Abt. 524:	Richter am Amtsgericht Dr. Weissinger	Abt. 530
Abt. 525:	Richterin am Amtsgericht Nelles	Abt. 520
Abt. 526:	Richterin am Amtsgericht Dr. Mitri-Plingen	Abt. 539
Abt. 527:	Richterin am Amtsgericht Bernards	Abt. 529
Abt. 528:	Richter am Amtsgericht Sommer	Abt. 532
Abt. 529:	Richter Gronostay	Abt. 527
Abt. 530:	Richterin am Amtsgericht Dr. Allhoff	Abt. 524
Abt. 531:	Richterin am Amtsgericht Pinkpank	Abt. 523
Abt. 532:	Richter am Amtsgericht M. Müller	Abt. 528
Abt. 533:	Richterin am Amtsgericht Bernards	Abt. 529
Abt. 534:	Richterin am Amtsgericht Bogner	Abt. 714
Abt. 535:	Richterin am Amtsgericht S. Schwartz	Abt. 540
Abt. 536:	Richter am Amtsgericht Krebber	Abt. 537
Abt. 537:	Richterin am Amtsgericht Schumacher	Abt. 536
Abt. 538:	Richterin am Amtsgericht Nachtigäller	Abt. 541
Abt. 539:	Richterin am Amtsgericht Dorschner	Abt. 526
Abt. 540:	Richterin am Amtsgericht Labonté	Abt. 535
Abt. 541	Richterin am Amtsgericht Ibanez Ortiz	Abt. 538

### C.V.2.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 520:			18			1. + 3.: 18 2., 4.+ 5.: 33
Abt. 521:	<i>jeder 2., 3. und 4.</i>				2. + 4.: 18 3.: 217	
Abt. 522:	<i>jeder 1., 3., 4. und 5.</i>			1.,3.+ 5.: 250; 4.: 15		
Abt. 523:			1.,3.,4.+ 5. 217; 2.: 17			
Abt. 524:				1.,3.+ 5.: 22 2. + 4.: 10		1.+3: 250 4. + 5.: 36 Ab 1.2.24 1.: 250 2.: 247 4. + 5.: 36
Abt. 525:	<i>Mo.: jeder 2.,3.,4.+5.</i>	9			9	
Abt. 526:	<i>Fr.: jeder 2. + 4.</i>		36			15

Abt. 527:	Fr.: jeder 1., 3., 5.		22			22
Abt. 528:	Mo.: jeder 1., 2., 3. + 5.	36		16		
Abt. 529:	Mo.: jeder 1., 2., 4. + 5.	1.: 33 2.: 247 4.: 36 5.: 250			15	
Abt. 530:	Di: jeder 1., 2., 4. + 5.		247		21	
Abt. 531:			9			
Abt. 532:	jeder 1., 2., 4. + 5.	15				
Abt. 533:	Fr.: jeder 1., 3., 5.		22			22
Abt. 534:	jeder 2. + 4.			21		
Abt. 535:						17
Abt. 536:	Fr.: jeder 1. + 3.			247		29
Abt. 537:				246		
Abt. 538:					16	
Abt. 539:	Fr.: jeder 2. + 4.			1., 3. + 5.: 15 2. + 4.: 22		217
Abt. 540:						1., 3. + 5. Fr.: 217; 4. Fr.: 250
Abt. 541:	Mo: jeder 2. + 4. Do: jeder 1. + 4.	2.: 16 4.: 250			1.: 20 4.: 17	
<b>Abt.</b>	<b>Sitzungstage</b>	<b>MO</b>	<b>DI</b>	<b>MI</b>	<b>DO</b>	<b>FR</b>

### C.V.2.3 Serviceeinheiten

Abt. 520:	Zi. 546	Tel. 477-1546
Abt. 521:	Zi. 544	Tel. 477-1594
Abt. 522:	Zi. 544	Tel. 477-1544
Abt. 523:	Zi. 544	Tel. 477-1544
Abt. 524:	Zi. 527	Tel. 477-1527
Abt. 525:	Zi. 537	Tel. 477-1537
Abt. 526:	Zi. 544	Tel. 477-1594
Abt. 527:	Zi. 546	Tel. 477-1546
Abt. 528:	Zi. 538	Tel. 477-1538
Abt. 529:	Zi. 536	Tel. 477-1536
Abt. 530:	Zi. 543	Tel. 477-1593
Abt. 531:	Zi. 527	Tel. 477-1577
Abt. 532:	Zi. 515	Tel. 477-1565
Abt. 533:	Zi. 545	Tel. 477-1545
Abt. 534:	Zi. 516	Tel. 477-1516
Abt. 535:	Zi. 526	Tel. 477-1576

Abt. 536:	Zi. 525	Tel. 477-1575
Abt. 537:	Zi. 546	Tel. 477-1586
Abt. 539:	Zi. 537	Tel. 477-1587
Abt. 540:	Zi. 537	Tel. 477-1537

### **C.V.3 2. Amtsrichter gem. § 29 II GVG**

Richterin am Amtsgericht Bogner

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Weissinger
2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Mitri-Plingen

### **C.V.4 Wirtschaftsstrafsachen (Abt. 581 – 588)**

#### **C.V.4.1 Besetzung und Vertretung**

Abteilung		Vertretung
Abt. 581:	Richter am Amtsgericht Dr. Vollmar	Abt. 584
Abt. 582:	Richter am Amtsgericht Dr. Geißler	Abt. 586
Abt. 583:	Richter am Amtsgericht Dr. Geißler	Abt. 586
Abt. 584:	Richter am Amtsgericht Dr. Käufel	Abt. 581
Abt. 585:	Richterin am Amtsgericht Schwarz	Abt. 588
Abt. 586:	Richter am Amtsgericht Schaarmann	Abt. 582
Abt. 587:	Richter am Amtsgericht M. Müller	Abt. 528
Abt. 588:	Richter am Amtsgericht Gebbensleben	Abt. 585

#### **C.V.4.2 Sitzungstage, Sitzungssäle**

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 581:				33		1.+ 3.:33 2.+ 5.:250
Abt. 582:			33			
Abt. 583:						246
Abt. 584:				36		1. + 3.:36 2.,4. + 5.:18
Abt. 585:			219			
Abt. 586:	Mo.: jeder 1. + 3. - 5.	247			1.:18 3.:10 2.,4.+ 5.:247	
Abt. 587:	Do.: jeder 2. - 5. Fr.: jeder 1.				3.+ 5.:18 2. + 4.:219	16

Abt. 588:	2. + 4.:33 1.,3. + 5.:246					
Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR

### C.V.4.3 Serviceeinheiten

Abt. 581:	Zi. 516	Tel. 477-1516
Abt. 582:	Zi. 525	Tel. 477-1525
Abt. 583:	Zi. 525	Tel. 477-1525
Abt. 584:	Zi. 516	Tel. 477-1566
Abt. 585:	Zi. 527	Tel. 477-1577
Abt. 586:	Zi. 517	Tel. 477-1517
Abt. 587:	Zi. 526	Tel. 477-1576
Abt. 588	Zi. 526	Tel. 477-1526

### C.V.5 Schöffengericht (Abt. 612 – 617)

Eingangsgeschäftsstelle: Zi. 525 Tel. 477-1525

#### C.V.5.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 612:	Richter am Amtsgericht Dr. Krieg	Abt. 617
Abt. 613:	Richterin am Amtsgericht Dr. Fuchs	Abt. 616
Abt. 614:	Richter am Amtsgericht Krebber	Abt. 615
Abt. 615	Richterin am Amtsgericht Schumacher	Abt. 614
Abt. 616	Richterin am Amtsgericht Dr. Czerny	Abt. 613
Abt. 617:	Richter am Amtsgericht Seidel	Abt. 612

#### C.V.5.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 612:	Do: jeder 1.- 3. + 5.		29		36	
Abt. 613:	Fr. 2. + 4. Ab 1.2.24: nur noch 4.			29		247
Abt. 614:	Mi: jeder 1.,2.,4.+ 5.			247		29
Abt. 615		29				
Abt. 616	Ab 1.2.24: Do 4.; Fr. 1., 2., 3. +5.				36	1. + 5.: 247 2.: 36 3.: 250
Abt. 617:	Mo: jeder 2., 3., 4 + 5.	2 + 4.:246			29	

	3.+ 5.:33				
--	-----------	--	--	--	--

### C.V.5.3 Serviceeinheiten

Abt. 612:	Zi. 527	Tel. 477-1527
Abt. 613:	Zi. 526	Tel. 477-1526
Abt. 615:	Zi. 515	Tel. 477-1565
Abt. 614:	Zi. 525	Tel. 477-1575
Abt. 617:	Zi. 524	Tel. 477-1524

## C.V.6 Jugendgericht, Jugendermittlungsrichter (Abt. 641 – 652)

### C.V.6.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 641:	Richterin am Amtsgericht Sütterlin-Müsse	Abt. 650
Abt. 642:	Richterin am Amtsgericht Dr. Hausherr	Abt. 648
Abt. 643:	Richterin am Amtsgericht Stühn	Abt. 651
Abt. 645:	<i>mit Ablauf des 31.08.2018 geschlossen</i>	
Abt. 646:	Richterin am Amtsgericht Dr. Schotten	Abt. 647
Abt. 647:	Richter am Amtsgericht Krämer	Abt. 646
Abt. 648:	Richterin am Amtsgericht Gaedke	Abt. 642
Abt. 649:	Richterin am Amtsgericht Sütterlin-Müsse	Abt. 650
Abt. 650:	Richterin am Amtsgericht Bos	Abt. 641
Abt. 651:	Richter am Amtsgericht Axmann	Abt. 643
Abt. 652:	<i>Mit Ablauf des 31.12.2022 geschlossen</i>	

### C.V.6.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

#### C.V.6.2.1 Als Einzelrichter

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 641:	<i>Mo.: jeder 1. und 3.</i>	250				
Abt. 642:		217				
Abt. 643:	<i>jeder 2., 3., 4. + 5.</i>					16
Abt. 646:					33	
Abt. 647:	<i>jeder 2., 3., 4. + 5.</i>	21				
Abt. 648:	<i>jeder 1., 3.+ 5</i>			9		
Abt. 649:						
Abt. 650:	<i>jeder 1., 2., 3. + 5.</i>				17	
Abt. 651:	<i>jeder 2. + 4.</i>			9		

**C.V.6.2.2 Als Schöffengericht**

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 641:				1.,3.+5: 219 2.+4.:18		
Abt. 642:				1.,3.+5.:18 2.+4.:219		
Abt. 643:				1.,3.+5.:10 2.+4.:250		
Abt. 646:			1.,3.,+5.: 246 2.+4.:10			
Abt. 647:					1.,2.,4.,+5. :10 3.:247	
Abt. 648:		1.,3.+5.:18 2.+4.:219				
Abt. 649:						
Abt. 650:						
Abt. 651:		1.,3.,+5.: 219 2.+4.:18				
Abt. 652:						219

**C.V.6.3 Serviceeinheiten**

Abt. 641	Zi. 511	Tel. 477-1511
Abt. 642:	Zi. 510	Tel. 477-1510
Abt. 643:	Zi. 509	Tel. 477-1559
Abt. 646:	Zi. 503	Tel. 477-1503
Abt. 647:	Zi. 513	Tel. 477-1513
Abt. 648:	Zi. 502	Tel. 477-1502
Abt. 649:	Zi. 502	Tel. 477-1552
Abt. 650:	Zi. 509	Tel. 477-1509
Abt. 651:	Zi. 503	Tel. 477-1553
Abt. 652:	Zi. 503	Tel. 477-1553

**C.V.7 Verkehrsstrafsachen (Abt. 702 – 716)**

**C.V.7.1 Besetzung und Vertretung**

Abteilung		Vertretung
Abt. 702:	Richter am Amtsgericht N. Schneider	Abt. 705
Abt. 704:	Richterin am Amtsgericht Dr. Kugland	Abt. 716
Abt. 705:	Richterin am Amtsgericht Reimer	Abt. 702
Abt. 706:	Richter am Amtsgericht Dr. Klenner	Abt. 708
Abt. 707:	Richterin am Amtsgericht Dr. Schmidt	Abt. 709
Abt. 708:	Richterin am Amtsgericht Lee	Abt. 706
Abt. 709:	Richterin am Amtsgericht Balistrieri	Abt. 707
Abt. 710:	Richterin am Amtsgericht Abendroth	Abt. 715
Abt. 711:	Richterin am Amtsgericht Staufenbiel	Abt. 713
Abt. 712:	Richterin am Amtsgericht Dr. Jagst	Abt. 704
Abt. 713:	Richterin St. Koch	Abt. 711
Abt. 714:	Richterin am Amtsgericht Dr. Potthoff	Abt. 534
Abt. 715:	Richter am Amtsgericht Benz	Abt. 710
Abt. 716:	Richterin am Amtsgericht Arnold	Abt. 712

**C.V.7.2 Sitzungstage, Sitzungssäle**

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 702:	<i>jeder 1., 2., 4. + 5.</i>				217	
Abt. 704:	<i>jeder 2. und 4.</i>			217		
Abt. 705:	<i>jeder 2.</i>	250				
	<i>Di.: jeden 3.</i>		247			
Abt. 706:	<i>Fr.: jeden 1.</i>					9
Abt. 707:	<i>jeder 1. + 3.</i>			17		
	<i>Mi: jeder 2. + 5.</i>			2.: 15		
Abt. 708:				5.: 21		
Abt. 709:	<i>jeder 1., 2., 4. + 5.</i>				22	
	<i>Di.: jeder 2. und 4</i>		217		1.: 247,	
	<i>Do.: jeder 1., 2., 4., 5.</i>				2.+4.: 122	
Abt. 710:					5.: 20	
Abt. 711:		1., 3.: 17				
Abt. 712:	<i>Mi: jeder 2.+ 4.</i>			17		
Abt. 713:	<i>Mi: jeder 1., 3. + 5.</i>			21		
	<i>Di: jeder 1., 3., 4. + 5.</i>		17			2.: 128
	<i>Fr.: jeder 1., 2., 3. + 5.</i>					1.,3.+ 5.: 137
Abt. 714:						21
Abt. 715:						9
Abt. 716:	<i>jeder 2.,3, 4, + 5.</i>					

**C.V.7.3 Serviceeinheiten**

Abt. 702:	Zi. 652	Tel. 477-1692
Abt. 704:	Zi. 651	Tel. 477-1651
Abt. 705:	Zi. 602	Tel. 477-1602
Abt. 706:	Zi. 652	Tel. 477-1652
Abt. 707:	Zi. 603	Tel. 477-1603
Abt. 709:	Zi. 604	Tel. 477-1604
Abt. 710:	Zi. 631	Tel. 477-1631
Abt. 712:	Zi. 651	Tel. 477-1651
Abt. 713:	Zi. 652	Tel. 477-1652
Abt. 714:	Zi. 653	Tel. 477-1653
Abt. 715:	Zi. 614	Tel. 477-1614
Abt. 716:	Zi. 613	Tel. 477-1613

**C.V.8 Allgemeine Verkehrsordnungswidrigkeiten (Abt. 802 – 818)****C.V.8.1 Besetzung und Vertretung**

Abteilung		Vertretung
Abt. 802:	Richterin am Amtsgericht Lee	Abt. 806 <i>Ab 01.04.24:</i> Abt. 810
Abt. 804:	Richterin am Amtsgericht Arnold	Abt. 815
Abt. 805:	Richterin am Amtsgericht Dr. Kugland	Abt. 804
Abt. 806:	Richter am Amtsgericht Dr. Klenner	Abt. 802 <i>Ab 01.04.24:</i> Abt. 817
Abt. 807:	Richterin am Amtsgericht Staufenberg	Abt. 809
Abt. 808:	<i>mit Ablauf des 31.12.2020 geschlossen</i>	
Abt. 809:	Richterin St. Koch	Abt. 807
Abt. 810:	Richterin am Amtsgericht Mies	Abt. 817 <i>Ab 01.04.24:</i> Abt. 802
Abt. 811:	Richter am Amtsgericht N. Schneider	Abt. 812
Abt. 812:	Richterin am Amtsgericht Reimer	Abt. 811
Abt. 813:	Richterin am Amtsgericht Bogner	Abt. 814
Abt. 814:	Richterin am Amtsgericht Dr. Potthoff	Abt. 813
Abt. 815:	Richterin am Amtsgericht Dr. Jagst	Abt. 805
Abt. 816:	Richter am Amtsgericht Benz	Abt. 710
Abt. 817:	Richterin am Amtsgericht C. Hönscheid	Abt. 810 <i>Ab 01.04.24:</i> Abt. 806
Abt. 818:	Richterin am Amtsgericht Mies	Abt. 817

**C.V.8.2 Sitzungstage, Sitzungssäle**

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 802:						219
Abt. 804:	<i>jeder 3.</i>					247
Abt. 805:	<i>jeder 1. 3. und 5.</i>			217		
Abt. 806:	<i>jeder 1., 2., 4. + 5.</i>		21			
Abt. 807:	<i>jeder 2. und 5.</i>	17				
Abt. 809:	<i>jeder 4.</i>	17				
Abt. 810:			20			
Abt. 811:			15			
Abt. 812:	<i>jeder 1., 3., 4. + 5.</i>	16				
Abt. 813:		22				
Abt. 814:	<i>Di.: 1., 3., 4. + 5. Fr.: 2. (128) Fr.: 1., 3. + 5. (137)</i>		17			128/137
Abt. 815:	<i>jeder 1., 3. und 5.</i>				219	
Abt. 816:						21
Abt. 817:	<i>jeder 2. + 4. jeder 3.</i>		16 21			
Abt. 818:			20			

**C.V.8.3 Serviceeinheiten**

Abt. 802:	Zi. 604	Tel. 477-1604
Abt. 804:	Zi. 604	Tel. 477-1604
Abt. 805:	Zi. 604	Tel. 477-1604
Abt. 806:	Zi. 631	Tel. 477-1631
Abt. 807:	Zi. 631	Tel. 477-1631
Abt. 809:	Zi. 614	Tel. 477-1614
Abt. 810:	Zi. 603	Tel. 477-1603
Abt. 811:	Zi. 613	Tel. 477-1613
Abt. 812:	Zi. 652	Tel. 477-1692
Abt. 813:	Zi. 602	Tel. 477-1602
Abt. 814:	Zi. 652	Tel. 477-1652
Abt. 815:	Zi. 653	Tel. 477-1653
Abt. 816:	Zi. 614	Tel. 477-1614
Abt. 817:	Zi. 651	Tel. 477-1651
Abt. 818:	Zi. 631	Tel. 477-1614

**C.V.9 Güterverkehrsordnungswidrigkeiten (Abt. 901, 902)**

**C.V.9.1 Besetzung und Vertretung**

Abteilung		Vertretung
Abt. 901:	Richterin am Amtsgericht Mies	902 a)
Abt. 902 a):	Richtern am Amtsgericht Abendroth	Abt. 902 b)
Abt. 902 b):	Richterin am Amtsgericht Reimer	Abt. 901

**C.V.9.2 Sitzungstage, Sitzungssäle**

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 901:			20			
Abt. 902 a):	1.,3.+ 5. Di: S. 16		16			
	2. Di: S. 217		217			
Abt. 902 b):	jeder 1., 3., 4.+ 5.				148	

**C.V.9.3 Serviceeinheiten**

Abt. 901 b):	Zi. 631	Tel. 477-1631
Abt. 901 e):	Zi. 602	Tel. 477-1602
Abt. 902 a):	Zi. 631	Tel. 477-1631
Abt. 902 b):	Zi. 602	Tel. 477-1602

**C.VI Springer**

Richterin Vincon		mit 1,0 AKA
Richterin am Amtsgericht Tophoven		mit 0,5 AKA
Richterin Dr. Reckmann		mit 0,1 AKA
Richterin am Amtsgericht Niederquell	23.01. – 21.04.2024	mit 1,0 AKA
Richterin am Amtsgericht Wollwert	11.04. – 20.04.2024	mit 0,5 AKA
	21.04. – 30.04.2024	mit 1,0 AKA
Richter am Amtsgericht S. Heite	01.04. – 18.04.2024	mit 0,8 AKA
Richter am Amtsgericht Plingen	ab dem 21.02.2024	mit 0,2 AKA

**C.VII Rechtshilfe****C.VII.1 Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Abt. 501 – 506)**

siehe Abschnitt B.V.1

**C.VII.2 Straf- und Bußgeldsachen (Abt. 371)**

siehe Abschnitt B.V

Serviceeinheit: Zi. 934 Tel. 477-1934

### **C.VII.3 Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit (Abt. 373)**

siehe Abschnitt B.I

Serviceeinheit: Zi. 934 Tel. 477-1934

### **C.VII.4 Insolvenzsachen-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 71 – 75)**

Abt. 71:	Richter am Amtsgericht Dr. Laroche	Abt. 72
Abt. 72:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 73
Abt. 73:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 74 Dez. a)
Abt. 74:		Abt. 75
Dez. a) Ez 0 - 4	Richterin am Amtsgericht Dr. El-Bitar-Lynen	
Dez. a) Ez 0 - 4	Richterin am Amtsgericht O. Weber	
Abt. 75:	Richterin am Amtsgericht Dr. Ch. Koch	Abt. 71

### **C.VII.5 Familiensachen (Abt. 374)**

Abt. 322: Richterin am Amtsgericht Dr. Hottgenroth  
Vertretung: Abt. 315

Serviceeinheit: Zi. 934 Tel. 477-1934

### **C.VII.6 Gewährung von Akteneinsicht im Wege der Rechtshilfe (Abt. 372)**

Abt. 614: Richter am Amtsgericht Krebber  
Vertretung: Abt. 534

Serviceeinheit: Zi. 934 Tel. 477-1934

### **C.VIII Güterichter (Abt. 390, 391)**

Güterichter der Abt. 390, 391 im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG sind:

- a) Richterin am Amtsgericht vor der Brüggen
- b) Richter am Amtsgericht E. Faber
- c) Richterin am Amtsgericht Hollmann

Serviceeinheit: Zi. 934                      Tel. 477-1934

## D Bereitschaftsdienste

### D.I Organisation

Es werden Bereitschaftsdienste (**BD**) eingerichtet für die Bearbeitung unaufschiebbarer Dienstgeschäfte

a) während der allgemeinen Dienstzeiten an Werktagen (Montag bis Freitag) sowie an Wochentagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (Ausnahme: Rosenmontag) [**BD D**],

b) auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten

aa) täglich (Montag bis Sonntag) [**BD W - B**],

bb) an Werktagen (Montag bis Freitag), an Wochentagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht, sowie an allen auf diese Werktage fallenden gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 01.01., 24.12., 25.12. und 26.12. und 31.12. [**BD W - E**],

cc) an Samstagen und Sonntagen sowie am 01.01., 24.12., 25.12., 26.12. und 31.12. [**BD W - S**].

Die Bereitschaftsdienste W beginnen als telefonische Rufbereitschaft. Befindet sich der Bereitschaftsrichter nicht in seinem Dienstzimmer, hat er seine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Eingang des Antrages.

Außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten eingegangene Anträge sind an nächsten Tag im allgemeinen Geschäftsgang von dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter (ggf. auch dem Bereitschaftsrichter) zu bearbeiten.

### D.II Befreiung vom Bereitschaftsdienst

Der Präsident und die Vizepräsidentin nehmen an den Bereitschaftsdiensten nicht teil.

Während der Schwangerschaft nehmen Richterinnen an den Bereitschaftsdiensten W nicht teil; dies gilt ab den Zeitpunkt, an dem die Schwangerschaft dem Dienstherrn angezeigt wurde.

Proberichter im ersten Jahr nehmen am Bereitschaftsdienst BD W - E und BD W - S nur freiwillig und im Übrigen nur am Bereitschaftsdienst D teil.

Die im Bereitschaftsdienst BD W - S und BD W - B eingesetzten Richter nehmen nicht am Bereitschaftsdienst D teil.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Richter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% oder mehr können auf Antrag von allen Bereitschaftsdiensten befreit werden.

---

## D.III **Bereitschaftsdienste an Werktagen (D und W)**

### **D.III.1 Während der allgemeinen Dienstzeiten (D)**

Der Bereitschaftsdienst während der allgemeinen Dienstzeiten an Werktagen sowie an Wochentagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (z.B. wegen Betriebsausflugs) besteht von 8:00 – 16:00 Uhr, an Weiberfastnacht in Zivil- und Familiensachen von 8:00 – 10:30 Uhr.

Der Bereitschaftsrichter ist für die Bearbeitung von Eilsachen (z.B. Arreste, einstweilige Verfügungen und Anordnungen, Haftbefehlsverkündungen) zuständig, wenn der Abteilungsrichter nicht im Dienstgebäude anwesend, durch Sitzung verhindert ist oder aus einem sonstigen Grunde nicht zur Verfügung steht. Zu den Aufgaben des Bereitschaftsrichters gehört auch die Vertretung in Sitzungen, die – bei Urlaub oder Erkrankung bzw. sonstiger plötzlicher Verhinderung eines Richters – nicht aufgehoben wurden und vom geschäftsplanmäßigen Vertreter nicht wahrgenommen werden können. Sind mehrere Sitzungen zu vertreten, hat in Strafsachen die Sitzung mit den meisten Haftsachen, in Familiensachen die Sitzung mit den meisten Kindschaftssachen und im Übrigen die Sitzung mit den meisten Eilverfahren (einstweilige Verfügungen etc.) Vorrang; bei gleicher Anzahl ist die niedrigste Abteilungsnummer maßgeblich. Der Präsident des Amtsgerichts kann den vorrangigen Einsatz eines Springers gem. § 21i GVG beschließen.

Hat der Abteilungsrichter Urlaub oder ist er erkrankt, ist der Bereitschaftsrichter nur zuständig, wenn der geschäftsplanmäßige Vertreter ebenfalls nicht zur Verfügung steht. Ist der Bereitschaftsrichter selbst infolge Erkrankung, Urlaub o.ä. verhindert, so übernimmt sein geschäftsplanmäßiger Vertreter den Bereitschaftsdienst, soweit nicht für die einzelnen Bereiche eine abweichende Regelung getroffen ist; ergänzend gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

Der Bereitschaftsrichter in Betreuungssachen etc. gemäß Abschnitt F.I.5. ist insbesondere zuständig für Unterbringungssachen nach dem BGB und die ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach §§ 1831, 1832 BGB, die bis 12:00 Uhr eingegangen sind, sowie für Anträge über Fixierungen nach § 1831 Abs. 4 BGB, soweit sich der Betroffene in einem Krankenhaus befindet und volljährig ist. Ist hinsichtlich des Betroffenen eine Unterbringungsentscheidung noch nicht ergangen, ist der mit dem Fixierungsantrag befasste Richter (vorgelagert) auch für die Entscheidung über die Unterbringung zuständig.

Der Bereitschaftsrichter in Familiensachen gemäß Abschnitt F.I.2 ist in einstweiligen Anordnungsverfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG (Unterbringungs- und Fixierungsmaßnahmen) für sämtliche Verfahrenshandlungen am Tag seines Bereitschaftsdienstes ausschließlich zuständig, wenn das Kind sich in einer geschlossenen Einrichtung befindet.

Notfalls ist für Strafsachen der Bereitschaftsrichter des BD W – S zuständig.

Hat der Bereitschaftsrichter mit der richterlichen Bearbeitung eines Dienstgeschäftes begonnen, führt er es auch dann zu Ende, wenn der zuständige Richter zwischenzeitlich nicht mehr verhindert ist.

Die Zuständigkeit der Bereitschaftsrichter an den einzelnen Wochentagen bzw. – in Jugendsachen – nach Kalenderwochen ergibt sich aus den Anlagen F (S. 98). Soweit für einzelne Abteilungen ein Bereitschaftsdienst nicht eingerichtet ist, vertreten sich die Richter dieser Abteilungen in Eilfällen in der Reihenfolge der geschäftsplanmäßigen Vertretungen.

### **D.III.2 Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (W)**

Ab dem 01.01.2021 sind drei Bereitschaftsdienste W eingerichtet.

### **D.III.2.1 Bereitschaftsdienst W - B**

Der Bereitschaftsdienst W - B besteht von 6:00 - 21:00 Uhr, bei Notwendigkeit ohne zeitliche Begrenzung bis zur Beendigung der Dienstgeschäfte.

Der Bereitschaftsdienst W - B ist – entsprechend der Regelung in Abschnitt F.II.2 – zuständig für alle unaufschiebbaren Dienstgeschäfte der Abt. 175, 176 und 177; außerhalb der regulären Dienstzeiten (6:00 bis 7:59 und 16:01 bis 21:00 Uhr) auch für Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen (insbesondere Fixierungen – ab 5-Punkt-Fixierungen –) nach dem nordrhein-westfälischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG), soweit der Betroffene minderjährig ist. Für Entscheidungen über Fixierungen (ab 5-Punkt-Fixierungen) und Zwangsmaßnahmen nach §§ 1831, 1832, 1631 b Abs. 2 BGB ist der Bereitschaftsdienst W - B außerhalb der regulären Dienstzeiten zuständig, soweit der minderjährige oder volljährige Betroffene sich in einer psychiatrischen Klinik in dem Aufnahmegebiet der Stadt Köln befindet. Freitags und vor gesetzlichen Feiertagen ist der Richter des Bereitschaftsdienstes W - B zusätzlich ab 12:00 Uhr für die Erledigung der unaufschiebbaren Dienstgeschäfte des Bereitschaftsrichters in Betreuungssachen gem. Abschnitt D.III.1 zuständig.

Wird der Richter des BD W - B im Rahmen eines PsychKG-Verfahrens oder Fixierungsverfahrens mit einem Unterbringungsantrag befasst, der sich im Rahmen der Sachbearbeitung als nach BGB (§ 1631b Abs. 1, 1831 BGB) zu beurteilen erweist, ist er ist auch für diese Entscheidung zuständig, sofern sie aufgrund der bestehenden Sachlage, insbesondere der Vollständigkeit der Unterlagen, ohne zeitlichen Verzug getroffen werden kann.

Der Bereitschaftsdienst W - B wird entsprechend der Regelung zu Abschnitt F.II.2 wahrgenommen.

### **D.III.2.2 Bereitschaftsdienst W - E**

Der Bereitschaftsdienst W - E ist zuständig für alle unaufschiebbaren Dienstgeschäfte der Strafabteilungen – ausgenommen Entscheidungen über Fixierungsanträge (vgl. D.III.2.1) - sowie für Abschiebungshaftsachen und für Eilentscheidungen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche nach dem Polizeigesetz NRW, dem Ordnungsbehördengesetz NRW sowie dem Bundespolizeigesetz.

Der Bereitschaftsdienst W - E besteht werktags sowie an Werktagen, an denen der Dienstbetrieb ruht (z.B. wegen Betriebsausflugs) in der Zeit von 6:00 - 21:00 Uhr, bei Notwendigkeit ohne zeitliche Begrenzung bis zur Beendigung der Dienstgeschäfte.

Die Abteilungen 501 - 506 nehmen - seit dem 04.01.2016 - den Bereitschaftsdienst W - E werktäglich wechselnd in der Reihenfolge der Abteilungen 501 - 506 wahr. An jedem ersten Werktag eines Jahres beginnt der Turnus neu.

### **D.III.2.3 Bereitschaftsdienst W - S**

Der Bereitschaftsdienst W - S ist zuständig für alle unaufschiebbaren Dienstgeschäfte der Strafabteilungen - ausgenommen Entscheidungen über Fixierungsanträge (vgl. D.III.2.1) - sowie für Abschiebungshaftsachen und für Eilentscheidungen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche nach dem Polizeigesetz NRW, dem Ordnungsbehördengesetz NRW sowie dem Bundespolizeigesetz.

Der Bereitschaftsdienst besteht samstags und sonntags sowie am 01.01., 24.12., 25.12., 26.12. und 31.12.in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr – bei Notwendigkeit ohne zeitliche Begrenzung bis zur Beendigung der Dienstgeschäfte – im Dienstraum des Amtsgerichts Köln (Zi. 0.708) im Polizeipräsidium Köln, Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln.

Samstags sowie am 24.12. und 31.12., falls Heiligabend oder Silvester auf einen Werktag fallen, ist der Bereitschaftsdienst W – S bis 10:00 Uhr auch für alle weiteren in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Köln fallenden unaufschiebbaren Dienstgeschäfte mit Ausnahme der dem Bereitschaftsdienst W – B zugewiesenen Dienstgeschäfte zuständig.

Der Bereitschaftsdienst W - S wird an jeweils einem Wochenendtag (Samstag oder Sonntag) entsprechend der in Anlage Nr. 7 zum Protokoll der Präsidiumssitzung vom 13.12.2022 dargelegten Systematik wahrgenommen. Die Zuständigkeiten für den BD W - S im Jahre 2023 ergeben sich aus dem Einsatzplan (vgl. F.II.3).

Ergänzend gilt, dass zur weiteren Vertretung nach dem 2. Vertreter oder gegebenenfalls weiteren bestellten Vertreter die Richter in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berufen sind, wobei die Vertretungskette beim Nachnamen des 2. Vertreters beginnt.

## **E Gerichtsorganisation und Justizverwaltung**

### **E.I Präsidium (nächste Wahlen 2024)**

Präsident des Amtsgerichts - Vorsitzender -	Dr. Dumke
Richterin am Amtsgericht	Asmussen
Richter am Amtsgericht	Dr. Braunschmidt
Richterin am Amtsgericht	Dorschner
Richterin am Amtsgericht	Gaedke
Richter am Amtsgericht	Grote
Richter am Amtsgericht	Hübbe
Richterin am Amtsgericht	Michel
Richterin am Amtsgericht	Dr. Potthoff
Richter am Amtsgericht	Siebert
Richter am Amtsgericht	Dr. A. Trafkowski

### **E.II Beauftragte für den Datenschutz**

Richterin am Amtsgericht	Dr. Parpart
Vertretung: Richterin am Amtsgericht	Kühnle

### **E.III Beschwerdestelle gemäß AGG**

Richterin am Amtsgericht	Dr. Hausherr
--------------------------	--------------

### **E.IV Spezielle Geschäftsstellen**

a) Schöffengeschäftsstelle (Abt. 630):	Zi. 513
b) Pressestelle:	Zi. 161
c) Urkundsbeamter für die protokollarischen Erklärungen der nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten gemäß § 299 StPO:	Zi. 528
d) Zahlstelle	Leiterin: JI'in Schüller Vertreter: JAM Pyde

### **E.V Hinterlegungssachen (Abt. 81)**

Abt. 81		
Geschäftsstelle:	Endziffern 0 – 4	R. 68A (Tel. 7711-498)
	Endziffern 5 – 9	R. 68 (Tel. 7711-124)

Justizverwaltung: Dez. II

## F Anlagen

### F.I Bereitschaftsdienst während der allgemeinen Dienstzeiten (D)

#### **F.I.1 Zivilgerichtsbarkeit**

(Abteilungen gem. Abschnitt B.I)

Wochentag	Bereitschaftsrichter = Richter/in der Abt.			
	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
1. Montag des Monats	124	124	263	227
2. Montag des Monats	220	116	270	114
3. Montag des Monats	136	201	135	135
4. Montag des Monats	153	155	160	276
5. Montag des Monats	127	262	132	123
1. Dienstag des Monats	213	264	130	172
2. Dienstag des Monats	137	169	167	165
3. Dienstag des Monats	115	115	151	143
4. Dienstag des Monats	210	158	144	261
5. Dienstag des Monats	222	138	265	117
1. Mittwoch des Monats	134	134	219	219
2. Mittwoch des Monats	209	209	274	275
3. Mittwoch des Monats	221	221	214	171
4. Mittwoch des Monats	208	208	139	139
5. Mittwoch des Monats	150	150	273	152
1. Donnerstag des Monats	125	269	112	112
2. Donnerstag des Monats	268	163	161	156
3. Donnerstag des Monats	133	133	118	170
4. Donnerstag des Monats	149	149	211	217
5. Donnerstag des Monats	206	147	119	141
1. Freitag des Monats	131	173	142	142
2. Freitag des Monats	267	203	121	121
3. Freitag des Monats	157	148	140	120
4. Freitag des Monats	154	164	205	126
5. Freitag des Monats	164	159	111	111

## **F.I.2 Familiengerichtsbarkeit**

(Abteilungen gem. Abschnitt B.III)

Wochentag	Bereitschaftsrichter = Richter/in der Abt.	
	01.01. – 30.06.	01.07. – 31.12.
1. Montag des Monats	302	331
2. Montag des Monats	327	332
3. Montag des Monats	307	307
4. Montag des Monats	316	316
5. Montag des Monats	327	316
1. Dienstag des Monats	313	313
2. Dienstag des Monats	322	322
3. Dienstag des Monats	315	315
4. Dienstag des Monats	314	314
5. Dienstag des Monats	313	314
1. Mittwoch des Monats	312	312
2. Mittwoch des Monats	328	303
3. Mittwoch des Monats	323	323
4. Mittwoch des Monats	305	320
5. Mittwoch des Monats	303	328
1. Donnerstag des Monats	301	301
2. Donnerstag des Monats	317	317
3. Donnerstag des Monats	321	321
4. Donnerstag des Monats	311	311
5. Donnerstag des Monats	317	301
1. Freitag des Monats	326	329
2. Freitag des Monats	318	318
3. Freitag des Monats	308	310
4. Freitag des Monats	304	304
5. Freitag des Monats	310	308

### **F.I.3 Strafgerichtsbarkeit (ohne Jugendsachen)**

(Abteilungen gem. Abschnitt B.V.1 - B.V.5, B.V.7, B.V.8)

Wochentag	Bereitschaftsrichter Richter/in der Abt.	Bereitschaftsrichter Richter/in der Abt.
	01.01. – 30.06.	01.07. – 31.12.
1. Montag des Monats	584	584
2. Montag des Monats	810	526
3. Montag des Monats	529	529
4. Montag des Monats	706	540
5. Montag des Monats	617	536
1. Dienstag des Monats	522	588
2. Dienstag des Monats	712	705
3. Dienstag des Monats	537	541
4. Dienstag des Monats	581	581
5. Dienstag des Monats	535	535
1. Mittwoch des Monats	525	525
2. Mittwoch des Monats	714	531
3. Mittwoch des Monats	530	530
4. Mittwoch des Monats	587	532
5. Mittwoch des Monats	612	714
1. Donnerstag des Monats	704	716
2. Donnerstag des Monats	528	528
3. Donnerstag des Monats	582	583
4. Donnerstag des Monats	524	524
5. Donnerstag des Monats	613	613
1. Freitag des Monats	586	586
2. Freitag des Monats	521	585
3. Freitag des Monats	711	538
4. Freitag des Monats	534	710
5. Freitag des Monats	710	702

### **F.I.4 Jugendgerichtsbarkeit**

(Abteilungen gem. Abschnitt B.V.6)

Zeitraum / Kalenderwoche		Bereitschaftsrichter = Richter/in der Abt.	
01.01.2024 bis 05.01.2024	642	01.07.2024 bis 05.07.2024	646
08.01.2024 bis 12.01.2024	648	08.07.2024 bis 12.07.2024	651
15.01.2024 bis 19.01.2024	646	15.07.2024 bis 19.07.2024	647
22.01.2024 bis 26.01.2024	651	22.07.2024 bis 26.07.2024	650
29.01.2024 bis 02.02.2024	647	29.07.2024 bis 02.08.2024	641
05.02.2024 bis 09.02.2024	650	05.08.2024 bis 09.08.2024	643
12.02.2024 bis 16.02.2024	641	12.08.2024 bis 16.08.2024	642
19.02.2024 bis 23.02.2024	643	19.08.2024 bis 23.08.2024	648
26.02.2024 bis 01.03.2024	642	26.08.2024 bis 30.09.2024	646
04.03.2024 bis 08.03.2024	643	02.09.2024 bis 06.09.2024	651
11.03.2024 bis 15.03.2024	646	09.09.2024 bis 13.09.2024	647
18.03.2024 bis 22.03.2024	651	16.09.2024 bis 20.09.2024	650
25.03.2024 bis 29.03.2024	647	23.09.2024 bis 27.09.2024	641
01.04.2024 bis 05.04.2024	650	30.09.2024 bis 04.10.2024	643
08.04.2024 bis 12.04.2024	641	07.10.2024 bis 11.10.2024	642
15.04.2024 bis 19.04.2024	643	14.10.2024 bis 18.10.2024	641
22.04.2024 bis 26.04.2024	642	21.10.2024 bis 25.10.2024	646
29.04.2024 bis 03.05.2024	648	28.10.2024 bis 01.11.2024	651
06.05.2024 bis 10.05.2024	646	04.11.2024 bis 08.11.2024	647
13.05.2024 bis 17.05.2024	651	11.11.2024 bis 15.11.2024	650
20.05.2024 bis 24.05.2024	647	18.11.2024 bis 22.11.2024	648
27.05.2024 bis 31.05.2024	650	25.11.2024 bis 29.11.2024	643
03.06.2024 bis 07.06.2024	641	02.12.2024 bis 06.12.2024	642
10.06.2024 bis 14.06.2024	648	09.12.2024 bis 13.12.2024	648
17.06.2024 bis 21.06.2024	642	16.12.2024 bis 20.12.2024	646
24.06.2024 bis 28.06.2024	648	23.12.2024 bis 31.12.2024	651

Abweichend von Abschnitt A.V des Geschäftsplans gilt: Ist der Bereitschaftsrichter infolge einer kurzfristigen (nicht mehr als drei Tage andauernden) Erkrankung verhindert, wird der Bereitschaftsdienst durch den Bereitschaftsrichter der allgemeinen Strafabteilungen wahrgenommen.

### **F.I.5 Betreuungssachen etc.**

	01.01.24 – 31.03.24 01.07.24 – 30.09.24	01.04.24 – 30.06.24 01.10.24 – 31.12.24
1. Montag des Monats	Abt. 55	Abt. 56c)
2. Montag des Monats	Abt. 56c)	Abt. 55
3. Montag des Monats	Abt. 55	Abt. 56c)
4. Montag des Monats	Abt. 58a)	Abt. 58a)
5. Montag des Monats	Abt. 58a)	Abt. 58a)
1. Dienstag des Monats	Abt. 175	Abt. 175
2. Dienstag des Monats	Abt. 53a)	Abt. 53a)
3. Dienstag des Monats	Abt. 175	Abt. 52a)
4. Dienstag des Monats	Abt. 52a)	Abt. 52a)
5. Dienstag des Monats	Abt. 53a)	Abt. 53a)
1. Mittwoch des Monats	Abt. 51b)	Abt. 52c)
2. Mittwoch des Monats	Abt. 52c)	Abt. 51b)
3. Mittwoch des Monats	Abt. 51b)	Abt. 52c)
4. Mittwoch des Monats	Abt. 63a)	Abt. 63a)
5. Mittwoch des Monats	Abt. 58a)	Abt. 63a)
1. Donnerstag des Monats	Abt. 61a)	Abt. 57a)
2. Donnerstag des Monats	Abt. 57a)	Abt. 61a)
3. Donnerstag des Monats	Abt. 51d)	01.04.24 – 30.06.24 Abt. 57a) 01.10.24 – 31.12.24 Abt. 61a)
4. Donnerstag des Monats	Abt. 51d)	51d)
5. Donnerstag des Monats	Abt. 53a)	01.04.24 – 30.06.24 Abt. 57a) 01.10.24 – 31.12.24 Abt. 52b)
1. Freitag des Monats	Abt. 52b)	Abt. 52b)
2. Freitag des Monats	Abt. 57e)	Abt. 57e)
3. Freitag des Monats	Abt. 52b)	Abt. 52 b)
4. Freitag des Monats	Abt. 51c)	Abt. 57e)
5. Freitag des Monats	Abt. 51c)	Abt. 51c)

Die Vertretung des Bereitschaftsdienstes richtet sich nach der Vertretungsregelung gem. Abschnitt A.V.4. Abweichend hiervon vertreten sich die Abt. 58a) und Abt. 175 hinsichtlich des Bereitschaftsdienstes wechselseitig. 2. Vertreter der Abt. 58a) ist für den Fall der Verhinderung des Richters der Abt. 175 der Richter der Abt. 55.

## F.II **Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Dienstzeiten (W)**

### **F.II.1 BD W - E**

s. Abschnitt D.III.2.2

### **F.II.2 BD W - B**

Es vertreten sich in der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes W - B wechselseitig RAG Stroh und RinAG Bee sowie RinAG Michel und RinAG Mertens. In den von RichterIn am Amtsgericht Mertens wahrgenommenen Bereitschaftswochen ist für den Dienst an Donnerstagen RichterIn am Amtsgericht Finster zuständig mit Ausnahme der Wochen, an denen ihr Bereitschaftstag anders ausgewiesen wird (\*).

Vertretung Abt. 175,176 nebst 2. Vertreter an den Wochenenden sowie an den genannten Feiertagen

KW	Bereitschaftsrichter	2. Vertreter
1	RinAG Bee: Montag bis Donnerstag RAG Stroh: Freitag bis Sonntag	Abt. 58 a)
2	RinAG Michel	Abt. 51b)
3	RAG Stroh: Montag bis Donnerstag RinAG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 51a)
4	RinAG Mertens	Abt. 55
5	Rin AG Bee: Montag bis Donnerstag RAG Stroh: Freitag bis Sonntag	Abt. 51d)
6	RinAG Michel	Abt. 61a)
7	RAG Stroh: Montag bis Donnerstag RinAG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 51c)
8	RinAG Mertens	Abt. 56c
9	RinAG Bee: Montag bis Donnerstag RAG Stroh: Freitag bis Sonntag	Abt. 52c)
10	RinAG Michel	Abt. 53a)
11	RAG Stroh: Montag bis Donnerstag RinAG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 52b)
12	RinAG Mertens	Abt. 57a)
13	RinAG Bee: Montag bis Donnerstag RAG Stroh: Freitag bis Sonntag	Abt. 53 a)
14	RinAG Michel	Abt. 51b)
15	RAG Stroh: Montag bis Donnerstag RinAG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 55
16	RinAG Mertens	Abt. 52a)
17	RinAG Bee: Montag bis Donnerstag RAG Stroh: Freitag bis Sonntag	Abt. 53b)
18	RinAG Michel	Abt. 51 a)
19	RAG Stroh: Montag bis Donnerstag	Abt. 51d)

	RinAG Bee: Freitag bis Sonntag	
20	RinAG Mertens *15.05. Rin AG Finster	Abt. 56c)
21	RinAG Bee: Montag bis Donnerstag RAG Stroh: Freitag bis Sonntag	Abt. 52c)
22	RinAG Michel	Abt. 57e)
23	RAG Stroh: Montag bis Donnerstag RinAG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 63a)
24	RinAG Mertens	Abt. 52a)
25	RinAG Bee: Montag bis Donnerstag RAG Stroh: Freitag bis Sonntag	Abt. 57e)
26	RinAG Michel	Abt. 58a)
27	RAG Stroh: Montag bis Donnerstag RinAG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 51b)
28	RinAG Michel	Abt. 55
29	RinAG Bee: Montag bis Donnerstag RAG Stroh: Freitag bis Sonntag	Abt. 52c)
30	RinAG Mertens	Abt. 61a)
31	RAG Stroh: Montag bis Donnerstag RinAG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 57a)
32	RinAG Michel	Abt. 51 d)
33	RinAG Bee: Montag bis Donnerstag RAG Stroh: Freitag bis Sonntag	Abt. 56c)
34	RinAG Mertens	Abt. 53a)
35	RAG Stroh: Montag bis Donnerstag RinAG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 52b)
36	RinAG Michel	Abt. 58a)
37	RinAG Bee: Montag bis Donnerstag RAG Stroh: Freitag bis Sonntag	Abt. 52a)
38	RinAG Michel	Abt. 53b)
39	RAG Stroh: Montag bis Donnerstag RinAG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 58a)
40	RinAG Mertens	Abt. 51b)
41	RinAG Bee: Montag bis Donnerstag RAG Stroh: Freitag bis Sonntag	Abt. 55
42	RinAG Mertens	Abt. 57e)
43	RAG Stroh: Montag bis Donnerstag RinAG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 51a)
44	RinAG Michel	Abt. 63a)
45	RinAG Bee: Montag bis Donnerstag RAG Stroh: Freitag bis Sonntag	Abt. 51c)
46	RinAG Mertens	Abt. 51d)
47	RAG Stroh: Montag bis Donnerstag RinAG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 52c)

48	RinAG Mertens	Abt. 51 b)
49	RinAG Bee: Montag bis Donnerstag RAG Stroh: Freitag bis Sonntag	Abt. 53 a)
50	RinAG Mertens	Abt. 57e)
51	RAG Stroh: Montag bis Donnerstag RinAG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 56c)
52	RinAG Michel	Abt. 52 a)

### ***F.II.3***    **BD W - S**

Im Bereitschaftsdienst W - S werden eingesetzt:

Richterin am Amtsgericht Adrian	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5
Richterin am Amtsgericht Baars	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75
Richter am Amtsgericht Benz	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5
Richterin am Amtsgericht Dr. Boll	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75
Richterin am Amtsgericht Dr. Czerny	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5
Richterin St. Koch	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5
Richterin am Amtsgericht Valbert	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Zu den jeweiligen Zuständigkeiten: siehe Anlage Nr. 7 zum Protokoll der Präsidiumssitzung vom 19.12.2023.